

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse (im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch die Polizei Kanton Solothurn)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 14. Mai 2013, RRB Nr. 2013/837

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	7
1. Ausgangslage und Gründe für die Vorlage	9
2. Zum Beschlussesentwurf 1	10
2.1 Änderung des KapoG	10
2.1.1 Aufhebung der regierungsrätlichen Kompetenz zur Bestimmung des Korpsbestandes und Anpassung an das geänderte Prüfungsreglement des SPI.....	10
2.1.2 Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams durch den Haftrichter	10
2.1.3 Redaktionelle Anpassung des Paragraphen 31 ^{bis} an neue Rechtsgrundlage.....	10
2.1.4 Durchsuchung von Personen und Räumen durch die Polizei	10
2.1.5 Sicherstellung	11
2.1.6 Kantonaies Bedrohungsmanagement.....	12
2.1.6.1 Allgemeines.....	12
2.1.6.2 Gefährderermahnung.....	12
2.1.6.3 Orientierung potentieller Opfer, Meldung an weitere Personen und an Behörden	13
2.1.6.4 Gefährdungsmeldung an die Polizei Kanton Solothurn.....	14
2.1.6.5 Formell-gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung.....	14
2.1.6.6 Datenerhebung.....	15
2.1.7 Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle.....	15
2.1.8 Observation	15
2.1.9 Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Veranstaltungen zur Beweissicherung.....	16
2.1.10 Verdeckte Vorermittlung	16
2.1.10.1 Weggefallene Rechtsgrundlage für präventive verdeckte Ermittlungen.....	16
2.1.10.2 Verdeckte Ermittlung und verdeckte Fahndung nach StPO (in Kraft seit 01. Mai 2013).....	16
2.1.10.3 Notwendigkeit einer kantonalen Regelung	16
2.1.10.4 Empfehlungen der KKJPD	17
2.1.10.5 Fazit.....	17
2.1.10.6 Unsere Haltung	17
2.1.11 Alkohol-Testkäufe.....	18
2.1.12 Änderungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt	18
2.1.12.1 Verlängerung der maximal zulässigen Dauer von Rückkehrverboten auf 14 Tage	18
2.1.12.2 Inkrafttreten und Veröffentlichung des Rückkehrverbots im Amtsblatt	19
2.1.12.3 Meldung des Rückkehrverbots an die Kantonale Bewährungshilfe sowie Anpassung der Beschwerdefrist.....	19
2.1.12.4 Verlängerung auch bei Klage nach Artikel 28b Absatz 2 ZGB	19
2.1.13 Feuerverbot	20
2.1.14 Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister	20
2.1.15 Aufhebung obsoleter Bestimmungen	20
2.1.16 Berichterstattung.....	20
2.2 Änderung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB)	21
2.2.1 Abgabeverbot alkoholischer Getränke an Minderjährige.....	21
2.2.1.1 Geltende und geplante Bestimmungen im eidgenössischen Recht	21
2.2.1.2 Geltende Bestimmung im kantonalen Recht.....	21
2.2.1.3 Notwendigkeit einer Verbotsnorm	21
2.2.2 Streichung von § 35	22
3. Zum Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs	22
4. Vernehmlassungsverfahren.....	23
4.1 Ergebnisse.....	23
4.2 Erwägungen	24
5. Verhältnis zur Planung	24

6.	Auswirkungen.....	24
6.1	Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	24
6.2	Vollzugsmassnahmen	25
6.3	Wirtschaftlichkeit.....	25
6.4	Nachhaltigkeit.....	25
7.	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	25
7.1	Zur ersatzlosen Streichung von § 8 Abs. 1 KapoG.....	25
7.2	§ 8 Abs. 2 Satz 2 KapoG	26
7.3	§§ 10 Abs. 1, 10bis Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 KapoG	26
7.4	§ 31 Abs. 5 KapoG: Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams.....	26
7.5	§ 31 ^{bis} KapoG: Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.....	27
7.6	§ 34 ^{bis} Abs. 1 KapoG: Durchsuchungen.....	27
7.7	§ 34 ^{ter} KapoG: Sicherstellung	27
7.7.1	Allgemeines.....	27
7.7.2	Absatz 1: Gründe	28
7.7.3	Absätze 2 und 3: Kennzeichnung, Verzeichnis, amtliche Verwahrung und Verfügung	29
7.8	§ 34 ^{quater} KapoG: Definitive Einziehung, Verwertung und Vernichtung	29
7.8.1	Absatz 1: Definitive Einziehung	29
7.8.2	Absätze 2 und 3: Verwertung und Vernichtung	29
7.8.3	Absatz 4: Verfahren.....	30
7.9	§ 34 ^{quinqies} : Herausgabe der sichergestellten Sachen oder des Erlöses	30
7.9.1	Absätze 1 und 2: Herausgabe bei mehreren Ansprechern	30
7.9.2	Absätze 3 und 4: Herausgabe des Erlöses.....	30
7.10	§ 34 ^{sexies} KapoG: Kosten für die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung	31
7.10.1	Absätze 1 und 2: Herausgabe des Nettoerlöses und Vorleistungspflicht.....	31
7.10.2	Absatz 3: Folgen der nicht fristgerechten Bezahlung.....	31
7.11	Kantonales Bedrohungsmanagement	31
7.11.1	§ 35 ^{bis} KapoG: Gefährderermahnung	31
7.11.1.1	Inhalt und Zweck	31
7.11.1.2	Abgrenzung zur Befragung nach § 35 KapoG	32
7.11.1.3	Absatz 1: Gefährderermahnung am Wohnort des Gefährders oder auf dem Polizeiposten.....	32
7.11.1.4	Absatz 2: Gefährderermahnung am Aufenthaltsort des Gefährders	33
7.11.1.5	Absatz 3: Schriftliche Ermahnung	33
7.11.2	§ 35 ^{ter} KapoG: Orientierung potentieller Opfer, Meldung an weitere Personen und an Behörden.....	33
7.11.2.1	Absatz 1: Orientierung und Meldung.....	33
7.11.2.2	Absatz 2: Wahrung der Persönlichkeitsrechte.....	35
7.11.2.3	Absatz 3: Mitteilungspflicht.....	35
7.11.3	§ 35 ^{quater} KapoG: Gefährdungsmeldung an die Polizei Kanton Solothurn	35
7.11.3.1	Notwendigkeit, Gefährdungsmeldungen vornehmen zu dürfen.....	35
7.11.3.2	Absatz 1: Melderecht von Behörden.....	35
7.11.3.3	Absatz 2: Melderecht von Heilpersonen	36
7.11.3.4	Absatz 3: Massnahmen der Polizei Kanton Solothurn.....	37
7.11.4	§ 35 ^{quinqies} KapoG: Daten von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft	37
7.11.4.1	Absatz 1: Voraussetzung	37
7.11.4.2	Absatz 2: Verweis auf die PolDaVO.....	38
7.12	§ 36 Absatz 1 ^{bis} KapoG: Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle	38
7.12.1	Zweck.....	38
7.12.2	Voraussetzungen und Datenschutz.....	39
7.13	§ 36 ^{ter} KapoG: Observation.....	39
7.13.1	Begriff und Zweck der Observation	39
7.13.2	Notwendigkeit einer formell-gesetzlichen Grundlage.....	39
7.13.3	Absatz 1: Voraussetzungen.....	40

7.13.4	Absatz 2: Observation zur Planung und Vorbereitung eines Zugriffs	41
7.13.5	Absatz 3: Genehmigung durch den Haftrichter bei länger andauernder Observation..	41
7.13.6	Absatz 4: Mitteilungspflicht	41
7.13.7	Absatz 5: Datenschutz	41
7.14	§ 36 ^{quater} KapoG: Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Veranstaltungen zur Beweissicherung	42
7.14.1	Zweck der Aufzeichnungen	42
7.14.2	Absatz 1: Voraussetzungen	42
7.14.3	Absatz 2: Kreis möglicher Betroffener	43
7.14.4	Absatz 3: Auswertung und Bearbeitung	43
7.14.5	Absatz 4: Aufbewahrung zwecks Dokumentation und Schulung	44
7.15	§ 36 ^{quinqües} KapoG: Verdeckte Vorermittlung	44
7.15.1	Zweck	44
7.15.2	Begriff und Definition	44
7.15.3	Absatz 1: Voraussetzungen	45
7.15.4	Absatz 2: Anordnungs-kompetenz der Polizei Kanton Solothurn sowie Genehmigungsverfahren	46
7.15.5	Absatz 3: Keine verdeckten Vorermittlungen durch Private	46
7.15.6	Absatz 4: Ausstattung mit einer Legende und Zusicherung der Anonymität.....	47
7.15.7	Absätze 5 und 6: Datenschutz und Mitteilungspflicht.....	47
7.15.8	Absatz 7: Verweis auf die StPO	48
7.16	§ 36 ^{sexies} KapoG: Alkohol-Testkäufe	48
7.17	Bestimmungen über Rückkehrverbote im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt	48
7.17.1	§ 37 ^{bis} Absatz 1 KapoG: Verlängerung der maximal zulässigen Dauer von Rückkehrverboten.....	48
7.17.2	§ 37 ^{ter} Absatz 1 Satz 3 KapoG: Zeitpunkt der Inkraft-tretung	48
7.17.3	§ 37 ^{ter} Absatz 1 ^{bis} KapoG: Verfahren bei Unmöglichkeit der persönlichen Aushändigung	48
7.17.4	§ 37 ^{ter} Abs. 2 Bst. b und § 37 ^{quinqües} Abs. 1 KapoG: Anpassung der Beschwerdefrist	49
7.17.5	§ 37 ^{ter} Abs. 2 Bst. e, Abs. 3 Bst. e sowie Abs. 4 KapoG: Meldung des Rückkehrverbots..	49
7.17.6	§ 37 ^{sexies} KapoG: Verlängerung auch bei Klage nach Artikel 28b Absatz 2 ZGB	49
7.18	§ 39 ^{bis} KapoG: Feuerverbot.....	50
7.19	§ 41 KapoG: Datenschutz	50
7.19.1	Absatz 3: Datenerhebung	50
7.19.2	Absatz 4: Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister	51
7.20	§§ 43 und 44 KapoG: Aufhebung des Einsichts- und Berichtigungsrechts	51
7.21	§ 43 KapoG: Berichterstattung	51
7.22	§ 12 ^{bis} EG StGB: Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige	51
7.23	Streichung von § 35 EG StGB	52
7.24	§ 103 ^{quater} GT: Erhebung einer Gebühr für Verfügungen gestützt auf das Konkordat ..	52
8.	Rechtliches.....	53
8.1	Rechtmässigkeit	53
8.2	Zuständigkeit	53
9.	Antrag.....	53

Beilagen

Beschlussesentwurf 1

Synopse zu Beschlussesentwurf 1

Beschlussesentwurf 2

Synopse zu Beschlussesentwurf 2

Kurzfassung

Die Vorlage umfasst die Änderung von vier Erlassen. Im Vordergrund von Beschlussesentwurf 1 steht das Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11), welches sich grundsätzlich bewährt hat. Es wurde in den letzten Jahren lediglich punktuell geändert. Die gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen (neue Bundesgesetze und Rechtsprechung) machen erneut Änderungen notwendig. Ziel ist es, die Polizei zu befähigen, mit adäquaten und rechtskonformen Instrumenten auf die neuen Herausforderungen zu reagieren. Daneben schlagen wir eine Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) und die Ergänzung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (EG StGB; BGS 311.1) mit einer Bestimmung vor. Der Beschlussesentwurf 2 umfasst die Ergänzung des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) mit einer zusätzlichen Bestimmung.

Das KapoG wird in folgenden Punkten geändert:

Mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) am 01.01.2011 wurde unter anderem das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung und damit die Rechtsgrundlage zur Vornahme verdeckter Ermittlungen zum Zweck der Gefahrenabwehr und Straftatenverhinderung ausser Kraft gesetzt. Die StPO, welche auf einer strikten Trennung zwischen sicherheits- und gerichtspolizeilichen Massnahmen basiert, findet ausschliesslich auf letztere Anwendung. Will man der Polizei das bewährte Instrument der präventiven verdeckten Ermittlung weiterhin zubilligen, ist demnach eine entsprechende Rechtsgrundlage im kantonalen Recht zu schaffen. Des Weiteren wird eine Rechtsgrundlage für die Vornahme von Observationen zwecks Verhinderung von Straftaten geschaffen. Thematisch in ähnlichem Zusammenhang steht die vorgeschlagene Bestimmung über den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen bei Veranstaltungen zur Beweissicherung. Über die Vornahme sensibler präventiver Massnahmen hat die Polizei neu jährlich Bericht zu erstatten. Damit ist der gesetzes- und verhältnismässige Umgang mit den neuen Befugnissen gewährleistet.

Aufgrund der Schaffung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 ist der geltende Verweis im KapoG entsprechend anzupassen. Schliesslich werden die Bestimmungen über den Umgang der Polizei mit häuslicher Gewalt an das zwischenzeitlich geänderte Bundesrecht und an die Bedürfnisse der Praxis angepasst. Insbesondere wird die zulässige Geltungsdauer des Rückkehrverbots von heute 10 auf maximal 14 Tage verlängert. Der gerichtliche Rechtsschutz wird gestärkt, indem jede Person, welcher die Freiheit gestützt auf das KapoG entzogen wurde, die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Haft durch den Haftrichter beantragen kann.

Feuerverbote und Sicherstellungen, welche bislang gestützt auf die polizeiliche Generalklausel verfügt wurden, erhalten eine formell-gesetzliche Grundlage. Die Erarbeitung und Umsetzung des vom Regierungsrat beschlossenen Kantonalen Bedrohungsmanagements (nachfolgend KBM) erfordert die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen. Ziel ist es, durch frühzeitiges Erkennen von bedrohlichem Verhalten und dank eines ämterübergreifenden Fallmanagements schwere Gewalttaten zu verhüten. Behörden und Heilpersonen gemäss Gesundheitsgesetz dürfen der Polizei Gefährdungsmeldungen erstatten, ohne sich dem Risiko der Strafverfolgung auszusetzen. Die Polizei wird befähigt, die notwendigen Massnahmen auch ausserhalb eines Strafverfahrens zu ergreifen. Sie kann insbesondere Gefährderermahnungen vornehmen, potentielle Opfer orientieren und die notwendigen Daten bei Drittpersonen und Behörden erheben. Der Schutz der Bevölkerung wird erhöht. Die vorgeschlagene Änderung des im Gesundheitsgesetz verankerten Anzeigerechts dient ebenfalls der Umsetzung eines wirksamen KBM.

Zwei Bestimmungen im KapoG, denen seit Inkrafttreten des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1) keine Bedeutung mehr zukommt, werden aufgehoben. Ausserdem wird die notwendige Rechtsgrundlage für den Zugriff der Polizei auf die kantonale Datenplattform, das kantonale Einwohnerregister, geschaffen.

Die Bestimmung über die Durchsuchung von Personen und Sachen, welche sich als wenig praxistauglich erwiesen hat, wird entsprechend angepasst. Aufzuheben ist ferner die nicht den Grundzügen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung entsprechende Befugnis des Regierungsrates, den Personalbestand des Polizeikorps zu bestimmen. Eine weitere Anpassung ist vorzunehmen, weil das Prüfungsreglement des Schweizerischen Polizei-Instituts neu auch Personen zur eidgenössischen Berufsprüfung zulässt, welche keine Polizeischule absolviert, sondern eine adäquate Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Auf Bundesstufe ist eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Alkohol-Testkäufen vorgesehen. Damit die Polizei bis zu deren Inkrafttreten rechtmässig derartige Käufe anordnen und durchführen kann, schlagen wir eine entsprechende Bestimmung im KapoG vor.

Im EG StGB schlagen wir eine Bestimmung vor, welche die Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige verbietet. Ausserdem wird ein nicht mehr anwendbarer Straftatbestand aufgehoben.

Der GT wird ergänzt, so dass Personen, gegen welche Verfügungen gestützt auf das Konkordat erlassen wurden, für den staatlichen Aufwand aufzukommen haben (Beschlussesentwurf 2).

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zu Änderungen des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse (im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch die Polizei Kanton Solothurn).

1. Ausgangslage und Gründe für die Vorlage

Auftrag der Polizei Kanton Solothurn ist es, mit präventiven und repressiven Massnahmen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sicherzustellen. Die Polizei leistet der Bevölkerung Hilfe und unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung. Sie verhütet Unfälle und Straftaten und wirkt bei deren Aufklärung mit. Rechtliche Grundlage für die Tätigkeiten der Polizei bildet Artikel 92 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 08. Juni 1986 (KV; BGS 111.1). Neben zahlreichen Spezialgesetzen, welche Normen über polizeiliche Aufgaben und Kompetenzen enthalten, bilden insbesondere die Schweizerische Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) sowie das Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) die formell-gesetzlichen Grundlagen.

Das geltende KapoG stammt aus dem Jahre 1990. Es wurde bereits mehrfach punktuell mit Bestimmungen ergänzt, um spezifisch die Bekämpfung einzelner verpöner Phänomene oder den Einsatz neuer technischer Möglichkeiten gesetzlich zu regeln.

Eine umfassende Revision des KapoG ist nie erfolgt. Obwohl die meisten umliegenden Kantone über wesentlich neuere Polizeigesetze verfügen, erachten wir eine Gesamtrevision unseres KapoG derzeit als nicht nötig, da sich dieses grundsätzlich bewährt hat. Wegen gesellschaftlicher Entwicklungen sowie aufgrund neuer rechtlicher Rahmenbedingungen ist das KapoG indessen erneut punktuell anzupassen, damit es auch in Zukunft eine verbindliche Grundlage für die wirksame Aufgabenerfüllung durch die Polizei bildet.

Insbesondere das Inkrafttreten der StPO am 01. Januar 2011 führt zu einem gewissen Rechtssetzungsbedarf in den kantonalen Polizeigesetzen. Denn die StPO findet lediglich auf polizeiliche Handlungen während, nicht jedoch ausserhalb eines Strafverfahrens Anwendung. Punktuell fehlt es demzufolge an der gesetzlichen Grundlage, um gewisse polizeiliche Massnahmen auch ausserhalb und/oder vor einem Strafverfahren rechtmässig durchzuführen. Zweck der Vorlage ist es, diese gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Daneben bedingt auch die seit 1990 weiterentwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts den Erlass neuer formell-gesetzlicher Normen. So fordert das Legalitätsprinzip, dass sich der Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel auf unvorhersehbare Notfälle beschränkt. Zur Abwehr von Gefahren, mit denen erfahrungsgemäss zu rechnen ist, hat der Gesetzgeber entsprechende formelle Normen zu setzen.

Beschlussesentwurf 1 umfasst neben den Änderungen des KapoG eine Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) sowie eine Ergänzung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (EG StGB; BGS 311.1). Mit Beschlussesentwurf 2 schlagen wir eine Änderung des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) vor. Die drei letztgenannten Erlasse erfahren lediglich punktuelle Änderungen, welche sich durch einen engen Bezug zur Aufgabenerfüllung durch die Polizei auszeichnen. Die vorgeschlagenen Ergänzungen erweisen sich aus den oben ausgeführten Gründen als erforderlich.

2. Zum Beschlussesentwurf 1

2.1 Änderung des KapoG

2.1.1 Aufhebung der regierungsrätlichen Kompetenz zur Bestimmung des Korpsbestandes und Anpassung an das geänderte Prüfungsreglement des SPI

Nach Paragraph 4 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 03. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) steuern der Kantonsrat und der Regierungsrat die Verwaltung über Wirkungsziele, Leistungs- und Saldovorgaben. Die Grösse des Personalbestandes hingegen ist von der zuständigen Amtsstelle zu bestimmen. Die geltende Bestimmung im KapoG, welche dem Regierungsrat die Befugnis erteilt, die Zahl der Korpsangehörigen und der Offizierspensen zu bestimmen, ist unter Berücksichtigung der zitierten Bestimmung des WoV-G aufzuheben.

Seit Juni 2012 verlangt das Schweizerische Polizei-Institut (SPI) als Zulassungsvoraussetzung für die Berufsprüfung Polizist mit eidgenössischem Fachausweis nicht mehr den erfolgreichen Abschluss einer Polizeischule. Zugelassen sind auch Personen mit einer gleichwertigen Fachausbildung (beispielsweise Grenzwächter). Aus betrieblichen Gründen wird das KapoG an diese sachgerechte Änderung des Prüfungsreglements angepasst.

2.1.2 Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams durch den Haftrichter

Personen, die gestützt auf § 31 KapoG in Polizeigewahrsam genommen wurden, können dessen Rechtmässigkeit neu vom Haftrichter überprüfen lassen. Damit wird den Vorgaben von Artikel 5 Ziffer 4 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101), der weitergehenden Garantie von Artikel 31 Absatz 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und von BGE 136 I 87 Rechnung getragen. Der gerichtliche Rechtsschutz erfährt eine Stärkung.

2.1.3 Redaktionelle Anpassung des Paragraphen 31^{bis} an neue Rechtsgrundlage

Die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen waren bis Ende 2009 im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS; SR 120) geregelt. Das KapoG wurde am 15. Mai 2007 mit Paragraph 31^{bis} ergänzt, um den Vollzug dieser Massnahmen sowie den Rechtsschutz festzulegen.

Um der verfassungsmässigen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen Rechnung zu tragen, wurden die meisten BWIS-Bestimmungen unverändert in das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (nachfolgend Konkordat; BGS 511.514) überführt. Der Kanton Solothurn ist diesem am 26. August 2008 beigetreten, so dass die Polizei seit dem 01. Januar 2010 derartige Massnahmen gestützt auf das Konkordat anordnet. Die gleichlautenden BWIS-Bestimmungen und die Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 27. Juni 2001 (VWIS; SR 120.2) ist nicht mehr in Kraft. Die Meldepflichten der Kantone an die zuständige Bundesbehörde finden sich neu in Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei vom 04. Dezember 2009 (SR 120.52). Infolge der geänderten Rechtsgrundlagen sind die im Paragraphen 31^{bis} erwähnten Verweise auf das BWIS und die VWIS durch die neuen Konkordatsbestimmungen beziehungsweise der genannten Verordnung zu ersetzen. Inhaltlich erfährt der bestehende Paragraph 31^{bis} keine Änderung.

2.1.4 Durchsuchung von Personen und Räumen durch die Polizei

Mit dem Inkrafttreten der StPO wurde das KapoG mit zwei Bestimmungen ergänzt. Während Paragraph 31^{ter} betreffend Fesselung im Wesentlichen die bewährte Praxis der Polizei wiedergibt,

hat Paragraph 34^{bis} Absatz 1 betreffend Durchsuchung von Personen und Räumen im Rahmen der Gefahrenabwehr zu einer nicht sachgerechten Verschärfung der Anforderungen an diese alltägliche polizeiliche Massnahme geführt. Mehrere Polizeieinsätze der letzten Monate zeigen eindrücklich den tragischen Verlauf, den eine - im Vorfeld als vermeintlicher Routineeinsatz beurteilte - Intervention nehmen kann. Solches gilt es sowohl aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes als auch zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr möglichst zu verhindern.

Paragraph 209 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) verpflichtet den Kanton als Arbeitgeber, die Persönlichkeit und Gesundheit der Korpsangehörigen zu achten und zu schützen und u.a. auf ihre physische und psychische Integrität gebührend Rücksicht zu nehmen. Zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität hat der Arbeitgeber diejenigen Massnahmen zu treffen, die nach den Erfahrungen notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Die aktuelle Ausformulierung von Paragraph 34^{bis} Absatz 1 steht im Widerspruch zu diesen Verpflichtungen und verunmöglicht eine wirksame Gefahrenabwehr. Auch andere Polizeigesetze lassen Durchsuchungen ausdrücklich unter Verweis auf den Schutz der Korpsangehörigen zu (beispielsweise Art. 36 Abs. 1 Bst. a des Polizeigesetzes des Kantons Bern vom 08. Juni 1997; BGS 551.1).

Sowohl der Schutz der involvierten Personen als auch der Eigenschutz der betroffenen Korpsangehörigen gebieten die Vornahme von Durchsuchungen von Personen und Räumen nicht nur in Fällen, in denen eine *erhebliche* Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person besteht, wie dies die seit dem 01. Januar 2011 geltende Bestimmung vorschreibt. Vielmehr hat die Polizei ihrem gesetzlichen Auftrag der Gefahrenabwehr entsprechend Durchsuchungen vorzunehmen, wenn sie im Zeitpunkt der Entscheidung von einer *gegenwärtigen, nicht aber unbedingt erheblichen* Gefahr für die genannten Polizeigüter ausgeht. Dies entspricht sinngemäss der StPO, welche die Polizei zur Durchsuchung angehaltener oder festgenommener Personen ermächtigt, „namentlich um die Sicherheit von Personen zu gewährleisten“ (Art. 241 Abs. 4). Somit gewichtet auch die StPO die Gewährleistung der Sicherheit hoch, indem sie präventive Durchsuchungen ohne allzu hohe Anforderungen an das Gefahrenpotential für zulässig erklärt.

Die Prüfung der Verhältnismässigkeit der Durchsuchung obliegt den handelnden Korpsangehörigen, wobei sie unter Umständen innert kürzester Zeit eine Gefahrenanalyse vorzunehmen haben. Im Zweifelsfall ist eine Durchsuchung vorzunehmen. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als es sich dabei um keinen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person handelt und der Eingriff überdies nur vorübergehender Natur ist. Ausserdem können sich Betroffene sowohl über die Durchsuchung als solche als auch über die konkrete Vorgehensweise beschweren.

Abgesehen von der ersatzlosen Streichung des Adjektivs „erheblich“ erfährt die Bestimmung keine Änderung.

2.1.5 Sicherstellung

Im Gegensatz zu neueren Polizeigesetzen anderer Kantone enthält das geltende KapoG keine ausdrückliche Ermächtigung der Polizei zur Sicherstellung von Gegenständen. Es dürfte unbestritten sein, dass der Polizei aus präventiven Gründen auch ausserhalb von Strafverfahren diese Befugnis zur Verfügung stehen muss.

Bis heute hat die Polizei gestützt auf die polizeiliche Generalklausel nach Paragraph 26 Sicherstellungen vorgenommen, sofern die Massnahme zur Gefahrenabwehr erforderlich war. Wie bereits erläutert, verlangt das Legalitätsprinzip die ausdrückliche Normierung entsprechender Bestimmungen. Die vorliegende Ergänzung des KapoG stellt demnach keine neue Ermächtigung der Polizei zur Vornahme einer zusätzlichen Massnahme dar. Vielmehr handelt es sich auch hier um die aus rechtsstaatlichen Gründen vorzunehmende Nachführung eines Gesetzes aus dem Jahr 1990.

2.1.6 Kantonales Bedrohungsmanagement

2.1.6.1 Allgemeines

Mit RRB Nr. 2012/1071 vom 29. Mai 2012 hat der Regierungsrat der Erarbeitung eines fach- und ämterübergreifenden Kantonalen Bedrohungsmanagements (nachfolgend KBM) zugestimmt und ein Projektteam eingesetzt. Ziel ist es, durch frühzeitiges Erkennen von bedrohlichem Verhalten schwere Gewalttaten, ausgeübt beispielsweise im Rahmen häuslicher Gewalt oder von Stalkern, möglichst zu verhüten. Die dazu notwendigen fachlichen Kompetenzen sind in den einzelnen Amtsstellen durchaus vorhanden. Mangelhaft ist indessen die amtsübergreifende Zusammenarbeit. Neben definierten Schnittstellen fehlt gemäss dem erwähnten RRB eine methodische und strukturelle Plattform für fallbezogene und -begleitende Interventionen zwecks Prävention. Ein effizientes Fallmanagement bedarf der optimierten Kooperation zwischen betroffenen Behörden (u.a. Psychiatrische Dienste, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Amt für soziale Sicherheit, Staatsanwaltschaft) und der Polizei. Zur Umsetzung eines verfassungskonformen und wirksamen KBM wird das KapoG mit fünf Bestimmungen ergänzt (§§ 35^{bis, quinquies}, § 41 Abs. 3) und das Gesundheitsgesetz angepasst (19 Abs. 2). Mit Nennung der jeweiligen Tatbestandselemente kommen die Bestimmungen den Anforderungen an die genügende Normdichte nach.

Die Massnahmen greifen verschieden stark in die Grundrechte des Betroffenen ein. Die Polizei hat dem Gebot der Verhältnismässigkeit entsprechend die je nach Bedrohungsintensität gebotene Massnahme zu treffen. Zulässig sind die Durchführung einer Gefährderermahnung (§ 35^{bis}) sowie die Orientierung potentieller Opfer und/oder Meldung an weitere Personen und Behörden (§ 35^{ter}). Paragraf 35^{quater} und die Änderung im Gesundheitsgesetz beinhalten das Kernstück des KBM, das Recht zur Absetzung von Gefährdungsmeldungen an die Polizei. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wurde bewusst auf die Statuierung einer Meldepflicht verzichtet. Die bisher auf Verordnungsstufe vorhandene Ermächtigung der Polizei, Personendaten von Personen mit grosser Gewaltbereitschaft zu bearbeiten, findet sich nunmehr in einem formellen Erlass (§ 35^{quinquies}). Der bestehende Paragraf 41 Absatz 3 wird den Anforderungen eines wirksamen KBM entsprechend angepasst.

2.1.6.2 Gefährderermahnung

a. Zweck

Um dem Legalitätsprinzip Nachachtung zu verschaffen, schlagen wir die Normierung der sogenannten Gefährderermahnung vor.

Dieses Instrument dient in erster Linie präventiv der Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung. Gemeint ist das in einem konkreten Fall durchgeführte Gespräch oder die schriftliche Kontaktaufnahme mit einem potentiellen Gefährder und die an ihn gerichtete Mahnung, Störungen der öffentlichen Sicherheit zu unterlassen. Gefährderermahnungen finden nicht ausschliesslich im Rahmen des KBM statt.

b. Rechtsvergleich

In Deutschland und Österreich gehört die Gefährderermahnung zum Standardrepertoire polizeilicher Präventionsarbeit. Die im Zusammenhang mit der EURO 08 gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass sich potentielle Gefahrenverursacher beim Vorliegen konkreter Hinweise auf eine drohende Straftat durch eine vorgängige direkte Ansprache der Polizei durchaus von ihrem Vorhaben abbringen lassen.

Auf Bundesebene findet die Gefährderermahnung insbesondere als präventive Handlungsform im Rahmen des Magistratenschutzes bei Vorliegen konkreter Drohungen, tötlich zu werden o-

der eine andere Straftat zu begehen, Anwendung. Aus diesem Grund enthält der Entwurf des Polizeiaufgabengesetzes (PolAG) vom November 2009 eine entsprechende gesetzliche Grundlage, welche wir in unserer Vernehmlassungsantwort ausdrücklich begrüsst haben (RRB Nr. 2010/420 vom 08.03.2010).

c. Notwendigkeit einer formell-gesetzlichen Grundlage

Teilweise wurde die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Durchführung von Gefährderermahnungen von einigen Vernehmlassern zum PolAG in Frage gestellt, da es sich bei diesem Instrument geradezu um eine polizeirechtliche Selbstverständlichkeit handle. Die Grundrechtsrelevanz der Massnahme ist denn auch umstritten, sie hängt insbesondere von der Art der Einwirkung einerseits und der Intensität der polizeilichen Ermahnung andererseits ab.

Da Inhalt und Intensität der Gefährderermahnung angepasst an den jeweiligen konkreten Einzelfall unterschiedlich zu gestalten sind, ist der Polizei mithin ein gewisser Ermessensspielraum zuzugestehen. Einerseits muss es der Polizei möglich sein, ein lediglich informatives Gespräch am Wohnort des potentiellen Gefährders zu führen und ihn dabei auf die bestehende Rechtslage sowie die Konsequenzen eines rechtswidrigen Verhaltens hinzuweisen. Vom Betroffenen wird kein aktives Tun verlangt. Vielmehr muss er sich einzig die Ausführungen der Polizei anhören, auf seine Willensfreiheit wird hingegen in keiner Weise eingewirkt. In einem solchen Fall handelt es sich kaum oder zumindest bloss um einen äusserst leichten Grundrechtseingriff.

Andererseits kann es aus polizeitaktischen Gründen durchaus erforderlich sein, eine Gefährderermahnung in Anwesenheit Dritter, beispielsweise gemeinsam mit Fachpersonen anderer Amtsstellen, oder am Arbeitsplatz beziehungsweise in der Schule des potentiellen Gefährders vorzunehmen. In solchen Fällen dürfte ein Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte vorliegen. Wie erwähnt ist auch die Intensität der polizeilichen Ermahnung zu berücksichtigen: Je nachdrücklicher der appellative Charakter einer polizeilichen Gefährderermahnung hervortritt und der potentielle Gefährder vernünftigerweise keinen anderen Entschluss mehr treffen kann, als der polizeilichen Ermahnung Folge zu leisten, desto eher ist die Grundrechtsrelevanz zu bejahen. Sobald die Ermahnung auf ein bestimmtes Verhalten des Betroffenen aktiv einwirkt, handelt es sich um einen Eingriff in das im konkreten Einzelfall betroffene Grundrecht.

Die Notwendigkeit der Vornahme von Gefährderermahnungen ist voraussehbar. Zumindest Ermahnungen, welche eine Grundrechtsrelevanz aufweisen, dürfen deshalb nicht gestützt auf die polizeiliche Generalklausel nach Paragraph 26 KapoG vorgenommen werden. Vielmehr bedürfen sie einer formell-gesetzlichen Grundlage. Diese wird hiermit geschaffen.

2.1.6.3 Orientierung potentieller Opfer, Meldung an weitere Personen und an Behörden

Orientierungs- und Melderecht dienen neben dem öffentlichen Interesse der Gefahrenabwehr insbesondere der allgemeinen Verbesserung des Opferschutzes ausserhalb eines Strafverfahrens.

Ist davon auszugehen, dass die Gefährderermahnung alleine zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr nicht genügt, so kann die Polizei das potentielle Opfer warnen, indem sie ihm gegenüber die konkret erforderlichen und geeigneten Angaben über den qualifizierten Gefährder, beispielsweise den aktuellen Aufenthaltsort, macht. Das potentielle Opfer wird in die Lage versetzt (allenfalls zusammen mit der Polizei), die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen. Nötigenfalls kann die Polizei auch Meldung an nicht direkt gefährdete Personen und/oder an andere Behörden machen. Die Komplementierung des Opferschutzes ist aus folgenden Gründen notwendig:

Artikel 214 Absatz 4 StPO sieht die Orientierung des Opfers über Anordnung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie über Flucht der beschuldigten Person vor. Die StPO gilt jedoch nicht ausserhalb von Strafverfahren. Dies trifft auch auf das Einführungs-gesetz

zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 10. März 2010 (EG StPO; BGS 321.3) zu. Die am 9. November 2011 vom Kantonsrat beschlossene Änderung des EG StPO (RG 114/2011) betreffend Mitteilungen der Strafbehörden, welche ebenfalls der Verbesserung des Opferschutzes dient, berechtigt überdies lediglich zur Information bestimmter Behörden, nicht aber von Privatpersonen. Das Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz vom 23.12.2011 (ZeugSG; SR 312.2), das am 01.01.2013 in Kraft getreten ist, findet zwar ausserhalb oder nach Abschluss eines Strafverfahrens Anwendung, bezieht sich jedoch auf Personen, welche aufgrund ihrer Mitwirkung in einem Strafverfahren gefährdet sind. Demgegenüber knüpft die hier vorgeschlagene Bestimmung die Berechtigung der Polizei zur Orientierung eines potentiellen Opfers nicht an eine derartige Bedingung an. Anknüpfungspunkt ist vielmehr eine von einem qualifizierten Gefährder ausgehende ernsthafte Gefährdung, unabhängig von deren Hintergrund.

2.1.6.4 Gefährdungsmeldung an die Polizei Kanton Solothurn

Bedrohte oder mit Gewalt konfrontierte Behördenmitglieder sehen aus unterschiedlichen Gründen vielfach von einer Strafanzeige ab. Eine Anfrage bei besonders exponierten Amtsstellen des Kantons hat gezeigt, dass ausserhalb von Strafverfahren derzeit kein Recht besteht, der Polizei Hinweise auf Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft zu geben. Einige Stellen dürfen der Polizei lediglich auf Anfrage hin und im beschränkten Umfang bestimmte Angaben machen. In der Praxis nutzen derartige Auskunftsrechte, sofern sie denn bestehen, wenig, da die Polizei gar nicht weiss, welche Behörde ihr allenfalls relevante Informationen zur Verfügung stellen könnte. Sammelanfragen ohne stichhaltige Gründe bieten keine Alternative, da sie die Voraussetzung für Amtshilfeersuchen nicht erfüllen.

Der Verzicht auf die Einleitung eines Strafverfahrens und das Fehlen eines umfassenden Melderechts führen derzeit dazu, dass die Polizei vielfach keine Kenntnis von Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft hat. Dies ist indessen die grundlegende Voraussetzung für ein funktionierendes Fallmanagement zur Verhütung schwerer zielgerichteter Gewalttaten. Aus diesem Grund sind Angestellte von Gemeinden und des Kantons zu ermächtigen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der Polizei Gefährdungsmeldungen zu machen, ohne sich dadurch dem Vorwurf einer Amtsgeheimnisverletzung auszusetzen. Aus naheliegenden Gründen wird dasselbe Melderecht auch Heilpersonen im Sinne des Gesundheitsgesetzes wie beispielsweise Ärzten erteilt. Gestützt auf das vorgeschlagene Melderecht steht den Angehörigen des fraglichen Personenkreises die Möglichkeit offen, der Polizei unabhängig von einem Strafverfahren eine Gefährdungsmeldung zu erstatten.

Das geltende Melderecht nach Paragraph 19 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes beschränkt sich auf Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität. Zur Umsetzung eines wirksamen KBM erweist es sich als allzu eng. Wir schlagen eine entsprechende Erweiterung vor, so dass beispielsweise auch Wahrnehmungen gemeldet werden dürfen, welche auf Straftaten gegen die Freiheit (insbesondere Freiheitsberaubung und Entführung) und auf gemeingefährliche Delikte schliessen lassen.

Die Prüfung der Meldungen und die Einleitung der erforderlichen Massnahmen obliegen der Polizei. Ziel ist es, allenfalls interdisziplinär mit anderen Fachpersonen Straftaten zu verhüten und die konkrete Gefahrensituation zu beruhigen.

2.1.6.5 Formell-gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung

Der geltende Paragraph 21 der Verordnung über die polizeiliche Datenerhebung, -bearbeitung und -speicherung vom 01. April 2003 (PolDaVO; BGS 511.13) berechtigt die Polizei zur Erfassung und Bearbeitung von Daten über Personen mit hoher Gewaltbereitschaft. Die Kompetenz zur Datenbearbeitung wird neu auf Gesetzesstufe erteilt. Die Datenbearbeitung ist für ein wirksames Fallmanagement im Zusammenhang mit dem KBM unabdingbar.

2.1.6.6 Datenerhebung

Ausserdem wird die Polizei ermächtigt, zur Umsetzung des KBM Daten bei Drittpersonen und Behörden zu erheben. Vorbehalten bleiben Berufsgeheimnisse und besondere gesetzliche Schweigepflichten.

2.1.7 Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle

Die Verhütung und Ahndung von Straftaten ist eine der Hauptaufgaben der Polizei. In der Schweiz ist die Ausschreibung zwecks verdeckter Registrierung und gezielter Kontrolle von Personen und Fahrzeugen zur Strafverfolgung oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im nationalen Polizeifahndungssystem RIPOL gesetzlich geregelt (Art. 15 Abs. 1 Bst. j des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 13. Juni 2008 [BPI; SR 361]). Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (SDÜ; Amtsblatt der EU Nr. L 239 vom 22/09/2000 S. 0019 - 0062) sieht eine entsprechende Ausschreibung für den Schengen-Raum vor: Daten über Personen oder Fahrzeuge können zur verdeckten Registrierung und gezielter Kontrolle in das Schengener Informationssystem (SIS) aufgenommen werden.

Die anschliessende Durchsuchung erfolgt nach Massgabe des nationalen Rechts (Art. 99 Abs. 5 SDÜ). Nach Artikel 33 und 34 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro vom 07. Mai 2008 (N-SIS-Verordnung; SR 362.0) ist die Ausschreibung von Personen, Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Containern zwecks verdeckter Registrierung nur zulässig, soweit das kantonale Recht diese Massnahme vorsieht. Auch eine Übermittlung der durch die kantonalen Behörden erhobenen Informationen an den ausschreibenden Schengen-Staat kommt nur in Betracht, soweit das kantonale Recht die verdeckte Registrierung vorsieht (Art. 34 Abs. 2 N-SIS-Verordnung). Auch in anderen Kantonen ist der Erlass einer entsprechenden Norm in Vorbereitung.

Die vorliegende Bestimmung stellt die nötige Rechtsgrundlage dar.

2.1.8 Observation

Die StPO regelt die Observation an allgemein zugänglichen Orten, das Erstellen von Bild- und Tonaufzeichnungen sowie den Einsatz technischer Überwachungsgeräte im Rahmen eines Strafverfahrens (Art. 282 f. und 280 f.). Diese Bestimmungen gelten, sobald ein gewisser Anfangsverdacht besteht. Fehlt es an diesem, sind Observationen mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig. Diese Rechtslage ist unbefriedigend. Dementsprechend ist unbestritten, dass der Polizei die Möglichkeit der Überwachung von Personen und Sachen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen offen stehen muss. Denn dieser Zweck lässt sich unter Umständen lediglich durch gezielte Überwachungsmassnahmen erreichen.

Zu denken ist etwa an die präventive Bekämpfung des illegalen Drogenhandels an notorisch bekannten Orten. Erkennbare Polizeipatrouillen vermögen zur Verhinderung der Szenenbildung zwar einen wichtigen Beitrag zu leisten. Ergänzend dazu muss die Polizei potentielle Drogendealer eine gewisse Zeit lang verdeckt beobachten können, um sie frühzeitig und wirksam am Verkauf illegaler Drogen hindern zu können.

Um dem Legalitätsprinzip Nachachtung zu verschaffen, haben die meisten Polizeigesetze anderer Kantone zwischenzeitlich eine entsprechende gesetzliche Grundlage zur Vornahme derartiger Einsätze geschaffen. Mit dem neuen Paragraphen 36^{ter} schlagen auch wir eine entsprechende formell-gesetzliche Grundlage vor. Den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend werden überdies die umgehende Auswertungspflicht sowie die maximale Aufbewahrungsdauer allfälliger Aufzeichnungen festgelegt.

2.1.9 Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Veranstaltungen zur Beweissicherung

Auch dabei handelt es sich um ein bewährtes Instrument, dessen Einsatz bislang in einem Dienstbefehl geregelt war. Wiederum aus rechtsstaatlichen Gründen wird der Polizei nunmehr auf Gesetzesstufe die Ermächtigung erteilt, im Zusammenhang mit Veranstaltungen (beispielsweise Sportanlass, Kundgebung) unter bestimmten Voraussetzungen an allgemein zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen und Personengruppen zu machen. Die Aufzeichnungen dienen der Beweissicherung.

2.1.10 Verdeckte Vorermittlung

2.1.10.1 Weggefallene Rechtsgrundlage für präventive verdeckte Ermittlungen

Mit Inkrafttreten der StPO am 01. Januar 2011 ist im Bereich der verdeckten Ermittlung eine Gesetzeslücke entstanden, weil die StPO die bisherige Regelung des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung (BVE; SR 312.8) nicht vollständig übernommen hat. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ausführliche Darlegung der Problematik in unserer Stellungnahme zum Auftrag überparteilich: Standesinitiative: Schaffung einer Rechtsgrundlage für verdeckte Ermittlungen gegen Pädophile auf Bundesebene (RRB Nr. 2011/2194 vom 24. Oktober 2011).

Die Unerlässlichkeit, die Polizei zur Abwehr von schweren Straftaten unter bestimmten Voraussetzungen verdeckt (vor)ermitteln zu lassen, ist unbestritten. Diese Überzeugung dürfte auch Beweggrund für den genannten parlamentarischen Auftrag gewesen sein. Mit unserer dazu verfassten Stellungnahme haben wir bereits angezeigt, dass wir eine entsprechende Bestimmung im KapoG zu schaffen gedenken, damit dem öffentlichen Interesse an einem möglichst frühzeitigen Erkennen und Verhüten von Straftaten Rechnung getragen werden kann.

Mehrere Kantone haben in der Zwischenzeit als Ersatz für die aufgehobenen BVE-Bestimmungen kantonale Regelungen für die verdeckte präventive Ermittlung geschaffen beziehungsweise prüfen die Schaffung solcher Bestimmungen (beispielsweise Aargau, Bern, Obwalden, Schwyz, Thurgau, Waadt und Zug). Andere Kantone sind skeptisch und streben eine Regelung im Bundesrecht an. Entsprechende parlamentarische Vorstösse wurden auf Bundesstufe eingereicht.

2.1.10.2 Verdeckte Ermittlung und verdeckte Fahndung nach StPO (in Kraft seit 01. Mai 2013)

Die verdeckte Ermittlung (Art. 285a ff. StPO) wird künftig enger definiert und für die verdeckte Fahndung wird neu eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Eine verdeckte Ermittlung liegt nur dann vor, wenn Polizeiangehörige oder vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellte Personen eine durch Urkunden abgesicherte falsche Identität (Legende) verwenden und durch täuschendes Verhalten in ein kriminelles Milieu eindringen, um besonders schwere Straftaten aufzuklären. Die Verwendung falscher Urkunden ist das entscheidende Unterscheidungsmerkmal zur verdeckten Fahndung (Art. 298a ff.), bei der Polizeiangehörige lediglich ihre wahre Identität und Funktion verschweigen, um Verbrechen und Vergehen aufzuklären. Sie dürfen insbesondere Scheingeschäfte abschliessen. Im Unterschied zu verdeckten Ermittlungen zeichnen sich verdeckte Fahndungen durch eine geringere Eingriffsintensität aus. Sie sind zulässig, sobald ein vager Anfangsverdacht vorliegt. Im Ermittlungsverfahren darf auch die Polizei eine verdeckte Fahndung anordnen.

2.1.10.3 Notwendigkeit einer kantonalen Regelung

Auch die geänderte StPO kann den Erlass kantonalen Bestimmungen über die präventive verdeckte (Vor)Ermittlung nicht ersetzen. Denn die StPO findet grundsätzlich nur auf Strafverfah-

ren Anwendung. Die Ermittlungshandlungen dienen der Aufklärung begangener Straftaten. Sie können nur bei hinreichendem Verdacht auf eine begangene Straftat angewandt werden.

Verdeckte Ermittlungshandlungen zum sicherheitspolizeilichen Zweck der Gefahrenabwehr werden von der StPO hingegen nicht erfasst. Will man die Polizei ausserhalb oder im Vorfeld eines Strafverfahrens und ohne konkreten Anfangsverdacht verdeckt (vor-)ermitteln lassen, beispielsweise zur Erkennung und Verhinderung von Kinderpornografie in Chatrooms, ist der Erlass entsprechender kantonaler Bestimmungen nötig. Solange es (noch) an einem konkreten Anfangsverdacht gegen eine bestimmte Person fehlt beziehungsweise solange sich ein solcher erst noch zu konkretisieren hat, kann die Polizei lediglich auf eine allfällige kantonale Regelung hin tätig werden; verdeckte Ermittlungen und Fahndungen hingegen sind, auch gestützt auf die geänderten Bestimmungen der StPO (Ziffer 2.1.10.2), in solchen Fällen nicht zulässig.

Die Notwendigkeit, eine kantonale Rechtsgrundlage zu schaffen, besteht umso mehr, als die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBİK), mit welcher die Polizei Kanton Solothurn in diesem Bereich eng zusammenarbeitet, lediglich verdachtsunabhängige Recherchen im Internet (sogenanntes Monitoring), nicht aber Ermittlungen durchführt.

2.1.10.4 Empfehlungen der KKJPD

Vertreter des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) haben sich sowohl mit der gerichts- als auch mit der sicherheitspolizeilichen verdeckten Ermittlung auseinandergesetzt. Der Vorstand KKJPD erachtet eine Regelung betreffend verdeckter Fahndung im präventiven Bereich (und somit im kantonalen Recht) als sinnvoll und empfiehlt den Kantonen, eine entsprechende Regelung im Sinne eines im Frühjahr 2011 erarbeiteten konkreten Vorschlags (nachfolgend Musterlösung) zu schaffen. Die Kantone sollen in ihren Erlassen möglichst denselben Wortlaut verwenden, so dass kantonsübergreifende präventive verdeckte Fahndungen ohne Probleme möglich sind. Sie sind überdies gehalten, die verdeckte Fahndung derart zu regeln, dass die Massnahme ohne gerichtliche Genehmigung zulässig ist.

2.1.10.5 Fazit

Die Bestimmungen verschiedener Kantone entsprechen sowohl begrifflich als auch inhaltlich nicht der Musterlösung: Es werden Begriffe wie verdeckte Ermittlung und verdeckte Vorermittlung, nicht aber verdeckte Fahndung verwendet. Bezüglich konkreter Ausgestaltung bestehen beträchtliche Unterschiede. Teilweise können verdeckt Ermittlende mit einer Legende ausgestattet werden und es kann ihnen, entsprechend der Regelung in der StPO, Anonymität zugesichert werden.

2.1.10.6 Unsere Haltung

Wir teilen die Ansicht der KKJPD sowie der meisten anderen Kantone: Die erkannte Gesetzeslücke, welche auch nach den Änderungen der StPO weiterbesteht, ist durch eine kantonale Regelung zu schliessen. Das frühzeitige Erkennen von Straftaten und die Gefahrenabwehr sind geradezu klassische Polizeiaufgaben. In einem gewissen Umfeld (beispielsweise Internet) und bei bestimmten Deliktsformen (Drogenhandel) ist es unerlässlich, der Polizei das Instrument der verdeckten Vorermittlung zuzugestehen.

Entschieden haben wir uns für den Begriff der „Verdeckten Vorermittlung“, weil uns der in der StPO und auch von der KKJPD verwendete Begriff der „Verdeckten Fahndung“ für die Vornahme von Ermittlungshandlungen nicht sachgerecht erscheint: „Fahndung“ ist ein technischer Fachbegriff, welcher in der Polizeisprache im Zusammenhang mit der Suche nach Personen oder Sachen verwendet wird. Auch Artikel 210 StPO verwendet „Fahndung“ in diesem Sinn. Die „verdeckte Fahndung“ nach StPO und Musterlösung hingegen meint nicht die Suche nach einer

bestimmten Person. Mit dem von uns vorgeschlagenen (und auch in anderen Kantonen verwendeten) Begriff der „Verdeckten Vorermittlung“ können Missverständnisse vermieden werden; davon profitiert letztlich auch die Rechtssicherheit. Bezüglich Wahl des Begriffs der „Vorermittlung“ siehe Ziffer 7.15.2.

Die neue Bestimmung schafft demnach die erforderliche Rechtsgrundlage für die Vornahme präventiver verdeckter Vorermittlungshandlungen, so dass Vorbereitungen von Straftaten erkannt und diese verhütet werden können. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Generalverdachts in sachlicher Hinsicht oder das Bestehen von Anzeichen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

2.1.11 Alkohol-Testkäufe

Mit Urteil vom 10. Januar 2012 (6B_334/2011) hat das Bundesgericht entschieden, Alkohol-Testkäufe stellen eine verdeckte Ermittlung dar. Diese sind nur bei Verdacht auf eine im Deliktskatalog von Artikel 286 StPO genannte schwere Straftat zulässig. Widerhandlungen gegen altersabhängige Abgabeverbote von alkoholischen Getränken fallen nicht darunter. Testergebnisse, welche ohne gesetzliche Grundlage gewonnen werden, können in einem Strafprozess nicht verwendet werden.

Erfahrungen zeigen indessen, dass Testkäufe die einzige Massnahme sind, mit der sich unter vertretbarem Ressourceneinsatz kontrollieren lässt, ob Detailhandel und Ausschankbetriebe das altersabhängige Abgabeverbot befolgen. Zur Durchsetzung der Verbote, Alkohol an Minderjährige zu verkaufen, sind Testkäufe demzufolge notwendig. Auch das Bundesgericht räumt im erwähnten Urteil ein, dass Testkäufe als Präventionsmassnahme im Interesse des Jugendschutzes eine Bedeutung hätten. Es sei Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob sich eine spezielle Regelung rechtfertige. Sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene wurde die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage gefordert. In mehreren Kantonen bestehen bereits entsprechende Rechtsgrundlagen (Aargau, Luzern, Basel-Landschaft).

Artikel 13 des Entwurfs für das revidierte Bundesgesetz über den Handel mit alkoholischen Getränken (Alkoholhandelsgesetz, AlKHG) stellt eine entsprechende Rechtsgrundlage dar. Die Vorlage wird derzeit im Parlament beraten. Im Ständerat war die fragliche Bestimmung unbestritten. Allerdings tritt sie frühestens im Juli 2015 in Kraft. Der Jugendschutz rechtfertigt es, auf kantonaler Ebene eine sinngemäss Rechtsgrundlage zu schaffen, so dass Testkäufe bis zum Inkrafttreten der Bundesbestimmung rechtmässig durchgeführt werden können.

2.1.12 Änderungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt

Zur Erhöhung des Opferschutzes werden die geltenden Bestimmungen wie folgt geändert:

2.1.12.1 Verlängerung der maximal zulässigen Dauer von Rückkehrverboten auf 14 Tage

Der Kanton Solothurn war 2005 einer der ersten Kantone, welcher Rückkehrverbote im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt gesetzlich geregelt hat. Paragraf 37^{bis} Absatz 1 KapoG sieht eine maximale Dauer von 10 Tagen vor. Im interkantonalen Vergleich zeigt sich, dass es sich dabei um eine kurze Frist handelt: Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sehen 12 Tage vor, Bern und Zürich 14 Tage und der Kanton Aargau gar 20 Tage. Insbesondere in Rückmeldungen der Opferhilfestelle an die Polizei Kanton Solothurn wird moniert, die geltende Frist sei zu kurz bemessen. Erfahrungen zeigen, dass der gefährdeten Person die Frist kaum ausreicht, um sich umfassend beraten zu lassen und sich über die einzuleitenden Schritte klar zu werden. Wird das Rückkehrverbot an einem Freitag verfügt, verkürzt sich die zur Verfügung stehende Zeit zusätzlich, da am Wochenende keine Möglichkeit besteht, die Dienste von Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen.

2.1.12.2 Inkrafttreten und Veröffentlichung des Rückkehrverbots im Amtsblatt

Die Polizei ist nach Paragraph 37^{ter} KapoG verpflichtet, der wegzuweisenden Person die entsprechende Verfügung schriftlich zu eröffnen; nach geltendem Recht tritt diese „sofort“ in Kraft (Abs. 1 Satz 3). In der Praxis ist die wegzuweisende Person jedoch für die Polizei nicht immer greifbar. Die Verfügung kann in solchen Fällen nicht eröffnet werden und entfaltet demzufolge keine Rechtswirkung. Der wegzuweisenden Person ist es auf einfachste Weise möglich, die Geltung eines als notwendig erachteten Rückkehrverbots zu hintertreiben. Dadurch sind Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung gefährdet. Indem - sofern notwendig und im Sinne einer Ultima Ratio - das Rückkehrverbot neu im Amtsblatt publiziert werden kann (§ 37^{ter} Abs. 1^{bis}), ist auch in solchen Fällen die Eröffnung und somit die Geltung des Rückkehrverbots sichergestellt. Die Bestimmung ist Paragraph 4 des Gewaltschutzgesetzes des Kantons Zürich vom 19. Juni 2006 (GSG; LS 351) nachgebildet ist. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist an die neue Eröffnungsmöglichkeit anzupassen.

2.1.12.3 Meldung des Rückkehrverbots an die Kantonale Bewährungshilfe sowie Anpassung der Beschwerdefrist

Die Meldung ermöglicht es der Bewährungshilfe, die weggewiesene Person proaktiv auf bestehende Gewalttherapieangebote anzusprechen. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Luzern (EGZGB) enthält sinngemässe Regelungen (§ 13c Abs. 3 und § 13f). Die dort gemachten Erfahrungen zeigen, dass die Anzahl Weggewiesener, die von einem solchen Angebot Gebrauch machen, zugenommen hat. Die betroffene Person wird über die Meldung orientiert.

Ausserdem wird die Beschwerdefrist gegen Rückkehrverbote an die allgemein übliche Frist von 10 Tagen (§ 32 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 [Verwaltungsrechtspflegegesetz; BGS 124.11]) angepasst.

2.1.12.4 Verlängerung auch bei Klage nach Artikel 28b Absatz 2 ZGB

Am 01. Juli 2007 ist Artikel 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) in Kraft getreten. Damit regelt das Bundesrecht die zivilrechtlichen Möglichkeiten zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen abschliessend. Die klagende Person kann - unabhängig von einem polizeilichen Rückkehrverbot - bei Gericht unter anderem beantragen, die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus der gemeinsamen Wohnung auszuweisen (Absatz 2). Bei Streitigkeiten wegen Gewalt, Drohung oder Nachstellungen nach ZGB kommt das vereinfachte Verfahren zur Anwendung (Art. 243 Abs. 2 lit. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272]). Die bestehenden Paragraphen im KapoG, welche die Wegweisung und das Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt regeln (§§ 37^{bis} ff.), sind am 01. August 2005 in Kraft getreten, mithin rund zwei Jahre vor der erwähnten ZGB-Bestimmung. Die beiden Erlasse ergänzen sich, indem die Kantone nach Artikel 28b Absatz 4 ZGB gehalten sind, eine Behörde zu bezeichnen, welche im Krisenfall eine sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann. In den meisten Kantonen ist dies Aufgabe der Polizei. Längerandauernde Massnahmen indessen sind durch ein Gericht anzuordnen.

Wie bis anhin soll es aus Gründen des Opferschutzes zu einer Verlängerung des polizeilich verfügten Rückkehrverbots kommen, wenn die gefährdete Person während der Geltungsdauer ein Zivilverfahren einleitet, unabhängig davon, ob es sich um ein Eheschutz- oder Scheidungsverfahren beziehungsweise um ein Verfahren gestützt auf die seit 2007 geltende Bestimmung im ZGB handelt. Der Kanton Luzern kennt eine entsprechende Regelung (§ 13i EGZGB Kt. LU). Das Rückkehrverbot wird bis zum Entscheid des Zivilrichters verlängert, längstens um vierzehn Tage.

2.1.13 Feuerverbot

Aufgrund anhaltender Trockenheit und der dadurch entstandenen akuten Waldbrandgefahr musste der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn seit 2003 mehrfach, zuletzt 2011, ein zeitweiliges Feuerverbot erlassen. Die Verbote erfolgten jeweils in enger Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, dem Amt für Umwelt sowie dem Kantonalen Führungsstab. Die Bevölkerung wurde via Einwohnergemeinden und Medien informiert. Sie hat sich jeweils zu überwiegenden Teilen an die Verbote gehalten. Das Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. April 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.111) enthält Vorschriften über die allgemeine Pflicht im Umgang mit Feuer und Licht. In den Paragraphen 60 und 90 sind Straftatbestände aufgelistet.

Das in Form einer Allgemeinverfügung erlassene Feuerverbot stützte sich auf die polizeiliche Generalklausel nach Paragraph 26 KapoG sowie die Paragraphen 1, 6 und 7 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe vom 01. Mai 1984 (Kantonale Sprengstoffverordnung; BGS 512.251). Paragraph 1 dieser Verordnung erteilt der Polizei Kanton Solothurn unter Aufsicht des Departements des Innern die allgemeine Zuständigkeit für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe. Paragraph 6 sieht lediglich ein Verbot des Abbrennens von Feuerwerk bei Brandgefahr, nicht aber ein allgemeines Verbot vor, in Wäldern, an Waldrändern und anderen besonders gefährdeten Gebieten ein Feuer zu entfachen und Grillgeräte zu betreiben. Paragraph 7 regelt den Rechtsschutz.

Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zum Erlass von Feuerverboten ist nötig, da das Bundesgericht polizeiliche Massnahmen gestützt auf die polizeiliche Generalklausel nur bei unvorhersehbaren Notfällen zulässt. Ihre Anrufung ist auf Fälle beschränkt, in denen keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung diejenigen Mittel definiert, welche zur Begegnung der konkreten Gefahr eingesetzt werden dürfen. Sie kann hingegen nicht angerufen werden, wenn typische und erkennbare Gefährdungslagen trotz Kenntnis der Problematik nicht normiert werden (BGE 130 I 369 E.7.3). Demzufolge hat sich bei Gefahrensituationen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten, das staatliche Handeln dem Gesetzmässigkeitsprinzip entsprechend auf eine formell-gesetzliche Grundlage zu stützen. Da die Gefahr von (Wald-)bränden auch in Zukunft auftreten und sich der Erlass von Feuerverboten demzufolge erneut als nötig erweisen dürfte, wird hiermit die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen.

2.1.14 Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister

Es wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Polizei auf die kantonale Datenplattform, das kantonale Einwohnerregister, Zugriff erlangt und die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten (beispielsweise Name, Staatsangehörigkeit, Wohngemeinde) abrufen kann.

2.1.15 Aufhebung obsoleter Bestimmungen

Die Gelegenheit der Teilrevision wird genutzt, um zwei obsoletere Bestimmungen aufzuheben: Mit Inkrafttreten des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1) kommt den Paragraphen 43 und 44 KapoG keine Bedeutung mehr zu.

2.1.16 Berichterstattung

Zur Gewährleistung des recht- und verhältnismässigen Einsatzes bestimmter präventiver Massnahmen hat die Polizei neu Bericht zu erstatten.

2.2 Änderung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB)

2.2.1 Abgabeverbot alkoholischer Getränke an Minderjährige

2.2.1.1 Geltende und geplante Bestimmungen im eidgenössischen Recht

a. Die geltenden Bestimmungen

Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe i. des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz; SR 680), Stand 01. Juni 2011, verbietet den Kleinhandel mit gebranntem Wasser durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Die Bestimmung bezieht sich auf gebrannte Wasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 und auf Erzeugnisse nach Artikel 2 Absatz 3 des Alkoholgesetzes, d.h. sowohl auf alkoholische Getränke ab einem Alkoholgehalt von 15 Volumenprozent als auch auf sogenannte Alcopops, welche einen Alkoholgehalt zwischen 1,2 und 15 Volumenprozent aufweisen. Artikel 11 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) enthält Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke.

b. Die geplanten Bestimmungen

Am 25. Januar 2012 hat der Bundesrat die Botschaft zur Totalrevision des Alkoholgesetzes (Spirituosensteuergesetz und Alkoholhandelsgesetz; AlkHG) verabschiedet. Die Vorlage bezweckt insbesondere eine Stärkung des Jugendschutzes. Sie umfasst unter anderem die Verankerung altersabhängiger Abgabebeschränkungen (Spirituosen nur an Personen über 18 Jahre, die übrigen alkoholischen Getränke nur an Personen über 16 Jahre) und eine gesetzliche Grundlage für die Anordnung und Durchführung von Alkohol-Testkäufen. Beschränkt werden der Ausschank und der Detailhandel, die Abgabe im privaten Bereich hingegen ist davon ausdrücklich nicht betroffen (Art. 2 des Entwurfs). Der Ständerat hat die Vorlage im März 2013 beraten. Sie geht nun an den Nationalrat. Welche Massnahmen wann in Kraft treten werden, ist derzeit ungewiss. Gemäss Auskunft der Bundesbehörden ist nicht vor 2015 damit zu rechnen.

2.2.1.2 Geltende Bestimmung im kantonalen Recht

Paragraf 15 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 09. Juni 1996 (Wirtschaftsgesetz; BGS 513.81) untersagt grundsätzlich die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren. Paragraf 34 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzes verbietet die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren und von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren durch Betriebe, denen ein Alkoholpatent erteilt wurde. Ausserdem ist die Bewirtung von Jugendlichen unter 16 Jahren mit alkoholhaltigen Getränken verboten. Der Geltungsbereich des Wirtschaftsgesetzes beschränkt sich auf den Handel mit alkoholhaltigen Getränken.

2.2.1.3 Notwendigkeit einer Verbotsnorm

Die Anzahl Jugendlicher, welche infolge übermässigen Alkoholkonsums hospitalisiert werden mussten, hat in den letzten Jahren zugenommen¹. Auch im Kanton Solothurn kommt es vermehrt vor, dass Jugendliche von der Polizei stark betrunken angetroffen werden. Unter Berücksichtigung der kurz- und langfristigen Schäden eines vorzeitigen und übermässigen Alkoholkonsums gebietet es der Jugendschutz, die Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige auf massvolle Weise zu regeln. Zudem ist bei den meisten gewalttätigen Auseinandersetzungen (übermässiger) Alkoholkonsum im Spiel. Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens der unter Ziffer

¹ Schweizerische Fachstelle für Alkohol und andere Drogenprobleme, Jugendschutz und Alkohol, Mai 2005

2.2.1.1 b) genannten Bundesbestimmungen ungewiss ist und die geltenden eidgenössischen und kantonalen Normen lediglich über einen beschränkten Geltungsbereich verfügen (Beschränkung auf gebrannte Wasser und sogenannte Alcopops und insbesondere auf den Handel), schlagen wir eine Verbotsnorm vor, wie sie auch der Kanton Bern kennt.

Das EG StGB ist mit eine Bestimmung zu ergänzen, welche insbesondere die unentgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige verbietet. Sie findet lediglich auf Personen Anwendung, welche nicht die elterliche Obhut innehaben. Diese, nicht die Jugendlichen, werden mit Busse bestraft, wenn sie Minderjährigen alkoholische Getränke abgeben. Die Freiheit der Inhaber der elterlichen Obhut, ihre Kinder im massvollen Umgang mit Genussmitteln wie Alkohol zu unterrichten, wird nicht eingeschränkt, denn auf sie trifft das Verbot ausdrücklich nicht zu. Als verhältnismässig erweist sich die Bestimmung überdies, weil sie sowohl eine vom Alkoholgehalt als auch vom Alter des Jugendlichen abhängige Unterscheidung vornimmt.

Trifft die Polizei fortan auf Jugendliche, welche im Besitz alkoholischer Getränke sind, welche ihnen aufgrund des Alkoholgehalts einerseits und ihres Alters andererseits nicht hätten abgegeben werden dürfen, erfolgt eine entsprechende Anzeige gegen die abgebende Person. Im Rahmen dieses Strafverfahrens ist es zulässig, die noch nicht konsumierten Getränke gestützt auf die StPO sicherzustellen. Unabhängig von einem Strafverfahren und unabhängig von der Erwerbsart (im Handel erworben oder unentgeltlich erhalten) wird die Polizei aus Gründen des Jugendschutzes bei minderjährigen Personen, welche im öffentlichen Raum ohne Begleitung einer obhutsberechtigten Person Alkohol konsumieren, diesen fortan grundsätzlich sicherstellen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren gilt dies für sämtliche alkoholische Getränke, bei unter 18 Jahre alten Personen für gebrannte Wasser beziehungsweise Spirituosen sowie für Alcopops.

2.2.2 Streichung von § 35

Per 01. Januar 1998 wurden die Bestimmungen über das Sammelwesen aufgehoben. Es wurde versäumt, das Verbot nach Paragraph 35 EG StGB aufzuheben. Dies wird hiermit nachgeholt.

3. Zum Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs

Am 01. Januar 2010 ist das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen in Kraft getreten. Dieses sieht als zulässige Massnahme der Polizei den Erlass von Rayonverboten und Meldeauflagen sowie die Inhaftnahme vor. Die genannten Massnahmen sind in Form beschwerdefähiger Verfügungen zu erlassen. Zur Bekämpfung von Gewalt im fraglichen Zusammenhang war es bislang im Kanton Solothurn lediglich nötig, von der mildesten Massnahme Gebrauch zu machen: Bis September 2011 wurden 15 Rayonverbote ausgesprochen. Für das Verfassen einer derartigen Verfügung (inkl. Vornahme der erforderlichen Vorabklärungen und Gewährung des rechtlichen Gehörs) beansprucht ein Polizist des mittleren Kadern durchschnittlich rund 4 Stunden.

Mangels gesetzlicher Grundlage konnten diese Kosten bislang nicht dem Verursacher überbunden werden. Demgegenüber erheben andere Konkordatskantone gestützt auf entsprechende Grundlagen eine Gebühr. Diese bewegt sich zwischen 100 und 500 Franken. Im Mai 2011 hat die KKJPD den Kantonen empfohlen, zur Deckung der Kosten eine Gebühr zu verlangen, sofern eine entsprechende rechtliche Grundlage besteht. Falls es an einer solchen fehlt, wird der möglichst rasche Erlass empfohlen, so dass vergleichbare Gebühren erhoben werden können.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung kommen wir dieser Empfehlung nach. Sie dient dem einheitlichen Vollzug des Konkordats. Überdies entspricht sie der konsequenten Umsetzung des Verursacherprinzips.

4. Vernehmlassungsverfahren

4.1 Ergebnisse

Über die Vorlage wurde vom 18. September 2012 bis 31. Dezember 2012 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es haben sich insgesamt 24 Vernehmlasser daran beteiligt, nämlich: CVP, Kanton Solothurn (1), SP, Kanton Solothurn (2), FDP.Die Liberalen, Kanton Solothurn (3), SVP, Kanton Solothurn (4), Grüne, Kanton Solothurn (5), EDU, Kanton Solothurn (6), AV, Solothurnischer Anwaltsverband (7), Solothurner Banken (8), Direktion Öffentliche Sicherheit Stadt Olten (9), Stadt Solothurn (10), Stadt Grenchen, Stadtpräsidium (11), VSEG, Verband Solothurner Einwohnergemeinden (12), Solothurnischer Staatspersonal Verband (13), VSKPB, Verband der solothurnisch-kantonalen Polizei-Beamten (14), VGS, Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (15), Second@s Plus Solothurn (16), Obergericht des Kantons Solothurn (17), Staatskanzlei (18), Informations- und Datenschutzbeauftragte (19), Volkswirtschaftsdepartement (20), Departement für Bildung und Kultur (21), Lokalpolitiker aus Deitingen (22), Privatperson aus Bern (23) und Solothurner Spitäler AG (24).

Das Ergebnis der Vernehmlassung ist im Regierungsratsbeschluss vom 14. Mai 2013 (RRB Nr. 2013/836) detailliert dargestellt und kann wie folgt zusammengefasst werden:

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die vorgelegte Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse (im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch die Polizei Kanton Solothurn) (1, 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21). Unbestritten ist die Notwendigkeit, das KapoG aufgrund der Rechtsprechung nachzuführen und der Polizei die erforderlichen Kompetenzen zu erteilen (1, 2, 3, 5, 8, 20); vertretbare Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte sind gerechtfertigt (1). Die meisten Vernehmlasser stimmen insbesondere den Bestimmungen über präventive Massnahmen (1, 3, 10, 11, 15) wie beispielsweise Sicherstellungen, Observationen und verdeckte Vorermittlungen zu, zumal sie auf formell-gesetzlicher Grundlage erlassen werden (17). Trotz Anerkennung der Sicherheit als vorrangliches Anliegen werden zur Sicherstellung der rechtmässigen Umsetzung Aufsichts- und Kontrollmechanismen vorgeschlagen (1, 2, 19). Ausdrücklich anerkannt wird die sinnvolle und verhältnismässige Ausgestaltung des KBM (3, 10, 15). Auf Zustimmung stösst insbesondere die Möglichkeit, potentielle Opfer und weitere Personen und Behörden (z.B. Schulleitungen) zu orientieren (11).

Eine Minderheit hat sich zur Vorlage punktuell kritisch geäussert (6, 22, 23) oder steht ihr aus unterschiedlichen Motiven grundsätzlich ablehnend gegenüber (4, 7, 8). Bedauert wird etwa die fehlende Verankerung eines Verbots polizeilicher Tätigkeiten durch private Organisationen (4). Bezweifelt werden die Notwendigkeit, der Polizei weitergehende Kompetenzen zur Überwachung von Personen zu erteilen (4, 7, 8), und die Kostenneutralität (8). Ein Vernehmlasser lehnt das KBM grundsätzlich und ohne Angabe von Gründen ab (4), ein anderer hält die Durchführung präventiver Gefährderermahnungen nicht für eine Aufgabe der Polizei, deren Eingriffskompetenz dürfe nicht erweitert werden. Ausserdem wird die Beschränkung des KBM auf Fälle möglicher Drittgefährdungen angeregt (7).

Weitere konkrete Änderungsvorschläge gehen dahin, Sicherstellungen lediglich zur Verhütung von Delikten gegen die öffentliche Sicherheit und gegen Leib und Leben vorzunehmen (8). Verlangt wird überdies deren Eröffnung mittels beschwerdefähiger Verfügung (17).

Der Verzicht auf eine Rechtsgrundlage für Alkohol-Testkäufe und das Zuwarten auf eine entsprechende Bundesnorm werden kritisiert (2).

Der vorgeschlagene Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht als Voraussetzung für die Aufnahme in die Polizeischule und für die Anstellung als Polizist und Polizistin ist der politisch umstrittenste Punkt der Vorlage: Die Meinungen reichen von vorbehaltloser Zustimmung (2, 5, 10, 11, 16)

über kritisches Hinterfragen (3) mit Kompromissvorschlägen (10) bis zu vehementer Ablehnung (1, 4, 6, 8, 12, 13, 14, 22, 23). Andere Teilnehmer äussern sich nicht näher dazu (7, 9, 17, 18, 19, 20, 21).

4.2 Erwägungen

Die vereinzelt vorgebrachte grundsätzliche Ablehnung entspricht nicht dem allgemeinen Tenor der Vernehmlasser, vielmehr wird die Vorlage von einer Mehrheit unterstützt. Wir halten die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen für notwendig. Insbesondere die präventiven Massnahmen, welche der Erhöhung des Opferschutzes dienen, erachten wir als vordringlich. Aus diesen Gründen hat die Vorlage - abgesehen von einer Ausnahme - keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Punktuelle Anliegen wie beispielsweise der Normierung von Aufsichts- und Kontrollmechanismen kommen wir mit einer entsprechenden neuen Pflicht zur Berichterstattung nach. Damit ist die rechtmässige Umsetzung sensibler Massnahmen sichergestellt. Ausserdem haben wir den Geltungsbereich für das KBM sowie für Sicherstellungen einschränkend formuliert. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitpunkts der Inkraftsetzung einer Rechtsgrundlage für Alkohol-Testkäufe im Bundesrecht (frühestens Mitte 2015) haben wir uns darüber hinaus entschlossen, dem Kantonsrat eine solche Rechtsgrundlage vorzuschlagen.

Der überwiegenden und entschiedenen Ablehnung des vorgeschlagenen Verzichts auf das Schweizer Bürgerrecht tragen wir Rechnung: Unter Berücksichtigung des Vernehmlassungsergebnisses stellen wir fest, dass die Änderung der gesetzlichen Anstellungsvoraussetzungen nicht mehrheitsfähig ist. Dementsprechend verzichten wir auf die Änderung, so dass das Schweizer Bürgerrecht wie bis anhin von Gesetzes wegen eine notwendige Voraussetzung sowohl für die Aufnahme in die Polizeischule als auch für die Anstellung als Polizist ist.

5. Verhältnis zur Planung

Im integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP 2013-2016 (Botschaft und Entwurf, RRB Nr. 2012/932 vom 08. Mai 2012) haben wir unter Ziffer 3.5.3.1 (öffentliche Sicherheit) die nunmehr vorliegende Revision des KapoG in Aussicht gestellt. Ziffer 3.5.3.3 (soziale Sicherheit) erklärt u.a. die rechtzeitige Bekämpfung von Gewalterscheinungen in unserer Gesellschaft zum politischen Ziel. Neben der Durchführung geeigneter Präventionsmassnahmen gilt es, die objektive Sicherheit zu gewährleisten, Straftaten zu verhüten, den Opfer- und Jugendschutz zu erhöhen sowie den gerichtlichen Rechtsschutz zu stärken. Die einzelnen Massnahmen wie beispielsweise die verdeckte Vorermittlung und die Umsetzung des im IAFP ausdrücklich erwähnten Kantonalen Bedrohungsmanagements sind geeignet, zur Realisierung der genannten Ziele beizutragen.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Bei der Vorlage handelt es sich primär um eine Nachführung des KapoG, um dem Legalitätsprinzip Nachachtung zu verschaffen. So erhalten vor allem bereits bislang ausgeübte Aufgaben die notwendige formell-gesetzliche Grundlage. Abgesehen von der Umsetzung des KBM ist demnach nicht mit grossen personellen und finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Welchen Mehraufwand für die Polizei Kanton Solothurn und die Stadtpolizeien allenfalls das neue Abgabeverbot alkoholischer Getränke an Minderjährige nach sich ziehen wird, ist schwer abzuschätzen. Mit erheblichen finanziellen Konsequenzen ist indessen nicht zu rechnen.

Aufgrund des Mengengerüsts gehen wir nicht davon aus, dass die Stärkung des Rechtsschutzes im Zusammenhang mit dem Polizeigewahrsam sowie die beiden weiteren neuen Aufgaben des Haftrichters (Genehmigung der Fortsetzung einer Observation und der Anordnung einer verdeckten Vorermittlung) zu nennenswerten personellen und finanziellen Konsequenzen führen werden. Sollte es zu zahlreichen zusätzlichen Verfahren vor dem Haftgericht kommen, wären dessen personelle Ressourcen entsprechend anzupassen.

6.2 Vollzugsmassnahmen

Infolge der geringen materiellen Neuerungen, welche die Vorlage tatsächlich beinhaltet, sind keine umfangreichen Vollzugsmassnahmen notwendig. Die internen Abläufe sind bereits heute weitgehend definiert und bekannt. Das gilt auch für die notwendigen Strukturen für das KBM.

6.3 Wirtschaftlichkeit

Die Vorlage schafft weitestgehend die gesetzlichen Grundlagen für Massnahmen, welche die Polizei bereits heute aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen notwendigerweise zu ergreifen hat, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung effizient zu gewährleisten. Die Massnahmen kommen in Bereichen wie beispielsweise der verdeckten Vorermittlung zum Tragen, in denen der Bundesgesetzgeber den Kantonen einen entsprechenden Rechtssetzungsspielraum belässt.

6.4 Nachhaltigkeit

Der Kantonsrat hat mit dem am 03. Dezember 2008 erheblich erklärten Auftrag (A 062/2008) den Regierungsrat beauftragt, Vorlagen an den Kantonsrat auch hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt (ökologisch), Wirtschaft (ökonomisch) und Gesellschaft (sozial) zu beurteilen. Der Regierungsrat hat diesen Auftrag mit RRB Nr. 2009/2293 vom 07. Dezember 2009 umgesetzt und ein Merkblatt (Nachhaltigkeits-Check bei politischen Vorlagen) erlassen. Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn das Geschäft erhebliche ökologische, ökonomische oder soziale Auswirkungen allgemein oder auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton hat oder auf nachfolgende Geschäfte einen erheblichen Einfluss haben könnte.

In ökologischer Hinsicht wird die Vorlage keine erheblichen Auswirkungen nach sich ziehen.

Mittelbar dürfte sich die Ermächtigung der Polizei zur Vornahme präventiver Massnahmen positiv auf die öffentliche Sicherheit auswirken. Ausserdem tragen eine gute Sicherheitslage und eine Bevölkerung, welche sich sicher fühlt, zur Attraktivität eines Standortes bei; dies kann sich ökonomisch auszahlen. Die Umsetzung des KBM zeigt primär positive Auswirkungen im sozialen Bereich und es ist davon auszugehen, dass sich eine erfolgreiche und effiziente Umsetzung durchaus auch ökonomisch auszahlen dürfte. Weniger schwere Gewaltdelikte verursachen geringere (direkte und indirekte) Folgekosten. Auch die dem Jugendschutz dienenden Bestimmungen (Alkohol-Testkäufe und Abgabeverbot) dürften nachhaltige positive Auswirkungen im sozialen und ökonomischen Bereich haben.

7. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

7.1 Zur ersatzlosen Streichung von § 8 Abs. 1 KapoG

Die Bestimmung steht nicht in Einklang mit den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung, wonach die einzelne Amtsstelle im Rahmen der Vorgaben von Kantons- und Regierungsrat über den Personalbestand zu entscheiden hat. Dementsprechend ist sie ersatzlos aufzuheben. Die Sachüberschrift wird dem Inhalt des verbleibenden Absatzes 2 angepasst und lautet neu „Polizeikorps“.

7.2 § 8 Abs. 2 Satz 2 KapoG

Aus systematischen Gründen wird dieser Satz in Paragraf 13 Absatz 1 überführt (siehe Ziffer 7.3). Inhaltlich erfährt er keine Änderung. Die Sachüberschrift von § 8 wurde dem verbleibenden Inhalt entsprechend angepasst.

7.3 §§ 10 Abs. 1, 10^{bis} Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 KapoG

Die genannten Paragrafen werden sprachlich angepasst, indem - einer Vorgabe der Staatskanzlei entsprechend - in älteren Erlassen wie dem KapoG auch bei Revisionen einzig die männliche Form zu verwenden sei. Zu inhaltlichen Änderungen kommt es bei den beiden erstgenannten Bestimmungen hingegen nicht.

Demgegenüber erfährt Paragraf 13 Absatz 1 Satz 3 auch eine inhaltliche Änderung. Auf die Anstellungsvoraussetzung der erfolgreich abgeschlossenen Polizeischule verzichtet, weil im Juni 2012 die Prüfungskommission des Schweizerischen Polizei-Instituts das Reglement für die Berufsprüfung Polizist mit eidgenössischem Fachausweis geändert hat. Insbesondere ist der Abschluss einer Polizeischule nicht mehr Voraussetzung für die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung. Vielmehr sind neu auch Personen mit einer gleichwertigen Fachausbildung wie beispielsweise Grenzwächter zugelassen. Grundsätzlich wird der Kanton Solothurn weiterhin Absolventen der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch anstellen. Aus Gründen der betrieblichen Flexibilität muss es allerdings möglich sein, auch geeignete Personen mit einer polizeiverwandten Ausbildung anzustellen, sofern sie die eidgenössische Berufsprüfung bestanden haben. An diesem Erfordernis wird unverändert festgehalten. Die Überführung dieser Voraussetzung in Paragraf 13 Absatz 1 Satz 3 (bisläng Paragraf 8 Absatz 2 Satz 2) hat einzig systematische Gründe (siehe Ziffer 7.2).

7.4 § 31 Abs. 5 KapoG: Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams

Artikel 5 Ziffer 4 EMRK bestimmt, dass jede Person, welcher die Freiheit entzogen wird, das Recht hat, dass ein Gericht innerhalb kurzer Zeit über die Rechtmässigkeit der Haft entscheidet und im Fall der Widerrechtlichkeit seine Entlassung anordnet. Artikel 31 Absatz 4 BV hält darüber hinaus fest, dass jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird, das Recht hat, jederzeit ein Gericht anzurufen. Diese Bestimmung beschränkt sich nicht wie die Konventionsbestimmung auf das Recht, auf Antrag hin eine gerichtliche Prüfung des Freiheitsentzugs zu gewährleisten. Vielmehr garantiert sie den Anspruch, jederzeit ein Gericht anzurufen, damit dieses so rasch wie möglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet. Das Bundesgericht führt aus, dass „der Richter jederzeit und somit direkt soll angerufen werden können, nicht bloss auf indirektem Wege nach Durchlaufen von weiteren Administrativinstanzen“. Der ordentliche Rechtsweg nach Paragraf 50 KapoG (Beschwerde gegen Verfügungen der Polizei an das Departement des Innern) genügt somit bezüglich Polizeigewahrsams nicht. Vielmehr bedarf es diesbezüglich eines unmittelbar einsetzenden gerichtlichen Rechtsschutzes. Weder EMRK noch BV verlangen für den Polizeigewahrsam - im Unterschied zu einer Untersuchungshaft - eine Vorführung vor einen Richter von Amtes wegen. Auch Artikel 19 Absatz 3 KV, welcher bei angeordneter Untersuchungs- oder Sicherheitshaft die unverzügliche Vorführung vor ein Gericht verlangt, bezieht sich nicht auf den Polizeigewahrsam.

Der Betroffene kann die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs beantragen und das Haftgericht entscheidet entsprechend den konkreten Umständen sowie seiner personellen Ausstattung so rasch als möglich. Mit Blick auf die Systematik des KapoG bedeutet dies, dass die Möglichkeit der Überprüfung während der maximal zulässigen 24-stündigen Dauer des Gewahrsams gemäss § 31 Absatz 2 KapoG offensteht. Diese Stärkung des Rechtsschutzes entspricht den Ausführungen des Bundesgerichts (BGE 136 I 87 E. 6.5.3). Dem Antrag auf Überprüfung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, ansonsten der Zweck der Massnahme, insbesondere die Abwendung einer ernsthaften Selbst- oder Fremdgefährdung, nicht zu erreichen

wäre. Da es infolge Wegfalls des Haftgrundes oftmals vor Ablauf der Maximalfrist zur Entlassung kommt, dürfte das Urteil meist erst nach der Entlassung gefällt werden. Sollte nach Entlassung die Unrechtmässigkeit des Gewahrsams festgestellt werden, hätte der Betroffene Anspruch auf Schadenersatz (Art. 5 Ziffer 5 EMRK).

In Paragraf 31 Absatz 3 wurde die in der Fussnote falsch zitierte SR-Nummer korrigiert.

7.5 § 31^{bis} KapoG: Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Infolge der geänderten Rechtsgrundlagen sind die im geltenden Paragrafen 31^{bis} erwähnten Verweise auf das BWIS und die VWIS durch die neuen Artikel des Konkordats beziehungsweise der neuen Bundesverordnung zu ersetzen. Wegen der Verweise auf Bundesrecht einerseits und Konkordatsrecht andererseits drängt sich aus Gründen der Leserlichkeit eine Unterteilung des bestehenden Absatzes 1 in zwei Absätze auf. Damit der bestehende Absatz 2, welcher den Haftrichter als Prüfungsinstanz für den angeordneten Polizeigewahrsam bestimmt, unverändert bleiben kann, werden die Massnahmen des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams nach Konkordat neu im Absatz 1 aufgelistet, die Meldepflichten demgegenüber in einem neu geschaffenen Absatz 3. In der Sachüberschrift wird die Reihenfolge der genannten Erlasse entsprechend angepasst.

Es handelt sich lediglich um die redaktionelle Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen; inhaltlich erfährt der bestehende Paragraf 31^{bis} keine Änderung.

7.6 § 34^{bis} Abs. 1 KapoG: Durchsuchungen

Nach der geltenden Bestimmung bedarf es einer „erheblichen“ Gefahr, damit die Polizei Personen und Räume zwecks Gefahrenabwehr durchsuchen kann. Die Gründe, weshalb dieses Adjektiv ersatzlos zu streichen ist, wurden unter Ziffer 2.1.4 erläutert.

Die vorgeschlagene Formulierung, nach welcher derartige Durchsuchungen zulässig sind, wenn zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr ein sofortiges Handeln nötig ist, mithin Gefahr im Verzug besteht, entspricht der bewährten Praxis. Die Polizei hat die Verhältnismässigkeit jeder einzelnen Durchsuchung anhand der ihr bekannten Informationen im Zeitpunkt des Entscheids im Rahmen einer Güterabwägung zu berücksichtigen. Erachtet sie die Durchsuchung zur Abwehr einer konkreten gegenwärtigen Gefahr als erforderlich, nimmt sie diesen nicht schwerwiegenden und lediglich vorübergehenden Eingriff zu Gunsten der Sicherheit aller Betroffenen vor. Die vermeintliche Unrechtmässigkeit oder Unverhältnismässigkeit einer Durchsuchung kann wie bis anhin jederzeit beim Polizeikommando oder beim Departement gerügt werden.

Abgesehen von der ersatzlosen Streichung des Adjektivs „erheblich“ erfährt die Bestimmung keine Änderung. Demzufolge sind Durchsuchungen zulässig, wenn die Umstände im konkreten Einzelfall ein sofortiges Handeln nötig machen, um dadurch eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person, mithin die wichtigsten Rechtsgüter, abzuwehren.

7.7 § 34^{ter} KapoG: Sicherstellung

7.7.1 Allgemeines

Die Gründe für die Regelung in einem formellen Gesetz haben wir unter Ziffer 2.1.5 erörtert. Die Massnahme stellt eine sicherheitspolizeiliche Beschlagnahme dar, welche zum Schutz vor Gefahren erforderlich sein kann. Dementsprechend verfügen alle neuen Polizeigesetze über eine entsprechende Norm, welche der Polizei auch ausserhalb eines Strafverfahrens die Ermächtigung erteilt, unter gewissen Voraussetzungen Gegenstände sicherzustellen. Die Bestimmungen dienen dazu, die unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Legalitätsprinzip erkannte Gesetzeslücke zu schliessen.

Die Praxis zeigt, dass nicht nur im Rahmen eines Strafverfahrens (beispielsweise zur Beweissicherung) die Wegnahme einer Sache und damit verbunden der vorläufige Entzug der Verfügungsgewalt über sie gegen den Willen des Berechtigten und allenfalls unter Anwendung von verhältnismässigem Zwang erforderlich sein kann; vielmehr kann sich diese Massnahme auch zur Gefahrenabwehr nach KapoG als unerlässlich erweisen.

7.7.2 Absatz 1: Gründe

Paragraf 34^{ter} Absatz 1 nennt in abschliessender Weise die möglichen Gründe für eine Sicherstellung. Sie sind alternativ zu verstehen. Entweder erweist sich die Sicherstellung als nötig, um bestimmte Straftaten zu verhüten (Buchstabe a), eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren (Buchstabe b) oder um Eigentumsverhältnisse abzuklären beziehungsweise Eigentümer vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen (Buchstabe c). Bestehen spezialgesetzliche Normen (beispielsweise für Hunde, Sprengstoff, Gasflaschen und Gegenstände, welche unter das Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition [Waffengesetz, WG; SR 514.54] fallen), gehen diese vor.

- Buchstabe a: Dabei geht es um die Ermöglichung wirksamen polizeilichen Einschreitens, bevor eine Straftat begangen wird. Sachen, die erfahrungsgemäss zur Deliktsbegehung geeignet sind, können präventiv sichergestellt werden. In der Praxis ist die Zulässigkeit der Sicherstellung aus Gründen der Straftatenverhütung unabdingbar. Denn die Beschlagnahme nach StPO ist nicht zulässig, solange die Schwelle zum strafbaren Versuch nach Artikel 22 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) beziehungsweise zu strafbaren Vorbereitungshandlungen nach Artikel 260^{bis} StGB noch nicht überschritten ist. Unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgebots muss es sich um eine gegen Leib und Leben gerichtete Straftat oder um ein gemeingefährliches Verbrechen und Vergehen handeln (Art. 111 ff. und 221 ff. StGB).
- Buchstabe b ermächtigt zur Sicherstellung von Gegenständen aller Art zwecks Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Da es sich um eine präventive Massnahme handelt, welche überdies lediglich vorübergehender Natur ist, sind nicht allzu hohe Anforderungen an die gegenwärtige Gefahr zu stellen. Im Zweifelsfall hat die Polizei die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit höher zu gewichten als das Interesse der betroffenen Person, über die Sache aktuell zu verfügen. Demzufolge muss die Gefahr zwar als gegenwärtig, nicht aber als erheblich erscheinen. Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ohne Sicherstellung die Gefahr weiterbestehen oder innert nützlicher Frist eintreten würde, handelt es sich um eine gegenwärtige Gefahr, welche die Polizei abzuwehren hat. Dabei genügt es, wenn aufgrund des Gegenstandes anzunehmen ist, dass dieser missbräuchlich verwendet werden und dadurch eine Bedrohung oder Gefährdung darstellen könnte. Die Sicherstellung kann sich auch als notwendig erweisen, wenn die sachgemässe Verwendung oder eine fachgerechte und vor dem Zugriff Dritter geschützte Aufbewahrung aus bestimmten Gründen nicht mehr garantiert werden kann, beispielsweise weil sich die betroffene Person in einer psychischen Ausnahmesituation befindet. Auch Prepaid-SIM-Karten eines Providers von Fernmeldediensten, welche in hoher Zahl rechtmässig von einer Person erworben und anschliessend (gegen Bezahlung) Dritten überlassen wurden, können gestützt auf Buchstabe b sichergestellt (beziehungsweise beim Provider gesperrt) werden, sofern die Karten vermutungsweise im Drogenhandel verwendet werden. Ebenfalls gestützt auf diese Bestimmung erfolgt bei Minderjährigen die Sicherstellung alkoholischer Getränke. Auch von Tieren kann eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgehen, sie gelten als Sachen i.S. von Paragraf 34^{ter} ff.
- Die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung kann auch von an sich harmlosen Gebrauchsgegenständen ausgehen. In solchen Fällen ist der Kontext ausschlaggebend: An einer Demonstration mitgeführte Fahrradketten, Spraydosen oder Japanmesser beispielsweise, welche anlässlich einer Personenkontrolle zum Vorschein kommen, sind von der Polizei unter

Umständen sicherzustellen, damit mit diesen kein Schaden verursacht werden kann. Dasselbe gilt für mitgeführte Baseballschläger.

Sowohl bei Buchstabe a als auch b ist es unerheblich, ob sich die Sache rechtmässig im Besitz der betroffenen Person befindet. Entscheidend ist einzig, dass die fragliche Person tatsächlich über die Sache verfügt.

- Buchstabe c: Ferner ist die Sicherstellung zur Abklärung unklarer Eigentumsverhältnisse und zum Schutz der Sache vor Verlust oder Beschädigung zulässig. Als Beispiel für die erste Tatbestandsvariante sei die routinemässige Fahrzeugkontrolle erwähnt, bei welcher die Polizei Schmuckstücke feststellt, die nicht zum Erscheinungsbild der Fahrzeuginsassen passen. Obwohl Hinweise auf eine deliktische Herkunft in dieser ersten Phase fehlen, kann keiner der Kontrollierten seine Berechtigung glaubhaft machen. Die in Paragraph 34 Absatz 1 genannten Massnahmen zur Abklärung, ob nach Sachen gefahndet wird, genügen wegen der verzögerten Ausschreibung im Fahndungssystem regelmässig nicht. Unmittelbar nach gemeldeten Einbrüchen beispielsweise errichtet die Polizei Strassensperren zwecks Kontrolle der Verkehrsteilnehmer. Zu diesem Zeitpunkt sind die gestohlenen Gegenstände jedoch noch nicht zur Fahndung ausgeschrieben. Die Sicherstellung stellt in solchen Fällen ein taugliches und notwendiges Mittel dar.

Liegt ein Grund nach Buchstabe a - c für die Sicherstellung vor, hat sich diese Massnahme überdies im konkreten Einzelfall als verhältnismässig, d.h. insbesondere als notwendig, zu erweisen. Der Grund für die Sicherstellung ist der betroffenen Person anzugeben.

7.7.3 Absätze 2 und 3: Kennzeichnung, Verzeichnis, amtliche Verwahrung und Verfügung

Die Sachen sind zu kennzeichnen. Die Polizei hat über die sichergestellten Sachen ein Verzeichnis zu führen. Die Sicherstellung führt zur amtlichen Verwahrung der Sachen (Abs. 2).

Nach Absatz 3 wird die Sicherstellung auf Verlangen der betroffenen Person in einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet. Im Unterschied zur definitiven Einziehung (vgl. Ziffer 7.8) rechtfertigt sich eine entsprechende Willensäusserung, da über präventiv sichergestellte Sachen nach relativ kurzer Zeit entschieden werden dürfte.

7.8 § 34^{quater} KapoG: Definitive Einziehung, Verwertung und Vernichtung

7.8.1 Absatz 1: Definitive Einziehung

Oftmals ist eine Rückgabe der sichergestellten Sache nicht möglich. Vielmehr ist sie aus Sicherheitsgründen endgültig einzuziehen. Die definitive Einziehung hat zu erfolgen, wenn eine Rückgabe die Sicherheit von Menschen gefährden würde. Die Polizei hat zwingend eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen, sofern die betroffene Person nicht darauf verzichtet, indem sie unterschriftlich den Verzicht auf die Sache erklärt.

7.8.2 Absätze 2 und 3: Verwertung und Vernichtung

Absatz 2 nennt die Gründe, welche eine Verwertung rechtfertigen. Die Verwertung selber erfolgt nach den Vorgaben der Paragraphen 8 - 10 der Verordnung über die Aufbewahrung, Vernichtung und Verwertung eingezogener Gegenstände vom 29. August 1978 (Konfiskationsverordnung; BGS 321.51).

Buchstabe a betrifft die immer häufiger vorkommenden Fälle, in denen die berechtigte Person eine sichergestellte Sache trotz schriftlicher Aufforderung nicht innert dreier Monate abholt. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen überbringt die Polizei die Sache der berechtigten Person. Die Polizei hat die berechtigte Person ausdrücklich auf die drohende Verwertung hinzuwei-

sen. Verwertet werden ausserdem sichergestellte Sachen, auf welche niemand Anspruch erhebt (Bst. b). Ferner sind - analog zur Verordnung über die Verwertung von Fundgegenständen und die Verwendung des Erlöses vom 17. Dezember 1960 (Fundverordnung; BGS 212.555) - Gegenstände zu verwerten, bei denen die Verwahrung zu einer schnellen Wertverminderung führen würde (Bst. c), sowie wenn die Verwahrung, Pflege und Erhaltung der Sache mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden wäre (Bst. d). Tiere sind nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe s der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) einem Tierheim zu übergeben. Damit ist sichergestellt, dass sich die Polizei auf ihre Kernaufgaben konzentrieren kann. Mit sachfremden Aufgaben wie der Aufbewahrung beziehungsweise Pflege von Gegenständen ist sie hingegen nicht zu betrauen.

Analog zu Paragraph 6 der Konfiskationsverordnung bestimmt Absatz 3, dass die Sache bei Unverwertbarkeit zu vernichten ist. Darunter fallen beispielsweise geöffnete Flaschen mit sichergestelltem Alkohol sowie Sachen, welche aus Sicherheitsgründen unverwertbar sind. Wurde die definitive Einziehung nach Absatz 1 in einer Verfügung eröffnet, wurde darin in der Regel gleichzeitig über die Verwertung beziehungsweise Vernichtung entschieden. Ist hingegen keine Verfügung nach Absatz 1 ergangen, kann die beschwerte Person eigens eine Verfügung betreffend Massnahmen nach den Absätzen 2 und 3 verlangen.

7.8.3 Absatz 4: Verfahren

Verwertung und Vernichtung erfolgen nach der bereits erwähnten Konfiskationsverordnung; deren Bestimmungen kommen subsidiär zur Anwendung.

7.9 § 34^{quinquies}: Herausgabe der sichergestellten Sachen oder des Erlöses

7.9.1 Absätze 1 und 2: Herausgabe bei mehreren Ansprechern

Als Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips gilt, dass die Sache herauszugeben ist, sobald der Grund der Sicherstellung weggefallen ist.

Grundsätzlich wird die Polizei die Sache derjenigen Person herausgeben, bei der sie sie sichergestellt hat (Abs. 1). Erheben mehrere Personen Anspruch auf die Sache, gilt Absatz 2. Diesfalls setzt die Polizei den Betroffenen eine angemessene Frist zur Anhebung einer gerichtlichen Klage. Die Herausgabe wird bis zu einem entsprechenden Urteil aufgeschoben. Wird keine Klage erhoben, erfolgt die Herausgabe nach Absatz 1.

7.9.2 Absätze 3 und 4: Herausgabe des Erlöses

Wurde die Sache verwertet, hat die Polizei der nach Absatz 2 berechtigten Person den Erlös herauszugeben (Abs. 3).

In zwei Fällen gilt dieser Grundsatz nicht (Abs. 4): Wurde die Verwertung gestützt auf Paragraph 34^{quater} Absatz 2 Buchstabe b oder c rechtmässig vorgenommen, besteht kein Anspruch auf Herausgabe des Erlöses. Bei Absatz 4 handelt es sich um eine Ausnahme von Absatz 3.

Die Bestimmung hält vor der Eigentumsgarantie stand, da davon auszugehen ist, dass die berechnigte Person ihre Rechte an der Sache aufgegeben hat, es sich mithin um eine herrenlose Sache nach Artikel 664 und 718 ff. ZGB handelt. Herrenlose Sachen werden zu Eigentum erworben, indem sie jemand mit dem Willen, ihr Eigentümer zu werden, in Besitz nimmt. In diesen Konstellationen wurde demnach der Staat Eigentümer, welcher sie als solcher entschädigungslos vernichten kann.

7.10 § 34^{sexies} KapoG: Kosten für die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung

7.10.1 Absätze 1 und 2: Herausgabe des Nettoerlöses und Vorleistungspflicht

Entsprechend dem Verursacherprinzip hat der Kostenverursacher für die staatlichen Aufwendungen für die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung eine angemessene Gebühr nach Paragraph 95 GT zu entrichten, damit diese Sonderleistungen nicht von der Allgemeinheit via Steuergelder zu bezahlen sind. Derselbe Grundsatz gilt etwa auch im Waffengesetz (vgl. Art. 31 WG i.V.m. Art. 55 der Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition; WV; SR 514.541). Beim herauszugebenden Erlös handelt es sich demnach um den Nettoerlös. Auch die Kosten für die Vernichtung können dem Störer überbunden werden. Bei einem freiwilligen Verzicht gilt die Kostenersatzpflicht aus Billigkeitsgründen hingegen nicht.

Mit Verweis auf das Störerprinzip nach Paragraph 27 KapoG wird klargestellt, dass es sich beim Rechnungsadressaten um diejenige Person handelt, welche die Polizei zur Sicherstellung veranlasst hat; dies muss nicht notwendigerweise der Eigentümer oder Besitzer der Sache sein.

Absatz 2 bildet die Rechtsgrundlage, um im Einzelfall die Herausgabe der Sache oder des Erlöses von der vorgängigen Bezahlung der Gebühr nach Absatz 1 abhängig machen zu können. Die Statuierung der Pflicht zur Vorauszahlung ist geeignet, Inkassokosten des Staates möglichst gering zu halten. Aus diesem Grund haben sinngemässe Bestimmungen vermehrt Eingang in verschiedene Bundeserlasse gefunden (vgl. Art. 57 WV sowie Art. 10 Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004; SR 172.041.1).

7.10.2 Absatz 3: Folgen der nicht fristgerechten Bezahlung

Wird die Gebühr nicht innert Frist bezahlt, wird die Sache verwertet beziehungsweise vernichtet. Allenfalls erhöht sich dadurch die zu entrichtende Gebühr und dem Störer wird eine entsprechend angepasste Rechnung zugestellt. Beahlt er auch diese nicht, gilt Paragraph 34^{quinquies} Absatz 4.

7.11 Kantonaales Bedrohungsmanagement

Die Gründe für die Notwendigkeit der Erarbeitung und Umsetzung des KBM haben wir unter Ziffer 2.1.6.1 erläutert.

7.11.1 § 35^{bis} KapoG: Gefährderermahnung

7.11.1.1 Inhalt und Zweck

Zu den Gründen, weshalb wir den Erlass einer formell-gesetzlichen Grundlage vorschlagen, siehe Ziffer 2.1.6.2.

Gefährderermahnung ist ein polizeitaktischer Begriff beziehungsweise eine polizeitaktische Vorgehensweise. Damit ist das in einem konkreten Fall aufgenommene Gespräch oder die schriftliche Kontaktaufnahme mit einem potentiellen Gefährder und die an ihn gerichtete Mahnung, Störungen der öffentlichen Sicherheit zu unterlassen, gemeint. Anknüpfend an vergangenes Verhalten will die Polizei auf die Rechtslage hinweisen, die Konsequenzen von Widerhandlungen aufzeigen und so auf ein gesetzeskonformes Verhalten hinwirken.

Erfolgt die Ermahnung mündlich, was aus Gründen der Wirksamkeit meist der Fall ist, spricht man von einer Gefährderansprache. Erfolgt sie hingegen schriftlich, von Gefährderanschreiben; solche verfasst die Polizei insbesondere bei Mitgliedern einer Gruppe oder Angehörigen einer Szene.

Insbesondere bei latenten, unterschweligen oder diffusen Drohungen und Beschimpfungen, welche nicht klarerweise tatbestandsmässig im Sinne von Artikel 180 StGB und Artikel 177 StGB sind, sowie wenn die geschädigte Person auf das Stellen eines Strafantrags verzichten will und mangels Vorliegens dieser Prozessvoraussetzung keine Ermittlungen nach StPO aufzunehmen sind, ist der Polizei die Ermächtigung zu erteilen, gestützt auf das KapoG präventiv die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Dies gilt umso mehr, wenn die Drohungen von einschlägig vorbestraften oder polizeilich bekannten Personen stammen.

Die Gefährderermahnung dient präventiv der Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung. Sie ist gleichsam das mildeste Mittel, welches der Polizei im Rahmen des KBM zur Verfügung steht. Verbunden mit einer Inaugenscheinnahme der Wohnverhältnisse kann sich die Polizei einen Eindruck über die konkrete Lebenssituation machen. Dieser wiederum ist für das Erstellen einer Gefahrenprognose hilfreich.

7.11.1.2 Abgrenzung zur Befragung nach § 35 KapoG

Richtet sich das Gespräch ermahmend auf das zukünftige Verhalten der betroffenen Person, um präventiv Straftaten zu verhüten, handelt es sich um eine Gefährderansprache.

Demgegenüber richtet sich die Befragung nach Paragraph 35 KapoG auf vergangene Sachverhalte, welche die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufzuklären hat. Diesfalls hat die Polizei die Informationspflichten nach Paragraph 35 Absatz 2 KapoG zu berücksichtigen. Die Grenze kann insbesondere bei Stalkern fließend sein.

7.11.1.3 Absatz 1: Gefährderermahnung am Wohnort des Gefährders oder auf dem Polizeiposten

Diese mildeste Form der Gefährderermahnung setzt voraus, dass der potentielle Gefährder Anlass zur Annahme gibt, dass er in absehbarer Zeit eine Straftat begehen wird. Es müssen demnach Hinweise vorliegen, dass vom Betroffenen eine Gefahr ausgeht. Die Hinweise müssen durch Tatsachen belegt sein, die für eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadenseintritts sprechen. Anlass zur Annahme kann sich aus konkreten Aussagen Dritter, beispielsweise Familienangehöriger, ergeben. Auch Äusserungen des Gefährders selbst können eine Ermahnung nach sich ziehen. Denkbar ist auch, dass entlassene Straftäter von der Polizei zu ermahnen sind, wenn sie beispielsweise ernstzunehmende Drohungen ausgestossen haben.

Die Hürde zur Durchführung einer Ermahnung darf nicht zu hoch sein. Aus diesem Grund wurde bewusst die Formulierung gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c WG „zur Annahme Anlass geben, eine Straftat zu begehen“ gewählt. Wie die Gefährderermahnung dient auch das WG präventiven Zwecken. Die Polizei soll insbesondere bloss Informationsgespräche vornehmen können, ohne dass an die Schwere der potentiellen Straftat bestimmte Anforderungen gestellt werden. Demgegenüber muss bei Ermahnungen, welche einen Eingriff in Grundrechte darstellen, die vom potentiellen Gefährder ausgehende Gefahr entsprechend höher sein. Wenn die Polizei beispielsweise zur Erkenntnis gelangt, dass im Zuge einer geplanten Veranstaltung die Gefahr gewalttätiger Ausschreitungen besteht und eine sich auf vergangenes Verhalten erstellte Prognose ergibt, dass von einem bestimmten Teilnehmer die Gefahr für Rechtsverstösse ausgehen könnte, darf die Polizei diesen entsprechend ermahnen.

Neben den bereits erwähnten Anwendungsfällen haben sich Gefährderermahnungen in der Vergangenheit auch etwa im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, bei sogenannten Stalkern sowie bei unterschweligen Drohungen gegen Behördenmitglieder als nützlich erwiesen. Auch im Vorfeld extremistischer Aktivitäten sowie als weitere Massnahme gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen übt die Gefährderermahnung eine Signalwirkung auf den Betroffenen aus. Ihm ist bewusst, dass er aus der Anonymität seiner Szene heraussticht und sich für den

Fall einer Beteiligung an beziehungsweise der Vornahme von Gewalttaten einem dementsprechend erhöhten Entdeckungsrisiko aussetzt.

Im Übrigen ermöglicht die Gefährderansprache am Wohnort des Betroffenen eine Einschätzung über seine allgemeine Lebenssituation. Die Notwendigkeit, weitergehende Massnahmen zu treffen (beispielsweise Meldung an eine andere Behörde) ist dadurch besser abzuschätzen. Mitunter deshalb wird die Gefährderansprache grundsätzlich durch Polizeioffiziere oder Mitglieder des KBM-Kernteam angeordnet und durch erfahrene Korpsangehörige der Polizei Kanton Solothurn durchgeführt.

Die Ansprache kann spontan oder nach Anmeldung erfolgen. Ein Aufsuchen in den Privaträumen ist nach den Bestimmungen des KapoG zulässig. Dazu ist grundsätzlich die Zustimmung der betroffenen Person nötig. Wird diese nicht erteilt oder das Gespräch verweigert, kann die Polizei unter Strafandrohung von Artikel 292 StGB eine Vorladung erlassen. Vorbehalten ist Absatz 2.

7.11.1.4 Absatz 2: Gefährderermahnung am Aufenthaltsort des Gefährders

Eine derartige Ermahnung dürfte beispielsweise angezeigt sein, wenn frühere, zu Hause vorgenommene Ermahnungen, nicht die beabsichtigte Wirkung gezeigt haben.

Ermahnungen am Aufenthaltsort des Gefährders (beispielsweise Arbeitsplatz, Schule) greifen stärker in dessen Grundrechte ein, insbesondere da sie unter Umständen von Drittpersonen wahrgenommen werden. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip gehorchend sind sie deshalb an strengere Bedingungen geknüpft. Die Polizei hat den Zweck der Massnahme gegen einen allfälligen Ansehensverlust abzuwägen. Geht es um die Verhütung von Übertretungen, darf die Ermahnung grundsätzlich nicht am Aufenthaltsort vorgenommen werden. Dazu muss vielmehr Anlass zur Annahme bestehen, dass der Betroffene ein qualifiziertes Delikt i.S. eines Verbrechens oder Vergehens (beispielsweise Mobbinghandlungen oder bei latenten Amokdrohungen in einer Schule) begehen wird. Selbstverständlich ist die Polizei dennoch gehalten, die Ermahnung am Wohnort durchzuführen, sofern dies zur Verhütung genügen sollte. Überdies kann die Ermahnung auch in solchen Fällen auf dem Polizeiposten durchgeführt werden.

7.11.1.5 Absatz 3: Schriftliche Ermahnung

Obwohl die nachhaltige Wirksamkeit vorrangig ein persönliches Gespräch verlangt, sind schriftliche Ermahnungen insbesondere als (Massen)Schreiben an Veranstalter im Vorfeld von Demonstrationen oder Partys denkbar.

7.11.2 § 35^{ter} KapoG: Orientierung potentieller Opfer, Meldung an weitere Personen und an Behörden

7.11.2.1 Absatz 1: Orientierung und Meldung

In gewissen Situationen genügt die Ermahnung des Gefährders nach Paragraph 35^{bis} alleine nicht aus, um eine drohende Gefahr für ein konkretes potentielles Opfer wirksam abzuwehren. Vielmehr kann eine Gefahrenkonstellation die Weitergabe von Personendaten des Gefährders an das potentielle Opfer nötig machen. Im Unterschied zu Paragraph 35^{bis} handelt es sich bei den Gefährdern nach Paragraph 35^{ter} gleichsam um qualifizierte Gefährder, d.h. um Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft, welche sich gegen Dritte zu richten hat. Der Wortlaut macht deutlich, dass Personen, welche ausschliesslich ein auffälliges, impulsives oder querulatorisches Verhalten zeigen, nicht unter die Bestimmung fallen. Vielmehr hat sich die erhöhte und gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft in Äusserungen (beispielsweise unterschwelligem, diffusen Drohungen) oder in einem Verhalten zu manifestieren.

Vielfach wird die Polizei gerade nach einem Gespräch mit der betroffenen Person i.S. einer Gefährderansprache einschätzen können, ob von einer erhöhten Gewaltbereitschaft auszugehen ist. Zu denken ist etwa an ernstzunehmende Drohbriefe an Magistraten oder an Drohungen von Schülern gegen Mitschüler und Lehrer. Auch kann die Bestimmung wiederum im Zusammenhang mit Stalking zur Anwendung gelangen. Denn selbst wenn gegen den Stalker bestimmte Massnahmen gestützt auf Artikel 28b ZGB getroffen wurden, kann sich die Information, dass dieser in die unmittelbare Nachbarschaft des potentiellen Opfers gezogen sei, als notwendig erweisen, um (weitere) Gefährdungen abzuwehren.

Entsprechend den Anforderungen von Paragraph 15 Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Paragraph 21 Absatz 1 InfoDG schafft die Bestimmung die notwendige Rechtsgrundlage, damit die Polizei derartige Orientierungen vornehmen kann. Die rechtmässige Orientierung gestützt auf die vorgeschlagene Bestimmung kann eine an sich nach Artikel 320 StGB tatbestandsmässige Handlung rechtfertigen (Art. 14 StGB). Die Orientierung darf lediglich erfolgen, sofern dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr notwendig und geeignet ist. Der Begriff der Ernsthaftigkeit wird auch in Artikel 214 Absatz 4 StPO verwendet, so dass die diesbezügliche Auslegung gilt. Damit der Opferschutz wirksam erhöht wird, ist die Orientierung und Meldung bei einer abstrakten Gefahr im Sinne einer erhöhten Möglichkeit einer Rechtsgutverletzung zulässig.

Zulässig ist ausserdem die Meldung an einen weitergefassten Personenkreis. Dabei handelt es sich um Personen, welche selber nicht direkt gefährdet sind, deren Orientierung dennoch zur Gefahrenabwehr notwendig ist. Zu denken ist etwa an Schulleitungen öffentlicher oder privater Schulen bei einem drohenden Amok. Auch Meldungen an kommunale oder kantonale Behörden (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Amt für soziale Sicherheit, Steueramt, Staatsanwaltschaft) können sich zur Gefahrenabwehr als notwendig erweisen. So dürfen beispielsweise Personendaten, zu denen die Polizei im Zuge von Abklärungen im Rahmen des KBM gelangt ist, der Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem Haftantrag zur Begründung der Wiederholungsgefahr auf Informationen über das Gefahrenpotential eines qualifizierten Gefährders angewiesen ist. In dieser Konstellation ist auch die Staatsanwaltschaft im Bereich der Gefahrenabwehr tätig, die Datenweitergabe mithin zweckgebunden.

Der Wegzug eines qualifizierten Gefährders in einen anderen Kanton soll nicht dazu führen, dass sich keine Behörde für dessen erhöhte Gewaltbereitschaft verantwortlich fühlt. Aus diesem Grund darf nötigenfalls auch ausserkantonalen Behörden die nötige Meldung erstattet werden.

Ob ausschliesslich das potentielle Opfer, lediglich eine Behörde oder neben dem potentiellen Opfer auch noch andere Personen beziehungsweise Behörden orientiert werden, hängt jeweils vom konkreten Einzelfall ab. Die Information der Öffentlichkeit richtet sich unverändert nach den relevanten Bestimmungen der StPO und des KapoG.

Die Polizei hat sich auf die Weitergabe der notwendigen Daten zu beschränken; sie hat bei jeder Meldung das Übermassverbot zu berücksichtigen. Der Umfang der Datenweitergabe bestimmt sich wiederum nach Einzelfall. Damit die Orientierung ihre Schutzwirkung entfalten kann, darf nötigenfalls auch über besonders schützenswerte Personendaten und/oder Persönlichkeitsprofile i.S.v. Paragraph 6 Absätze 3 und 4 InfoDG orientiert werden.

Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung: Die Polizei ist demnach nicht zur Orientierung beziehungsweise Meldung verpflichtet; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Bei jeder Entscheidung, ob und in welchem Umfang sie gegebenenfalls orientiert, steht der Polizei ein Ermessen zu, welches sie pflichtgemäss auszuüben hat. Dabei ist insbesondere eine Güterabwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse des qualifizierten Gefährders am Schutz seiner Persönlichkeit und dem Interesse des potentiellen Opfers und/oder weiterer Personen und Behörden an Kenntnis der konkreten Information. Im Zweifelsfall dürfte sich die Polizei im Interesse des optimierten Opferschutzes und der Gefahrenabwehr für eine Orientierung entscheiden.

7.11.2.2 Absatz 2: Wahrung der Persönlichkeitsrechte

Absatz 2 verlangt ausdrücklich, dass selbst bei Vornahme einer Orientierung und/oder Meldung die Persönlichkeitsrechte des qualifizierten Gefährders möglichst zu wahren sind. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass sich die Datenweitergabe umfangmässig grundsätzlich auf die geeigneten und notwendigen Informationen zu beschränken hat: Lediglich diejenigen Informationen, welche zur Gefahrenabwehr nötig sind, dürfen erteilt werden. Ein Übermass an Informationen ist nicht zulässig. Auch dürfen beispielsweise keine Warnungen über mögliche Amokläufer via Medienmeldungen oder dgl. vorgenommen werden.

7.11.2.3 Absatz 3: Mitteilungspflicht

Auch Absatz 3 dient der Wahrung der Persönlichkeitsrechte: Die Polizei hat dem qualifizierten Gefährder die Vornahme der Orientierung und/oder Meldung zwingend mitzuteilen. In der Regel erfolgt diese Mitteilung gleichzeitig mit der Orientierung und/oder Meldung. Dies entspricht der Regelung in § 9 Absatz 1^{quater} EG StPO. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, falls dies zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. Diese Bestimmung entspricht Artikel 283 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 298 Absatz 2 Buchstabe b StPO. Im Unterschied zu den Mitteilungspflichten nach StPO obliegt es vorliegend der Polizei zu entscheiden, ob die Mitteilung aufzuschieben oder darauf zu verzichten sei. Sie dürfte insbesondere von einer Mitteilung absehen, wenn das potentielle Opfer ansonsten einer erhöhten Gefahr ausgesetzt wäre. Im Übrigen kann die Polizei eine Orientierung und/oder Meldung im Sinne einer mildereren Massnahme auch lediglich androhen, etwa um einer Ermahnung nach Paragraf 35^{bis} gebührend Nachdruck zu verleihen.

7.11.3 § 35^{quater} KapoG: Gefährdungsmeldung an die Polizei Kanton Solothurn

7.11.3.1 Notwendigkeit, Gefährdungsmeldungen vornehmen zu dürfen

Gerade schwere Gewalttaten werden häufig mehr oder weniger deutlich angekündigt. Die Polizei muss Kenntnis über derartige Androhungen und Ankündigungen haben, damit sie die nötigen Massnahmen zur Verhütung zeitgerecht treffen kann. Für ein wirksames KBM ist dieser direkte und unverzügliche Informationsfluss zur Polizei geradezu unerlässlich.

Privatpersonen steht es frei, der Polizei entsprechende Meldungen oder Anzeigen zu erstatten. Demgegenüber unterliegen Behörden und Angestellte der öffentlichen Verwaltung einer gesetzlichen Schweigepflicht (§ 38 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992; StPG; BGS 126.1). Lediglich punktuell bestehen derzeit gewisse Melderechte (Art. 30b WG und § 9 EG StPO). Diese beschränken sich auf einen klar definierten Bereich und genügen als Rechtsgrundlage zur Erstattung allgemeiner Gefährdungsmeldungen nicht. Die Verletzung der Schweigepflicht kann strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen (Art. 320 und 321 StGB). Neben mangelnder Sensibilisierung dürfte insbesondere dies die bislang geübte Zurückhaltung erklären. Die effiziente Verhütung von Straftaten kann optimiert werden, wenn Gefährdungsmeldungen an die Polizei erstattet werden dürfen, ohne sich dadurch dem Risiko der Strafverfolgung auszusetzen. Die Absätze 1 und 2 stellen die gesetzliche Grundlage für Meldungen an die Polizei betreffend Fremdgefährdungen dar. Sie bilden das Kernstück des KBM: Ohne dieses Recht, Spontanmeldungen straflos vornehmen zu dürfen, ist kein wirksames KBM umzusetzen.

7.11.3.2 Absatz 1: Melderecht von Behörden

Das Melderecht steht Behörden nach Paragraf 3 InfoDG zu. Damit sind Behörden und Dienststellen sowie Kommissionen des Kantons und der Gemeinden, Organe selbständiger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, gemeint. Auch kommunale und kantonale Schulbehörden fallen beispielsweise darunter.

Zur Umsetzung eines wirksamen KBM dürfen keine allzu hohen Voraussetzungen an das straflose Absetzen einer Gefährdungsmeldung gestellt werden. Der mit der Meldung verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des qualifizierten Gefährders erfolgt im überwiegenden öffentlichen Interesse, schwere Gewalttaten zu verhindern. Sie sind daher gerechtfertigt und halten vor Artikel 36 BV stand.

Das Melderecht besteht unabhängig von einem Strafverfahren oder einem Strafurteil. Vom Melderecht darf Gebrauch gemacht werden, wenn es um Personen geht, bei denen eine erhöhte Gewaltbereitschaft vorliegen könnte, unabhängig von der Schwere der möglichen Straftat. Wie bereits unter Ziffer 7.11.2.1 erwähnt, trifft dies nicht auf jede Person zu, die sich ungebührlich benimmt. Vielmehr muss es sich wiederum um einen mutmasslich qualifizierten Gefährder handeln. Die Gefährdungsmeldung setzt voraus, dass die meldende Stelle aus dem Verhalten oder aufgrund von Äusserungen nach pflichtgemäsem Ermessen zur Einschätzung gelangt, dass eine erhöhte Gewaltbereitschaft vorliegen könnte. Die vermutete erhöhte Bereitschaft, physische, psychische oder sexuelle Gewalt auszuüben, hat sich überdies gegen Dritte zu richten. Paragraph 35^{quater} erwähnt die Notwendigkeit der Fremdgefährdung ausdrücklich, bei Paragraph 35^{ter} erschliesst sich diese aus dem Zusammenhang. Die Berechtigung zur Meldung ausschliesslicher Selbstgefährdungen bleibt von dieser Bestimmung unberührt. Die Einschätzung der meldenden Behörde kann auf Äusserungen oder Verhaltensweisen beruhen, welche der qualifizierte Gefährder gegenüber der Behörde selbst gemacht hat. Denkbar ist auch, dass eine Drittperson, die über relevante Informationen verfügt, sich damit an eine Einwohnergemeinde oder Schulbehörde wendet und diese daraufhin der Polizei eine Gefährdungsmeldung erstattet und die relevanten Personendaten weitergibt.

Ob tatsächlich eine erhöhte Gewaltbereitschaft vorliegt, ist nicht von der meldenden Behörde abzuklären, dies wird vielmehr Sache der Polizei beziehungsweise des KBM-Kernteam sein. Der Melder hat die erhöhte Gewaltbereitschaft demnach nicht vorgängig zu verifizieren oder gutachterlich attestieren zu lassen.

Gefährdungsmeldungen bilden eine Ausnahme von der Schweigepflicht nach StPG. Ob alle Mitglieder einer Behörde und alle Angestellten einer Dienststelle unmittelbar zur Meldeerstattung berechtigt sind, ist von der jeweiligen Behörde und Dienststelle im Rahmen der Umsetzung des KBM zu definieren. Die internen Abläufe dürfen indessen nicht so ausgestaltet werden, dass vom Melderecht nicht mehr zeitgerecht Gebrauch gemacht werden kann. Auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des KBM sind die jeweiligen Amtschefs für die rechtmässige Datenbearbeitung verantwortlich.

7.11.3.3 Absatz 2: Melderecht von Heilpersonen

Dasselbe Melderecht steht auch Heilpersonen i.S. des Gesundheitsgesetzes zu. Dabei handelt es sich um Personen, welche unter eigener fachlicher Verantwortung gegen Entgelt Krankheiten, Verletzungen oder andere Störungen der körperlichen oder seelischen Gesundheit feststellen oder behandeln. Diese und ihre Hilfspersonen unterstehen dem Berufsgeheimnis (§ 18 Gesundheitsgesetz), von dem sie lediglich unter bestimmten Voraussetzungen befreit sind. Die geltenden Melderechte und -pflichten genügen zur Umsetzung eines wirksamen KBM nicht. Absatz 2 wird deshalb um ein umfassendes gesetzliches Anzeigerecht im Sinne von Paragraph 18 Absatz 2 Buchstabe c des Gesundheitsgesetzes ergänzt, welches das Berufsgeheimnis durchbricht. Betreffend inhaltliche Ausgestaltung verweisen wir auf Ziffer 7.11.3.2. Umfangmässig dürfte es sich bei den Meldungen von Heilpersonen eher um rudimentäre Informationen handeln, mit welchen die Polizei auf eine gefährliche Person aufmerksam gemacht werden soll und anhand derer das KBM-Kernteam weitere Abklärungen vorzunehmen hat. Benötigt das KBM-Kernteam nach einer ersten Prüfung der Gefährdungsmeldung detailliertere Angaben, z.B. über den geistigen Gesundheitszustand des Betroffenen, bedarf die Heilperson auch weiterhin einer Entbindung vom Berufsgeheimnis oder einer Einwilligung der betroffenen Person.

Da sich die heute geltenden Anzeigepflichten und -rechte im Zusammenhang mit Fremdgefährdungen als allzu eng erweisen, räumt der angepasste Paragraph 19 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes den Heilpersonen ausserdem ein umfassendes gesetzliches Anzeigerecht ein: Neu können sie Wahrnehmungen melden, welche auf Straftaten, beispielsweise gegen die Freiheit (insbesondere Freiheitsberaubung und Entführung) und gemeingefährliche Delikte, schliessen lassen.

Wie bisher liegt der Entscheid, eine Meldung nach KapoG oder Gesundheitsgesetz vorzunehmen beziehungsweise darauf zu verzichten, im pflichtgemässen Ermessen der Heilperson.

7.11.3.4 Absatz 3: Massnahmen der Polizei Kanton Solothurn

Die Polizei Kanton Solothurn hat die eingegangenen Gefährdungsmeldungen unverzüglich auf ihre Relevanz hin zu überprüfen. Allenfalls wird sie von der meldenden Stelle und/oder anderen Behörden weitere Informationen und Unterlagen anfordern (vgl. Ziffer 7.11.3.3). Die Befugnis der Polizei Kanton Solothurn, nötigenfalls Orientierungen und/oder Meldungen nach Paragraph 35^{ter} vorzunehmen und Gefährdungsmeldungen (§ 35^{quater}) entgegenzunehmen, stellt gleichzeitig die Rechtsgrundlage für die fragliche Datenbearbeitung dar. Dazu gehören einerseits die Vornahme einer Risikoanalyse und andererseits der für ein interdisziplinäres Case-Management notwendige Datenaustausch. Neben einer solchen Fallbearbeitung kann die Polizei auch weitere, ihr gestützt auf das KapoG und die StPO zur Verfügung stehende Massnahmen ergreifen.

7.11.4 § 35^{quinqüies} KapoG: Daten von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft

7.11.4.1 Absatz 1: Voraussetzung

Gelangt die Polizei Kanton Solothurn beispielsweise gestützt auf eine Risikoanalyse zur Einschätzung, dass bei der betroffenen Person sogar von einer hohen Gewaltbereitschaft auszugehen ist, kann sie deren Daten gesondert bearbeiten. Eine solche Bearbeitung ist auch ohne vorgängige Gefährdungsmeldung zulässig, beispielsweise wenn die Polizei aufgrund des ihr gegenüber gezeigten Verhaltens zur Einschätzung kommt, es liege eine solch hohe Gewaltbereitschaft vor. Die blossige Möglichkeit der erhöhten Gewaltbereitschaft, welche zur Orientierung und Gefährdungsmeldung nach den Paragraphen 35^{ter} und 35^{quater} genügt, vermag eine Bearbeitung nach Paragraph 35^{quinqüies} indessen nicht zu rechtfertigen. Demzufolge fallen nicht alle qualifizierten Gefährder (§ 35^{ter} und 35^{quater}) unter Paragraph § 35^{quinqüies} KapoG. Insbesondere werden die Daten von bloss querulatorischen, auffälligen oder aggressiven Personen nicht nach dieser Bestimmung bearbeitet. Im Unterschied zum geltenden Paragraphen 21 PolDaVO wird im Sinne einer einschränkenden Präzisierung nunmehr ausdrücklich verlangt, dass sich die hohe Gewaltbereitschaft gegen Dritte richtet (analog § 35^{quater}). Daten von Personen, bei denen ausschliesslich eine hohe Selbstgefährdung anzunehmen ist, sind von Paragraph 35^{quinqüies} nicht erfasst. Aufgrund der geforderten hohen Gewaltbereitschaft ist von einigen wenigen Personen auszugehen.

Wie bei Paragraph 35^{quater} ist die Datenbearbeitung nicht an gewisse Tatbestände eines Deliktskatalogs gebunden. Bei der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen hat sich die Polizei auf das Verhalten und/oder die Äusserungen der betroffenen Person zu stützen; nötigenfalls wird sie weitere Abklärungen vornehmen. Eine Datenbearbeitungen gestützt auf unbestätigte Gerüchte, Mutmassungen oder Verunglimpfungen sind unzulässig. Dennoch handelt es sich bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen vorliegen, um eine Einschätzung der Polizei. Die Datenbearbeitung setzt insbesondere nicht voraus, dass ein Sachverständiger die hohe Gewaltbereitschaft gutachterlich festgestellt hat. Diese Konzeption entspricht dem geltenden Paragraphen 21 PolDaVO. Der Polizei ist bei der Einschätzung, ob eine hohe Gewaltbereitschaft anzunehmen ist, ein Ermessen zuzugestehen. Sie hat dieses pflichtgemäss und unter Beizug der im KBM-Kernteam arbeitenden Fachpersonen auszuüben. Sowohl die Vornahme der nötigen Risikoanalyse als auch das in Fällen einer hohen Gewaltbereitschaft regelmässig vorzunehmende Fallmanagement sind erfahrungsgemäss nur möglich, wenn auch die Bearbeitung von Informationen über die Ge-

sundheit, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen zulässig ist. Selbst die Zusammenstellung solcher Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit erlaubt, wird unter Umständen notwendig sein. Die Bearbeitung dieser Datenkategorien bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage (§ 15 Abs. 2 Bst. a InfoDG). Die vorgeschlagene Bestimmung kommt diesem Erfordernis nach. Die bisher auf Verordnungsstufe vorhandene Ermächtigung der Polizei, Personendaten von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft zu bearbeiten, stützt sich nunmehr auf eine formell-gesetzliche Rechtsgrundlage.

Das öffentliche Interesse an dieser Datenbearbeitung zwecks einer effizienten Gefahrenabwehr und Verhütung schwerer Gewalttaten überwiegt die privaten Interessen Betroffener. Dies gilt umso mehr, als der Zugriff auf diese separat bearbeiteten Daten beschränkt ist und die Datenbearbeitung zweckgebunden ist, d.h. einzig der Abwehr schwerer Gewalttaten dient.

7.11.4.2 Absatz 2: Verweis auf die PolDaVO

Die geltende Regelung in Paragraph 21 PolDaVO enthält Bestimmungen über die Bearbeitung derartiger Daten. So bedarf die Datenbearbeitung der ausdrücklichen Bewilligung des Kommandanten (§ 21 Abs. 2 PolDaVO). Zugriff wird lediglich Mitarbeitenden der Polizei Kanton Solothurn erteilt, welche dem Amtsgeheimnis unterstehen und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Daten angewiesen sind (§ 9 Abs. 2 und § 10 PolDaVO). Paragraph 31 PolDaVO hält die Aufbewahrungsdauer für solche Daten fest.

Absatz 2 verweist auf die vorzunehmende Revision der PolDaVO. Der Regierungsrat hat die notwendigen Einzelheiten der Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Umsetzung des KBM und insbesondere von Paragraph 35^{quinquies} zu regeln. Zu definieren sind insbesondere die Datenkategorien, die Bearbeitungsvoraussetzungen, die Aufbewahrungsdauer, Zugriffsberechtigung und Datenweitergabe. Ausschlaggebend ist dabei grundsätzlich das Verhältnismässigkeitsgebot. Neben dem KBM-Kernteam sind insbesondere die für den Vollzug des WG verantwortlichen Mitarbeitenden der Polizei Kanton Solothurn zugriffsberechtigt.

Selbstverständlich stehen auch betreffend Datensammlung nach Paragraph 35^{quinquies} die allgemeinen Einsichts- und Berichtigungsrechte nach InfoDG zur Verfügung. Die neue Berichterstattungspflicht der Polizei (vgl. Erläuterung zu § 43, Ziffer 7.21) sowie die Kontrolltätigkeit der Informations- und Datenschutzbeauftragten des Kantons Solothurn gewährleisten die recht- und verhältnismässige Datenbearbeitung.

7.12 § 36 Absatz 1^{bis} KapoG: Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle

7.12.1 Zweck

Die verdeckte Registrierung dient der Ermittlung u.a. des Reisewegs und -ziels einer bestimmten Person. Anlässlich von Grenzkontrollen oder sonstigen polizeilichen (und zollrechtlichen) Personen- und Fahrzeugkontrollen werden die in Artikel 34 Absatz 1 N-SIS-Verordnung genannten Informationen über die ausgeschriebene Person (beispielsweise über Ort, Zeit und Anlass der Kontrolle, Begleitpersonen und mitgeführte Sachen) ohne deren Wissen eingeholt und anderen Behörden, welche Zugriff auf das SIS haben, zur Verfügung gestellt.

Kontrolliert die Polizei eine im SIS gestützt auf Artikel 99 SDÜ ausgeschriebene Person, kann sie diese und das von ihr benutzte Fahrzeug sowie die mitgeführten Sachen untersuchen. Man spricht in diesen Fällen von einer gezielten Kontrolle, da sich die Kontrolle bewusst gegen die ausgeschriebene Person richtet. Weitere polizeiliche Massnahmen sind mit diesen beiden polizeilichen Instrumenten nicht unmittelbar verbunden. Praktische Bedeutung erlangen sie vor allem im Bereich des internationalen Drogenhandels, indem die dadurch gewonnenen Informationen wertvolle Ermittlungserkenntnisse und -ansätze liefern können.

Die vorliegende Bestimmung stellt die zur Vornahme der Massnahmen erforderliche Rechtsgrundlage dar.

7.12.2 Voraussetzungen und Datenschutz

Unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips setzt die verdeckte Registrierung und die gestützt darauf vorgenommene gezielte Kontrolle einer Person nach Artikel 99 Absatz 2 SDÜ und Artikel 33 Absatz 2 N-SIS-Verordnung tatsächliche Anhaltspunkte voraus, dass die betroffene Person eine schwere Straftat plant oder begeht oder die Gesamtbeurteilung einer Person erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten begehen wird. Als schwere Straftaten im obigen Sinn gelten Delikte nach Artikel 286 Absatz 2 StPO, welche auch eine verdeckte Ermittlung rechtfertigen.

Die Ausschreibung zwecks verdeckter Registrierung einer Sache setzt das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte voraus, dass eine Verbindung zu schweren Straftaten besteht (Art. 33 Abs. 3 N-SIS-Verordnung).

Wie erwähnt, regelt diese Bestimmung die verdeckte Registrierung, welche im SIS erfolgt. Die Informationen, welche die Polizei anlässlich einer gezielten Kontrolle erhoben hat, werden über das SIRENE-Büro an den ausschreibenden Schengen-Staat übermittelt. Betreffend Datenschutz (insbesondere Dauer der Ausschreibung und Rechte der Betroffenen) gelten die relevanten Bestimmungen der N-SIS-Verordnung. Fliessen gestützt auf eine verdeckte Registrierung gewonnene Informationen in Akten ein, welche die Polizei Kanton Solothurn gestützt auf das KapoG oder die StPO anlegt, gelten die entsprechenden datenschutzrechtlichen Normen dieser Erlasse.

7.13 § 36^{ter} KapoG: Observation

7.13.1 Begriff und Zweck der Observation

Die polizeiliche Observation nach KapoG erfolgt ausserhalb oder im Vorfeld eines Strafverfahrens. Unter Observation nach Paragraph 36^{ter} KapoG ist das Beobachten von Personen oder Sachen zu verstehen, welches sich systematisch über einen gewissen Zeitraum im allgemein zugänglichen Raum erstreckt. Im Unterschied zur Observation nach StPO besteht der Zweck der Observation nach KapoG in der Straftatenverhütung und Gefahrenabwehr: Die Beobachteten sollen wirksam an der Verübung von Verbrechen und Vergehen gehindert, potentielle Geschädigte geschützt werden.

7.13.2 Notwendigkeit einer formell-gesetzlichen Grundlage

Das Beobachten einer bestimmten Person, der Einsatz technischer Geräte und - sofern nötig - das offen oder verdeckte Erstellen von Bild- und/oder Tonaufzeichnungen, stellen, unabhängig vom Zweck der Massnahme, einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person dar. Dies gilt selbst bei Vornahme an allgemein zugänglichen Orten. Das Erstellen von Bild- und Tonaufzeichnungen bedeutet einen Eingriff in die von der Verfassung geschützte informationelle Selbstbestimmung; die Ermächtigung zur Vornahme von Observationen und zum Einsatz technischer Geräte hat demnach in einem formellen Gesetz zu erfolgen.

Für Observationen ausserhalb oder im Vorfeld eines Strafverfahrens, welche aus sicherheitspolizeilichen Gründen der Straftatenverhütung erfolgen, können die Bestimmungen der StPO (Art. 282 f.) nicht als gesetzliche Grundlage dienen. Dementsprechend heisst es in den Materialien zur StPO, dass Observationen zur Gefahrenabwehr durch das kantonale Polizeigesetz zu regeln sind (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2005 zur StPO [BBI 2006 S. 1253]). Die meisten Kantone haben ihre Polizeigesetze entsprechend ergänzt. Mit dem neuen Paragraphen schlagen auch wir eine entsprechende Rechtsgrundlage vor.

Auch die weiteren Voraussetzungen für Eingriffe in Grundrechte (Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses bzw. Schutz von Grundrechten Dritter, Verhältnismässigkeit und Wahrung des Kerngehalts) müssen jeweils im konkreten Einzelfall erfüllt sein, damit das Beobachten und das Aufzeichnen rechtmässig erfolgen.

7.13.3 Absatz 1: Voraussetzungen

Bei der Observation nach KapoG handelt es sich um dieselbe staatliche Massnahme wie bei einer Observation nach StPO. Sie wird mit denselben Mitteln durchgeführt. Indem die Polizei Kanton Solothurn Personen und Sachen verdeckt beobachtet und dabei nötigenfalls Bild- und Tonaufzeichnungen erstellt, greift sie gleichermassen in die Grundrechte Betroffener ein. Der einzige Unterschied liegt im verfolgten Zweck: Die Observation nach Artikel 282 f. StPO dient der Aufklärung einer Straftat, wobei ein gewisser Anfangsverdacht gegen eine unter Umständen namentlich (noch) nicht bekannte Person genügt. Observationen nach KapoG dienen demgegenüber der Verhütung zukünftiger Delikte. Sie werden ausschliesslich durch die Polizei Kanton Solothurn durchgeführt.

Aufgrund der genannten zahlreichen Übereinstimmungen ist Paragraph 36^{ter} analog der Bestimmung in der StPO formuliert:

So ist das verdeckte Beobachten von Personen und Sachen und das Erstellen von Bild- und Tonaufzeichnungen gemäss Absatz 1 einzig an allgemein zugänglichen Orten, nicht aber in Privaträumen zulässig. Die polizeiliche Observation berührt demnach weder die Privat- noch die Geheimsphäre der beobachteten Person. Ebenfalls in Übereinstimmung mit der StPO ist eine Observation einzig zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen, nicht jedoch von Übertretungen zulässig.

Die Observation und das Erstellen von Bild- und Tonaufzeichnungen sind nach Buchstabe a lediglich zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass ein derartiges Delikt vor der Ausführung steht. Wiederum übereinstimmend mit der StPO gilt, dass mildere Massnahmen aussichtslos wären oder den Zweck der Massnahme unverhältnismässig erschweren würden, sich die Gefahrenabwehr mithin als aussichtslos erweisen würde (Buchstabe b). Damit wird ausdrücklich das Gebot der Verhältnismässigkeit festgehalten und sichergestellt, dass andere Massnahmen zunächst ausgeschöpft sein müssen, bevor eine polizeiliche Observation durchgeführt werden darf. Die Observation ist demnach lediglich subsidiär gegenüber anderen geeigneten Mitteln.

Das Kriterium der Notwendigkeit bedeutet, dass eine Observation mit oder ohne Erstellen von Bild- und Tonaufzeichnungen nicht zulässig ist, wenn der Zweck der Massnahme auf andere Weise erreicht werden könnte. Dieses Gebot der Notwendigkeit sowie der Zweck der Massnahme (Verhütung von Straftaten) setzen der Dauer der Massnahme eine zeitliche Grenze. Diese hängt vom Einzelfall ab, sie kann nicht vorab abstrakt definiert werden. Eine Massnahme darf erst ergriffen werden, wenn ein Verbrechen oder Vergehen „vor der Ausführung“ steht.

Als allgemein zugängliche Orte gelten auch allgemein zugängliche Kommunikationsplattformen im Internet. In diesem Bereich dient die Observation hauptsächlich der Verhinderung der Kinderpornografie und sexuellen Handlungen mit Kindern. Dabei nimmt die Polizei selber nicht an der Kommunikation teil, sondern verfolgt lediglich eine solche zwischen Dritten im Chat. Dadurch unterscheidet sie die Observation von einer verdeckten Vorermittlung im Internet nach Paragraph 36^{quinquies} KapoG. Demnach ist das Observieren oder Mitverfolgen einer derartigen Kommunikation gleichsam dem Patrouillieren von Korpsangehörigen an allgemein zugänglichen realen Orten gleichzusetzen. Im Unterschied zur Bestimmung nach Paragraph 16^{bis} InfoDG geht es vorliegend nicht um die mehr oder weniger permanente Installierung technischer Geräte an bestimmten Örtlichkeiten, an denen es erfahrungsgemäss und regelmässig zu Widerhandlungen kommt. Vielmehr regelt das KapoG das gezielte Beobachten bestimmter Personen oder Sachen in einem konkreten Einzelfall.

Angesichts der technischen Neuerungen und Weiterentwicklungen ist die Bestimmung bezüglich eines Einsatzes technischer Geräte bewusst offen formuliert. Das Wort „insbesondere“ verdeutlicht, dass neben Geräten zum Erstellen von Bild- und Tonaufzeichnungen auch andere technische Geräte wie beispielsweise ein GPS - sofern nötig und geeignet - rechtmässig eingesetzt werden können. Nicht zulässig nach Paragraph 36^{ter} ist indessen das Setzen von Wanzen in Privaträumen.

Wird der Einsatz eines bestimmten Überwachungsmittels spezialgesetzlich geregelt, geht diese Regelung Paragraph 36^{ter} vor. Dies trifft etwa für die Post- und Fernmeldeüberwachung zu, welche in der StPO sowie in Paragraph 36^{bis} KapoG (sogenannte Notsuche) geregelt sind.

Da es sich bei der Observation nach KapoG um eine polizeiliche Massnahme zur Straftatenverhütung handelt, liegt die Anordnungscompetenz bei der Polizei. Sowohl wegen der Grundrechtsrelevanz als auch wegen des beträchtlichen Mitteleinsatzes steht es lediglich den Polizeioffizieren der Polizei Kanton Solothurn zu, Massnahmen nach Paragraph 36^{ter} anzuordnen.

7.13.4 Absatz 2: Observation zur Planung und Vorbereitung eines Zugriffs

Die Gründe für eine vorläufige Festnahme sind zwar in der StPO geregelt, Planung und praktische Durchführung eines Zugriffs indessen bestimmen sich nach kantonalem Polizeirecht.

Das Observieren, der Einsatz technischer Geräte und das Erstellen von Bild- und Tonaufzeichnungen sind ausserdem zulässig, sofern die Massnahme zur Planung und Vorbereitung eines Zugriffs (zwecks Anhaltung oder vorläufiger Festnahme der Zielperson) geeignet und nötig ist. Aus Gründen des Eigenschutzes wie auch zum Schutz Unbeteiligter (z.B. von Familienangehörigen der Zielperson) sind die Risiken eines vorzunehmenden Zugriffs möglichst gering zu halten. Dies bedingt eine umsichtige Planung. Ein vorgängiges Observieren der Zielperson ist geeignet, um für den optimalen Zugriffsort und -zeitpunkt wichtige Hinweise zu liefern. Der rechtmässige Einsatz einer Videokamera etwa, gerichtet während weniger Tage auf den Hauseingang der Zielperson, trägt überdies zur Schonung der Personalressourcen bei.

7.13.5 Absatz 3: Genehmigung durch den Haftrichter bei länger andauernder Observation

Absatz 3 entspricht der Bestimmung im Polizeigesetz des Kantons Bern. Die Genehmigungspflicht ist analog der entsprechenden Bestimmung von Artikel 282 StPO ausgestaltet: Hat eine von der Polizei angeordnete Observation länger als einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung einer unabhängigen Instanz. Die Frist entspricht Artikel 282 Absatz 2 StPO. Da es sich um eine Massnahme ausserhalb eines Strafverfahrens handelt, kann es sich bei der Genehmigungsbehörde nicht um die Staatsanwaltschaft handeln, wie dies die StPO vorsieht. In Analogie zum Rückkehrverbot im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt nach Paragraph 37^{quinquies} KapoG schlagen wir den Haftrichter vor. Dabei ist festzuhalten, dass Observationen nach Paragraph 36^{ter} erfahrungsgemäss kaum länger als einen Monat dauern.

7.13.6 Absatz 4: Mitteilungspflicht

Analog Artikel 283 StPO ist der von Observation direkt betroffenen Person (Zielperson) nach Abschluss der Observation Grund, Art und Dauer der Observation mitzuteilen. Im Unterschied zur Bestimmung der StPO obliegt diese Pflicht der Polizei Kanton Solothurn, nicht der Staatsanwaltschaft.

7.13.7 Absatz 5: Datenschutz

Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten. Die Erkenntnisse und Aufzeichnungen dienen nicht primär der Beweissicherung. Nach Schmid, StPO Praxiskommentar, Artikel 282 N 2, können nach KapoG rechtmässig erhobene Daten und Erkenntnisse allerdings durchaus in einem Strafverfah-

ren als Beweis verwertet werden, falls sich ein solches Verfahren aus dem polizeilichen Beobachten ergeben sollte. Kommt den Aufzeichnungen in einem straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren ein Beweiswert zu, können sie rechtmässig bearbeitet und im jeweiligen Verfahren verwertet werden (§ 16^{ter} InfoDG).

Sobald hingegen feststeht, dass es zu keiner strafbaren Handlung gekommen ist und die Erkenntnisse und Aufzeichnungen nicht in einem der oben erwähnten Verfahren zu Beweis Zwecken nötig sind, hat die Polizei sie zu löschen beziehungsweise zu vernichten. Die Löschung hat spätestens 30 Tage nach der letzten Aufzeichnung zu erfolgen. Diese Frist rechtfertigt sich aus folgenden Gründen: Erfahrungsgemäss zeigt sich erst im Laufe der Observation von einer gewissen Dauer, nach Auswertung der Erkenntnisse und nach durchgeführtem Abgleich mit anderen Informationen anhand eines Bewegungsmusters der Zielperson, ob sie im Begriff ist, ein Verbrechen oder Vergehen auszuführen. Eine kürzere Löschfrist, wie sie etwa Paragraf 16^{bis} InfoDG vorsieht, würde diesen polizeilichen Erfahrungen nicht Rechnung tragen, die Massnahme nach Paragraf 36^{ter} würde sich weitgehend als wirkungslos erweisen.

Die Polizei ist neu verpflichtet, jährlich Bericht über sicherheitspolizeiliche Observationen zu erstatten (vgl. Erläuterung zu § 43, Ziffer 7.21).

7.14 § 36^{quater} KapoG: Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Veranstaltungen zur Beweissicherung

7.14.1 Zweck der Aufzeichnungen

Zu den Aufgaben der Polizei gehören insbesondere die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Gefahrenabwehr, die Verhütung von Straftaten und Unfällen sowie die Ahndung von Delikten. Gerade im Zusammenhang mit Veranstaltungen ist es oftmals schwierig, begangene Straftaten einer bestimmten Person zuzuordnen. Das nach Paragraf 21^{bis} EG StGB seit 2007 bestehende Vermummungsverbot alleine vermag daran nichts zu ändern. Vielmehr ist es unerlässlich, dass die Polizei Kanton Solothurn zur Beweissicherung Geräte einsetzen kann, deren Bild- und Tonaufzeichnungen in einem Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren allenfalls zu Beweis Zwecken verwendet werden dürfen. Die Bestimmung ergänzt demnach verfahrensrechtlich das geltende Verbot, indem die unvermummten Randalierer anhand der Aufzeichnungen überführt werden können. Darüber hinaus dürfte der Massnahme, welche für die Teilnehmenden sichtbar ist, eine präventive und disziplinierende Wirkung zukommen.

Im Kanton Solothurn verfügt einzig die Polizei Kanton Solothurn über ein entsprechend ausgebildetes Beweissicherungsteam, welches bei Bedarf derartige Aufzeichnungen machen kann. Auch zahlreiche andere Polizeikorps der Schweiz setzen solche Teams erfolgreich ein.

Die Bestimmung stellt die Rechtsgrundlage für das Aufzeichnen als solches sowie für die allfällige Weiterbearbeitung der Aufzeichnungen in einem Verfahren dar.

7.14.2 Absatz 1: Voraussetzungen

Der Einsatz ist lediglich an allgemein zugänglichen Orten zulässig. Zu einem Eingriff in die Privat- oder Geheimsphäre, welcher lediglich im Rahmen eines Strafverfahrens zulässig ist, kommt es demnach nicht. Die sicherheitspolizeiliche Interessenlage rechtfertigt die Massnahme, welche einen geringen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung darstellt. Paragraf 36^{quater} stellt überdies keine gezielte und systematische Überwachung einer bestimmten Person dar. Vielmehr werden lediglich während der Dauer einer Veranstaltung Aufzeichnungen gemacht. Überdies wird die Menschenmasse als solche aufgezeichnet, vordringlich natürlich diejenigen Teilnehmenden, bei denen das Risiko strafbarer Handlungen als besonders gross eingeschätzt wird. Zu welcher Art strafbarer Handlungen es kommen könnte, ist im Vorfeld nicht abzuschätzen. Gerade im Rahmen von Veranstaltungen kann jedoch selbst das Verüben einer Übertretung, bei-

spielsweise einer Tötlichkeit, mit unkontrollierbaren Folgen eskalieren. Dies trifft im besonderen Masse auf Massenveranstaltungen zu. Aus all diesen Gründen rechtfertigt es sich, das Aufzeichnen nach Paragraph 36^{quater} allgemein zur Verhütung strafbarer Handlungen zuzulassen. Dies im Unterschied zur Observation nach Paragraph 36^{ter}, welche nur zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen zulässig ist.

Der Polizei Kanton Solothurn müssen Anhaltspunkte vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte. Wiederum im Unterschied zur Observation nach Paragraph 36^{ter} müssen diese nicht „vor der Ausführung“ stehen. Die weniger strenge Voraussetzung für den rechtmässigen Einsatz derartiger Geräte rechtfertigt sich, weil es sich dabei um einen weit weniger gravierenden Eingriff handelt als bei der gezielten Beobachtung einer bestimmten Person.

Die Polizei hat nach pflichtgemässen Ermessen und gestützt auf die ihr im Entscheidmoment vorliegenden Informationen eine Prognose über zukünftiges Verhalten der Teilnehmenden zu erstellen. Damit die Bestimmung ihren präventiven Zweck erfüllen kann, sind nicht allzu hohe Hürden an diese Anhaltspunkte zu stellen. Mehr oder minder deutliche Aufrufe zur Gewalt sind demnach nicht vonnöten. Vielmehr muss es etwa genügen, wenn es anlässlich früherer Begegnung zweier Fanggruppen bereits zu Straftaten gekommen ist und der Polizei beispielsweise durch Spotter Informationen vorliegen, dass die Gruppen erneut gegeneinander vorgehen oder beispielsweise pyrotechnische Gegenstände verwenden wollen.

7.14.3 Absatz 2: Kreis möglicher Betroffener

Im Unterschied zur gezielten Observation einer bestimmten Person über eine gewisse Zeitdauer nach Paragraph 36^{ter} richtet sich der Einsatz nach Paragraph 36^{quater} allgemein gegen die Teilnehmenden einer Veranstaltung. Selbstverständlich obliegt es dem Beweissicherungsteam, Aufzeichnungen insbesondere von denjenigen Ecken eines Stadions zu machen, die ihm besonders gefährdet erscheinen. Dennoch ist es möglich, dass von den Bild- und Tonaufzeichnungen auch unbescholtene Teilnehmende, von denen keine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht, betroffen sind. Unter Berücksichtigung des überwiegenden öffentlichen Interesses hält Absatz 2 ausdrücklich fest, dass dies zulässig ist.

7.14.4 Absatz 3: Auswertung und Bearbeitung

Eine Auswertung erfolgt lediglich, wenn es anlässlich der Veranstaltung überhaupt zu Straftaten gekommen ist. Sobald dies feststeht, hat die Auswertung unverzüglich zu erfolgen. Das Ergebnis der Auswertung wird zusammen mit der Strafanzeige der Staatsanwaltschaft zugestellt. Die Aufzeichnungen dienen primär der Beweissicherung in einem konkreten Verfahren. Im Vordergrund stehen dabei Strafverfahren. Die Auswertung wird einzig durch den beschränkten Personenkreis der Mitglieder des Beweissicherungsteams, welches die Aufzeichnungen auch erstellt hat, vorgenommen. Damit wird den Persönlichkeitsrechten, insbesondere der unbescholtenen Teilnehmenden, Rechnung getragen. Unter Vorbehalt der zulässigen Weiterbearbeitung müssen die Bilder spätestens nach Ablauf von 96 Stunden gelöscht werden. Die maximale Aufbewahrungsfrist beginnt im Zeitpunkt der Aufzeichnung zu laufen. Die kurze Frist, welche der in Paragraph 16^{bis} Absatz 5 InfoDG genannten maximalen Aufbewahrungsdauer entspricht, rechtfertigt sich, da - im Unterschied zu den Massnahmen nach §§ 36^{ter} und 36^{quinquies} - unter Umständen auch zahlreiche unbeteiligte Personen aufgezeichnet sind und die Voraussetzungen für den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen bei Veranstaltungen weniger hoch sind. Wie bei der Observation nach Paragraph 36^{ter} ist die Bearbeitung und Weitergabe der Aufzeichnungen analog Paragraph 16^{ter} InfoDG zulässig, wenn diese zu Beweis Zwecken in einem Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren notwendig sind.

7.14.5 Absatz 4: Aufbewahrung zwecks Dokumentation und Schulung

Sollen die Aufzeichnungen in einem allfälligen Verfahren als Beweise dienen, haben sie einem entsprechend hohen Qualitätsstandard zu genügen. Die möglichst erfolgversprechende Beweissicherung erfordert eine gute Vorbereitung auf derartige Situationen. Diese besteht unter anderem darin, dass die für diese Aufgabe spezifisch auszubildenden Korpsangehörigen das Aufzeichnen anhand bereits bestehender Aufnahmen erlernen und üben können.

Lediglich der Kommandant ist berechtigt, für gewisse, zum genannten Zweck besonders geeignete Aufzeichnungen im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsdauer anzuordnen. Insbesondere ist er für die datenschutzkonforme Aufbewahrung der Aufzeichnungen verantwortlich. Ausdrücklich wird auf die Vorgaben von Paragraph 16 InfoDG verwiesen. Demzufolge sind Aufnahmen, welche zu Dokumentations- und Schulungszwecken aufbewahrt werden, zu anonymisieren; personenbezogene Rückschlüsse sind nicht möglich.

Auch über den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Beweissicherung hat die Polizei jährlich Bericht zu erstatten (vgl. Erläuterung zu § 43, Ziffer 7.21).

7.15 § 36^{quinquies} KapoG: Verdeckte Vorermittlung

7.15.1 Zweck

Die Massnahme bezweckt das frühzeitige Erkennen sowie die Verhinderung von sich anbahnenden Straftaten. Etliche Straftaten dürften ohne verdeckte Vorermittlungen unerkannt bleiben. Wegen der vermeintlichen Anonymität bewegen sich insbesondere in den neuen Kommunikationsmitteln (beispielsweise öffentliche elektronische Datennetze wie Chatrooms) u.a. auch pädophil veranlagte Personen. Die Polizei Kanton Solothurn, welche gesetzlich verpflichtet ist, auch im Netz potentielle Täter unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit noch vor Begehung einer Straftat aufzuspüren (Gefahrenabwehr), ist zur Vornahme der erforderlichen Massnahme zu ermächtigen. Weshalb trotz Änderung der StPO der Erlass einer entsprechenden kantonalen Bestimmung nötig ist, haben wir unter Ziffer 2.1.10.3 eingehend erörtert.

7.15.2 Begriff und Definition

Verdeckte Vorermittlungen nach KapoG erfolgen oftmals im Vorfeld einer Strafuntersuchung. Sobald sich der Verdacht auf eine strafbare Handlung verdichtet, zieht dies eine Strafuntersuchung nach sich. In deren Rahmen sind unter Umständen verdeckte Ermittlungen nach StPO zulässig. Die gewählte Vorsilbe verdeutlicht die unterschiedliche Zielsetzung der beiden verdeckten Ermittlungshandlungen: Bei der sicherheitspolizeilichen verdeckten Vorermittlung nach KapoG liegt (noch) kein konkreter Anfangsverdacht vor, dass sich eine bestimmte Person strafbar gemacht haben könnte. Bezweckt werden das Erkennen und die Abwehr bestimmter, klar definierter Verbrechen und Vergehen (vgl. Ziffer 7.15.3). Die gerichtspolizeiliche verdeckte Ermittlung nach StPO hingegen dient der Aufklärung einer versuchten oder begangenen Straftat.

Aus diesem Grund schlagen wir im Einklang mit dem Kanton Zug und im Unterschied zur Musterlösung der KKJPD den Begriff der verdeckten Vorermittlung vor (und nicht der verdeckten Fahndung).

Eine verdeckte Vorermittlung liegt demnach vor, wenn Angehörige der Polizei Kanton Solothurn, ohne sich als solche zu erkennen geben, ausserhalb eines Strafverfahrens verdeckt Ermittlungen durchführen.

Anders als im Berner Polizeigesetz vorgesehen, schlagen wir eine Ermächtigung vor, welche sich auf allgemein zugängliche Orte beschränkt. Darunter fallen Restaurants, Bars und Etablisse-

ments, nicht hingegen die privaten Räume eines Clubs. Der technischen Entwicklung Rechnung tragend fallen neben realen Orten auch virtuelle Begegnungsräume unter die Bestimmung. Allerdings darf auch im virtuellen Raum nur in denjenigen Bereichen verdeckt vorermittelt werden, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen. Bereiche, die technisch lediglich bestimmten Personen zugänglich gemacht sind (sogenannten Freunden oder dgl.), oder die durch Passwörter geschützt sind, fallen nicht darunter.

Sollte es sich als notwendig erweisen, in privaten (realen oder virtuellen) Räumen verdeckt zu ermitteln und ist ein eigentliches Einschleusen in das kriminelle Umfeld nötig, darf dies nur nach den Voraussetzungen der StPO erfolgen, welche das Vorliegen eines konkreten Anfangsverdachts voraussetzt. Ebenfalls nach StPO ist gemäss Bundesgericht vorzugehen, wenn ein nicht als solcher erkennbarer Polizeiangehöriger an öffentlich zugänglichen Orten aktiv und zielgerichtet Kontakt mit verdächtigen Personen zu Ermittlungszwecken knüpft. Im Zusammenhang mit Scheinkäufen von Betäubungsmitteln hat das Bundesgericht indessen festgehalten, dass nicht jedes Gespräch im Vorfeld eines Scheinkaufs als verdeckte Ermittlung zu beurteilen sei. Das alleinige Kontaktknüpfen, beispielsweise zwecks Aushandeln der Verkaufsmodalitäten, dürfte gemäss dieser Praxis als Vorermittlungshandlung gestützt auf die vorgeschlagene Bestimmung zulässig sein, insbesondere da es zu keinem Eindringen in ein kriminelles Umfeld unter Ausnutzung eines Vertrauensverhältnisses kommt.

Sobald sich aus dieser Präventivmassnahme nach KapoG ein konkreter Tatverdacht wegen einer versuchten oder begangenen Straftat gegen eine bestimmte Person ergibt, ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren nach Artikel 306 StPO einzuleiten. Handelt es sich um den Verdacht auf eine schwere Straftat i.S.v. Artikel 307 Absatz 1 StPO, hat die Polizei die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu informieren. Falls sich eine verdeckte Ermittlung nach StPO aufdrängen sollte, kann die Staatsanwaltschaft eine solche nach deren Bestimmungen anordnen und dem Haftgericht zur Genehmigung unterbreiten.

7.15.3 Absatz 1: Voraussetzungen

Verdeckte Vorermittlungen dürfen nur zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen durchgeführt werden. Diese Beschränkung, welche auch die Musterlösung und der Kanton Bern vorsehen, rechtfertigt sich unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität. Die Beschränkung auf allgemein zugängliche Orte und virtuelle Begegnungsräume haben wir unter Ziffer 7.15.2 erörtert. Die Vornahme verdeckter Vorermittlungen ist lediglich bei Vorliegen der folgenden vier Voraussetzungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen, rechtmässig.

- Zu Buchstabe a: Es wird eine weitere Einschränkung vorgenommen, indem die Massnahme lediglich zur Abwehr einer im Deliktskatalog nach Artikel 286 Absatz 2 StPO genannten Straftat oder zur Abwehr von Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB vorgenommen werden darf. Die Erweiterung des genannten Deliktskatalogs nach StPO um dieses Delikt erscheint sachgerecht. Gerade Erfahrungen in der jüngsten Vergangenheit haben gezeigt, dass Aufrufe zur Teilnahme an Aufmärschen oder Partys, an welchen es zu Handlungen im Sinne der genannten Strafbestimmungen kommen kann, vielfach über neue technische Kommunikationsmittel getätigt werden. Ausserdem müssen die Anhaltspunkte „konkret“ sein. Verdeckte Vorermittlungen gestützt auf reine Mutmassungen oder Gerüchte sind demzufolge unzulässig. Vielmehr ist eine gewisse Verdichtung der zu erwartenden Begehung erforderlich. Hingegen bedarf es keines eigentlichen Verdachts. Nur so ist sichergestellt, dass sich diese präventive Massnahme auch wirklich als effizient erweisen kann.
- Zu Buchstabe b: Damit wird die Vornahme einer verdeckten Vorermittlung eingeschränkt, indem - wiederum analog zur geltenden StPO sowie zur alten BVE-Bestimmung - die besondere Schwere des Delikts eine wesentliche Voraussetzung für den Eingriff ist und die Massnahme im konkreten Einzelfall zu rechtfertigen hat. Dabei bildet die gesetzliche Strafandrohung lediglich einen Anhaltspunkt. Eine allgemeine Regel ist nicht möglich; vielmehr bedarf

es eines gewissen Ermessensspielraums, so dass dem Einzelfall Rechnung getragen werden kann. Daneben kann auch die Eigenart des Delikts die Durchführung verdeckter Vorermittlungen und den damit einhergehenden Eingriff in die Grundrechte rechtfertigen. Dies kann insbesondere etwa auf strafbare Handlungen zutreffen, bei denen eine erste Kontaktaufnahme mit potentiellen Opfern anonym über das Internet erfolgt. Demnach verlangt Buchstabe b die Vornahme einer entsprechenden Güterabwägung.

- Zu Buchstabe c: Das genannte Subsidiaritätsprinzip kennt auch die StPO als Voraussetzung für die Vornahme verdeckter Ermittlungen. Es hat zur Folge, dass mildere Massnahmen wie beispielsweise zivile Polizeipatrouillen, Auswertung vertraulicher Quellen und Observation der verdeckten Vorermittlung grundsätzlich vorgehen. Demzufolge dürfte es insbesondere im Internet, wo die genannten Alternativen wenig erfolgversprechend sind, zur Vornahme verdeckter Vorermittlungen kommen.
- Zu Buchstabe d: Die Eingriffsintensität gebietet, die von der Polizei angeordnete Massnahme vom Haftrichter genehmigen zu lassen. Unseres Erachtens ist die genannte Behörde und nicht etwa die Staatsanwaltschaft die dafür geeignete unabhängige Instanz, da die Fortführung einer sicherheitspolizeilichen Massnahme zu beurteilen ist und dieses Gericht auch verdeckte Ermittlungen im Rahmen eines Strafverfahrens genehmigt. Auch andere Massnahmen nach KapoG werden vom Haftrichter beurteilt beziehungsweise genehmigt.

Der Haftrichter trifft nach Paragraph 20 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) die weiteren Verfahrensentscheide, die ihm durch Gesetz oder Verordnung des Kantonsrates zugewiesen werden. Bei der neuen Bestimmung (sowie bei § 31 Abs. 5 und § 36^{ter} Abs. 3) handelt es sich um eine derartige Zuweisung.

Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen bieten insgesamt Gewähr, dass verdeckte Vorermittlungen lediglich dann vorgenommen werden, wenn sie sich im konkreten Einzelfall als notwendig, geeignet und angemessen erweisen. Dies gilt umso mehr, als eine unabhängige richterliche Behörde die Massnahme zu genehmigen hat.

7.15.4 Absatz 2: Anordnungscompetenz der Polizei Kanton Solothurn sowie Genehmigungsverfahren

Gefahrenabwehr und Verhütung von Straftaten sind originäre Polizeiaufgaben. Dementsprechend steht die Kompetenz zur Anordnung einer verdeckten Vorermittlung der Polizei zu. Wie bereits erwähnt, sieht auch die Musterlösung nicht vor, die Kompetenz einer anderen Behörde zuzuweisen. Korpsintern steht die Anordnungscompetenz den Polizeioffizieren zu. Die Polizei hat den Antrag innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Vorermittlung beim Haftrichter einzureichen. Das Genehmigungsverfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 289 Abs. 5 StPO.

7.15.5 Absatz 3: Keine verdeckten Vorermittlungen durch Private

Entsprechend der Musterlösung sind lediglich Angehörige eines Polizeikorps zur Vornahme verdeckter Vorermittlungen ermächtigt. Der Einsatz Privater, wie dies in anderen Kantonen vorgesehen ist, lehnen wir hauptsächlich aus drei Gründen ab:

Erstens sind gerade Pädophile im Internet in den letzten Jahren vorsichtiger geworden und haben zwischenzeitlich verschiedene Sicherheitsmassnahmen eingebaut, um dem polizeilichen Zugriff zu entgehen. Dies bedingt bei der Polizei ein stark spezialisiertes und strukturiertes Arbeiten der Vorermittelnden. Die Polizei Kanton Solothurn hat in den letzten Jahren ihre Spezialisten gezielt weitergebildet; der Einsatz Privater ist demnach nicht nötig. Wegen des vorhandenen Know-hows sind verdeckte Vorermittlungen im Übrigen der Polizei Kanton Solothurn vorbehalten.

Zweitens ist die Verhütung von Straftaten eine zentrale Staatsaufgabe. Unter anderem dazu dient die Polizei. Vorliegend geht es um eine präventive Massnahme, welche gestützt auf Anhaltspunkte zu Eingriffen in die persönliche Freiheit und die informationelle Selbstbestimmung potentieller Straftäter führt. Im Zeitpunkt der Vornahme gilt für diese nach wie vor die Unschuldsumutung. Die Vornahme durch rechtlich geschulte Korpsangehörige, welche insbesondere diesem Umstand sowie dem Schutz der Persönlichkeit der Betroffenen Rechnung zu tragen vermögen, erscheint sachgerecht. Den Einsatz Privater jedoch erachten wir unter Berücksichtigung der Grundrechtsrelevanz der Massnahme als unverhältnismässig.

Drittens haben wir uns im RRB Nr. 2011/1927 vom 13. September 2011 zu Handen der Bundesbehörden aus sachlichen Gründen dafür eingesetzt, dass beim neuen Instrument der verdeckten Fahndung nach StPO Private zum Einsatz kommen können; bei verdeckten Vorermittlungen hingegen ist der Einsatz Privater nicht erforderlich, zumal Alkohol-Testkäufe, welche mit Hilfe von Jugendlichen durchgeführt werden, nicht unter diese Bestimmung fallen.

Da bei der vorliegenden verdeckten Vorermittlung keine Privatpersonen eingesetzt werden dürfen, ist im Sinne eines Korrektivs die Möglichkeit, ausländische Polizeiangehörige einzusetzen, nötig. Denn verdeckte Vorermittlungen gegen Angehörige ethnischer Gruppen sind unter Umständen durch Landsleute vorzunehmen, welche neben dem Verständnis für die jeweilige Mentalität über Sprach- und weitere Detailkenntnisse verfügen.

7.15.6 Absatz 4: Ausstattung mit einer Legende und Zusicherung der Anonymität

Verdeckte Vorermittlungen können sich nur als erfolgreich erweisen, wenn die wahre Identität und Funktion der handelnden Korpsangehörigen nicht erkennbar ist und sie sich angepasst an das jeweilige Umfeld verhalten. Im Internet beispielsweise wird der Polizeiangehörige wie allgemein üblich einen Nickname verwenden. Da der Geschäftsverkehr insbesondere im Internet zunehmend mit Kreditkarten abgewickelt wird, muss die Verwendung einer solchen im Rahmen einer verdeckten Vorermittlung zulässig sein. Auch die Benutzung eines fingierten Accounts oder getarnten Internetanschlusses, welche keine Rückschlüsse auf die Zugehörigkeit zur Polizei ermöglichen, muss zulässig sein, will man wirkungsvoll vorermitteln. Ob es sich dabei bereits um Verwendung einer eigentlichen „Legende“ im Sinne einer durch Urkunden abgesicherte falsche Identität handelt, ist umstritten; eine gesicherte Rechtsprechung besteht derzeit nicht.

Die Verwertbarkeit der vorermittelten Ergebnisse in einem allfälligen Strafverfahren muss sichergestellt sein. Aus diesem Grund schlagen wir - im Einklang mit der Bestimmung im Berner Polizeigesetz, abweichend jedoch von der Musterlösung - eine Bestimmung vor, welche die Verwendung von Legenden nötigenfalls erlaubt. Die Kompetenz zur Ausstattung mit einer Legende steht jedoch ausschliesslich dem Polizeikommandanten zu. Damit ist sichergestellt, dass von dieser Möglichkeit lediglich im Sinne einer Ultima Ratio Gebrauch gemacht wird.

Dasselbe gilt für die Möglichkeit, den verdeckt Vorermittelnden Anonymität im Verfahren zuzusichern. Die vorgenommene Beschränkung rechtfertigt sich unseres Erachtens, da die Massnahme zu einer Beschränkung der Verfahrensrechte der betroffenen Person führt.

7.15.7 Absätze 5 und 6: Datenschutz und Mitteilungspflicht

Die Ergebnisse einer rechtmässigen verdeckten Vorermittlung nach KapoG dürfen in einem allfälligen Strafverfahren verwertet werden. Fliessen die Erkenntnisse einer verdeckten Vorermittlung nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten. Analog Paragraph 36^{ter} sind die von einer verdeckten Vorermittlung direkt betroffenen Personen nach Beendigung der Massnahme zu informieren. Die entsprechenden Bestimmungen der StPO über Aufschub oder Unterlassung gelten sinngemäss.

7.15.8 Absatz 7: Verweis auf die StPO

Die folgenden Artikel der StPO gelten sinngemäss: Artikel 141 (Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise), Artikel 150 f. (Zusicherung der Anonymität und Massnahmen zum Schutz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler) sowie die Artikel 287 - 297 über die verdeckte Ermittlung.

7.16 § 36^{sexies} KapoG: Alkohol-Testkäufe

Die Gründe, weshalb wir im Sinne einer Übergangslösung eine Rechtsgrundlage für Alkohol-Testkäufe schaffen, haben wir unter Ziffer 2.1.11 erörtert.

Die Bestimmung entspricht Artikel 13 des Entwurfs für das AlkHG. Absatz 1 besagt, dass die Polizei zwecks Überprüfung, ob die altersabhängigen Abgabebeschränkungen eingehalten werden, Testkäufe anordnen kann. Auch die Stadtpolizeikorps sind dazu befugt, da diese gesetzlichen Vorschriften unter die Lokale Sicherheit fallen. Die Polizei kann anerkannte Fachorganisationen mit der Durchführung von Testkäufen betrauen (vgl. auch Abs. 2 Bst. b).

Absatz 2 stellt sicher, dass die Testergebnisse bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (Bst. a-f) in Straf- und Verwaltungsverfahren verwendet werden können, denn nur dadurch entfalten die Testkäufe und letztlich die Verbote ihre Wirkung. Die Voraussetzungen entsprechen der Bundesbestimmung. Die in der Vergangenheit von der Polizei angeordneten oder durchgeführten Testkäufe haben diesen Vorgaben weitestgehend entsprochen.

Nicht übernommen wird indessen Absatz 3: Der Erlass von Bestimmungen für die vom Bundesrat zu regelnden Bereiche (beispielsweise Anerkennung der Fachorganisationen, Einzelheiten über Begleitung der eingesetzten Jugendlichen, Anforderungen an die Protokollierung der Testkäufe und Frist, innert welcher Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen zu machen ist) ist unter Berücksichtigung der befristeten Geltungsdauer der kantonalen Regelung entbehrlich. Die Polizei wird bis zum Erlass der bundesrätlichen Bestimmungen nach ihrer Praxis vorgehen, welche sich bewährt hat.

7.17 Bestimmungen über Rückkehrverbote im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt

7.17.1 § 37^{bis} Absatz 1 KapoG: Verlängerung der maximal zulässigen Dauer von Rückkehrverboten

Die Bestimmung hat sich bewährt. Grundsätzliche Änderungen sind keine vorzunehmen. Einzig die maximal zulässige Dauer eines Rückkehrverbots ist zum Zweck eines erhöhten Schutzes gefährdeter Personen von bislang 10 auf neu 14 Tage zu verlängern. Die Gründe haben wir unter Ziffer 2.1.12.1 erörtert.

7.17.2 § 37^{ter} Absatz 1 Satz 3 KapoG: Zeitpunkt der Inkrafttretung

Der Wortlaut des bestehenden Paragraphen 37^{ter} Absatz 1 Satz 3 KapoG, wonach Verfügungen „sofort“ in Kraft treten, ist nicht auf die neue Möglichkeit der Publikation im Amtsblatt (siehe Ziffer 7.17.3) zugeschnitten. Er wird an die neue Eröffnungsmöglichkeit angepasst: Rückkehrverbote treten neu „im Zeitpunkt der Eröffnung“ in Kraft, unabhängig von der Art ihrer Eröffnung (persönlich oder publiziert).

7.17.3 § 37^{ter} Absatz 1^{bis} KapoG: Verfahren bei Unmöglichkeit der persönlichen Aushändigung

Indem das Rückkehrverbot neu im Amtsblatt publiziert werden kann, ist die Eröffnung der Verfügung und somit die Geltung des Rückkehrverbots auch in Fällen sichergestellt, in denen eine

persönliche Aushändigung der Verfügung nicht möglich ist. Damit wird der Opferschutz gestärkt.

Im Verwaltungsrechtspflegegesetz ist die Möglichkeit der amtlichen Publikation unzustellbarer Verfügungen allgemein vorgesehen (§ 21 Abs. 3). Diese Möglichkeit wird für nicht persönlich zustellbare Rückkehrverbote wiederholt. Einerseits dient die möglichst abschliessend Regelung des polizeilichen Umgangs mit Fällen häuslicher Gewalt der Rechtssicherheit. Andererseits bringt die vorgeschlagene Bestimmung klar zum Ausdruck, dass von dieser Möglichkeit - im Unterschied zum Verwaltungsrechtspflegegesetz - zurückhaltend und lediglich im Sinne einer Ultima Ratio Gebrauch gemacht wird. Unter Berücksichtigung des sensiblen Verfügungsinhalts ist dies gerechtfertigt.

Bei Unmöglichkeit der persönlichen Aushändigung an die wegzuweisende Person hat die Polizei zunächst ihren Aufenthaltsort zu ermitteln. Die Polizei wird sich insbesondere bei der zu schützenden Person oder Familienangehörigen über mögliche Aufenthaltsorte erkundigen. Ziel ist die möglichst umgehende Eröffnung des Rückkehrverbots. Bleiben die Nachforschungen erfolglos, wird die Polizei die wegzuweisende Person an ihrem Wohnort oder am Ort, an dem sie sich gewöhnlich aufhält, durch angemessene Bekanntmachung zur sofortigen Meldung bei der Polizei auffordern. Die Bekanntmachung kann beispielsweise auch am Arbeitsort der wegzuweisenden Person oder am Wohnort ihrer Eltern erfolgen. Sowohl bei der Wahl des Ortes als auch bei der Wahl der Bekanntmachungsmodalitäten ist der Polizei ein Ermessen einzuräumen, so dass für den jeweiligen Einzelfall eine wirksame und sachgerechte Lösung gefunden werden kann. Bei der Ermessensausübung hat die Polizei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu berücksichtigen und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person angemessen zu wahren.

Kommt die wegzuweisende Person der Aufforderung zur Meldung nicht innert 72 Stunden nach, wird die Polizei die Verfügung im Amtsblatt veröffentlichen. Ab Publikationszeitpunkt gilt sie sodann als rechtmässig eröffnet und das Rückkehrverbot tritt in Kraft. Die genannte Frist stellt sicher, dass eine allfällige Publikation möglichst in der auf die Intervention folgenden Ausgabe des Amtsblattes erscheint.

7.17.4 § 37^{ter} Abs. 2 Bst. b und § 37^{quinquies} Abs. 1 KapoG: Anpassung der Beschwerdefrist

Die Beschwerdefrist wird an die allgemein übliche Frist von 10 Tagen seit Zustellung der angefochtenen Verfügung (§ 32 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz und § 50 KapoG) angepasst.

7.17.5 § 37^{ter} Abs. 2 Bst. e, Abs. 3 Bst. e sowie Abs. 4 KapoG: Meldung des Rückkehrverbots

Die Ergänzungen der Absätze 2 und 3 mit jeweils einem zusätzlichen Buchstaben e stehen im Zusammenhang mit der Änderung von Absatz 4: Neben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird die Polizei Wegweisung und Rückkehrverbot neu auch der Bewährungshilfe melden. Bis anhin wurden weggewiesene Personen lediglich auf die von der Bewährungshilfe angebotenen Gewalttherapien hingewiesen. Obwohl es Weggewiesenen weiterhin freisteht, das Angebot abzulehnen, zeigen Erfahrungen in anderen Kantonen, dass die Bereitschaft, von einem solchen Angebot Gebrauch zu machen, nach erfolgter proaktiver Kontaktaufnahme deutlich zunimmt. Zu diesem Zweck sind der Bewährungshilfe die erforderlichen Informationen zuzustellen. Sowohl die weggewiesene Person (§ 37^{ter} Abs. 2) als auch die gefährdete Person (§ 37^{ter} Abs. 3) sind über die Datenweitergabe zu informieren. Auch diese Massnahme dient dem Opferschutz.

7.17.6 § 37^{sexies} KapoG: Verlängerung auch bei Klage nach Artikel 28b Absatz 2 ZGB

Nach geltendem Recht kommt es zu einer Verlängerung des Rückkehrverbots, wenn die gefährdete Person im Rahmen eines Eheschutz- oder Ehescheidungsverfahrens beantragt, die Massnahmen gemäss Wegweisungsverfügung seien vorsorglich für die Dauer des Verfahrens weiter-

hin anzuordnen. Neu entfalten auch Klagen nach Artikel 28b Absatz 2 ZGB, für welche gemäss Art. 243 Abs. 2 lit. b ZPO das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, diese Wirkung, sofern sie während der Geltungsdauer des polizeilichen Rückkehrverbots beim Zivilrichter eingereicht werden. Das Rückkehrverbot verlängert sich in solchen Fällen bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um 14 Tage. Der geltende Zusatz, wonach die Verlängerung „längstens 10 Tage“ dauert, wird angepasst (Abs. 1). Dies dient einerseits der Gefahrenabwehr. Andererseits wird damit sichergestellt, dass den Betroffenen bis zum Entscheid des Zivilrichters unmissverständlich klar ist, ob das Rückkehrverbot weiterhin Gültigkeit hat oder nicht. Auch dadurch wird der Opferschutz erhöht.

Absatz 2 erfährt lediglich eine sprachliche Anpassung an den geänderten Absatz 1.

Absatz 3 wird präzisiert, indem der Zivilrichter den genannten Personen und Behörden nicht bloss den „Zeitpunkt seines Entscheids“, sondern den betreffend Rückkehrverbot ergangenen Entscheid als solchen mitzuteilen hat. Die effiziente Gefahrenabwehr durch die Polizei bedingt die Kenntnis eines weiterbestehenden Rückkehrverbotes.

7.18 § 39^{bis} KapoG: Feuerverbot

Feuerverbote wurden in der Vergangenheit gestützt auf die polizeiliche Generalklausel erlassen. Wir schlagen nunmehr die ausdrückliche Ermächtigung zum Erlass von Feuerverboten vor, um dem Legalitätsprinzip Nachachtung zu verschaffen.

Die Kompetenz steht dem Kommandanten der Polizei Kanton Solothurn zu. Die Ermächtigungsnorm ist bewusst offen gehalten. Erst in Kenntnis der konkreten Gefährdungslage ist es möglich, die jeweils erforderliche Allgemeinverfügung zu erlassen. Diese hat den Geltungsbereich präzise zu nennen, so dass sich die Rechtsunterworfenen über den Verbotsinhalt Klarheit verschaffen können. Die Verbote sind jeweils verhältnismässig auszugestalten. Sie haben sich räumlich, zeitlich und in sachlicher Hinsicht auf diejenigen Gebiete zu beschränken, in welchen sie sich zur Brandabwehr als nötig erweisen. Wie bislang erfolgt der Erlass in Absprache mit den unter Ziffer 2.1.13 erwähnten Fachstellen.

Die Allgemeinverfügung nennt jeweils auch die Beschwerdemöglichkeit sowie die Androhung der Strafverfolgung. Widerhandlungen können auf Antrag der Direktion der Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) nach Paragraph 90 Absatz 1 Buchstabe e des Gebäudeversicherungsgesetzes mit einer Busse von 30 - 400 Franken geahndet werden. Aufgrund der Dringlichkeit werden Feuerverbote sofort in Kraft gesetzt.

7.19 § 41 KapoG: Datenschutz

7.19.1 Absatz 3: Datenerhebung

Der erste Satz wird ergänzt: Die Polizei ist ermächtigt, nicht nur wie bis anhin „zur Verfolgung von Straftaten“, sondern auch im Zusammenhang mit dem KBM Personendaten „anders als bei der betroffenen Person“ zu erheben. Es können demnach - sofern nötig - andere Personen und Ämter um Informationen angefragt werden. Ausdrücklich vorbehalten sind bestehende Berufsgeheimnisse und besondere gesetzliche Schweigepflichten (Satz 2). Die angefragte Stelle hat gestützt auf die von ihnen zu vollziehenden Erlasse über das Amtshilfegesuch der Polizei zu entscheiden. Berufsgeheimnisse (z.B. Arztgeheimnis) sowie besondere gesetzliche Schweigepflichten (z.B. nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG; SR 312.5), Art. 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 06.10.2000 (ATSG; SR 830.1), § 19 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) bleiben ausdrücklich vorbehalten. In diesen Fällen hat sich die angefragte Stelle gestützt auf das konkret anwendbare Recht zur Auskunftserteilung ermächtigen zu lassen. Das

gewöhnliche Amtsgeheimnis hingegen wird durch die vorgenommene Ergänzung durchbrochen.

Die geltende Mitteilungspflicht (Satz 2) wird - inhaltlich unverändert - in einen dritten Satz überführt.

7.19.2 Absatz 4: Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister

Gemäss Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register vom 12.03.2008 (RegV; BGS 131.51) führen die Gemeinden das Einwohner-, das Stimm- und das Steuerregister elektronisch (§ 3). Der Regierungsrat kann die Gemeinden verpflichten, die Daten ihrer amtlich geführten Personenregister an eine Datenplattform des Kantons, das kantonale Einwohnerregister, zu übermitteln (§ 10 Abs. 4). Personendaten dürfen anderen Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn das in einem Gesetz oder in einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist (§ 21 Abs. 3 Satz 1 InfoDG). Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen nur dann durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht (§ 21 Abs. 3 Satz 2 InfoDG).

Entsprechend diesen Vorgaben des InfoDG schafft Absatz 4 die gesetzliche Grundlage, damit die Polizei auf das kantonale Einwohnerregister Zugriff erlangt und die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten abrufen kann. Dabei handelt es sich sowohl um Personendaten (Name und Vorname, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum, AHV-Nummer) als auch um besonders schützenswerte Personendaten wie beispielsweise Konfessionszugehörigkeit, sofern solche Daten in diesem Register enthalten sein sollten. Die Berechtigung der Polizei zur Bearbeitung von Daten, inkl. besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile, findet sich im bestehenden Paragraphen 41 Absatz 2.

7.20 §§ 43 und 44 KapoG: Aufhebung des Einsichts- und Berichtigungsrechts

Mit Inkrafttreten des InfoDG wurden die beiden Bestimmungen obsolet. Die Einsichts- und Berichtigungsrechte sind in den Paragraphen 26 und 28 InfoDG garantiert. Die Bestimmungen im KapoG können aufgehoben werden. Dies ermöglicht es, in Paragraph 43 eine neue Pflicht der Polizei einzufügen (Ziffer 7.21), Paragraph 44 hingegen wird ersatzlos gestrichen.

7.21 § 43 KapoG: Berichterstattung

Wie bereits bei den betroffenen Massnahmen erwähnt, wird der Polizei neu eine Berichterstattungspflicht auferlegt. Über die besonders sensiblen präventiven Massnahmen (Datenbearbeitung nach 35^{quinquies}, Observation, Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten und verdeckte Vorermittlung nach §§ 36^{ter-quinquies}) hat sie jährlich Bericht über Anzahl der Massnahmen, Aufwand und Ergebnisse zu erstatten. Dadurch wird die rechtmässige Umsetzung der Massnahmen sichergestellt, zumal der Bericht zu veröffentlichen ist.

7.22 § 12^{bis} EG StGB: Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige

Paragraph 12^{bis} enthält zwei Absätze: Während Absatz 1 die Abgabe von gebrannten Wassern inkl. Alcopops an Personen unter 18 Jahren verbietet, bezieht sich Absatz 2 auf Personen unter 16 Jahren: Ihnen dürfen grundsätzlich keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Die vorgeschlagene Bestimmung ist entsprechend dem Alkoholgesetz auszulegen: Gebrannte Wasser sind ausschliesslich durch Vergärung gewonnene alkoholische Erzeugnisse ab einem Alkoholgehalt von 15 Volumenprozent. Alcopops sind bewusst auf den Geschmack Jugendlicher ausgerichtet und weisen im Unterschied zu den gebrannten Wassern einen Alkoholgehalt von weniger als 15 Volumenprozent auf. Es ist zu erwähnen, dass der Entwurf des totalrevidierten AlKHG die Verwendung des Begriffs „Spirituosen“ vorsieht. Sobald das revidierte Gesetz in Kraft treten wird, ist der vorgeschlagene Absatz 1 in diesem Sinne auszulegen.

Im Unterschied zur geltenden Bestimmung des Wirtschaftsgesetzes gilt das Verbot allgemein, d.h. nicht nur beschränkt auf den Handel. Insbesondere die unentgeltliche Abgabe ist vom Verbot erfasst. Ausserdem ist die Weitergabe der Abgabe gleichgestellt.

Beiden Absätzen gemeinsam ist, dass sich nicht der betroffene Jugendliche strafbar macht, sondern diejenige Person, welche ihm entsprechende Getränke abgegeben hat. Personen, welche die elterliche Obhut für die betroffene minderjährige Person innehaben, können sich nach dieser Bestimmung grundsätzlich nicht strafbar machen. Dadurch ist ausgeschlossen, dass sich Eltern, welche ihren Kindern anlässlich eines Festanlasses einen Schluck Wein zum Kosten geben, strafbar machen. Diese Zurückhaltung ist aus mehreren Gründen sachgerecht:

Erstens fehlt es unseres Erachtens nicht nur am öffentlichen Interesse, Minderjährigen jeglichen Kontakt mit alkoholischen Getränken zu verbieten; vielmehr trägt das Erlernen eines gesunden und bewussten Umgangs mit Genussmitteln geradezu wesentlich zur Suchtprävention bei. Zweitens erachten wir eine weitergehende Bestimmung als unverhältnismässigen Eingriff in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Diese machen sich, wie bislang, erst dann nach Artikel 136 StGB strafbar, wenn sie ihren Kindern Getränke in einer Menge verabreichen oder zum Konsum zur Verfügung stellen, welche die Gesundheit gefährden kann.

Eine Anzeige wird gegen diejenige Person erstattet, welche das Getränk abgegeben hat. Sollte es sich dabei um den Inhaber der elterlichen Obhut handeln, kann mangels Strafbarkeit keine Verzeigung erfolgen. Vorbehalten ist Artikel 136 StGB. Ob bei der Abgabe alkoholischer Getränke durch den Inhaber der elterlichen Obhut ein Bericht der Polizei an die zuständige Kinderschutzbehörde erfolgt, liegt im Ermessen der Polizei. Sie hat dabei insbesondere das Kindeswohl zu berücksichtigen. Handelt die abgebende Person, beispielsweise ein Verwandter, im Einverständnis des Inhabers der elterlichen Obhut, nimmt die Polizei eine Verzeigung vor. Die Staatsanwaltschaft kann im Einzelfall gestützt auf das Opportunitätsprinzip auf eine Strafverfolgung verzichten (Art. 8 i.V.m. 310 StPO).

Zur Sicherstellungspraxis, welche die Polizei im öffentlichen Raum aus Gründen des Jugendschutzes fortan verfolgen wird, siehe Ziffer 2.2.1.3.

Zur Zulässigkeit von Alkohol-Testkäufen siehe Ziffer 7.16.

7.23 Streichung von § 35 EG StGB

Unter der Sachüberschrift „Verbotene Kollekten“ werden Veranstaltung von Geldsammlungen ohne entsprechende polizeiliche Bewilligung verboten. Mit der Aufhebung der Bestimmungen über das Sammelwesen im Jahr 1998 (BGS 513.37) ist die Strafbestimmung indessen nicht mehr anwendbar. Das nicht mehr geltende Verbot ist aufzuheben.

7.24 § 103^{quater} GT: Erhebung einer Gebühr für Verfügungen gestützt auf das Konkordat

Die Gebührenerhebung trägt dem Verursacherprinzip Rechnung. Ausserdem dient sie dem einheitlichen Vollzug des Konkordats. Analog zur Gebührenerhebung bei Verfügungen über Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt nach Paragraph 103^{bis} GT hat diejenige Person, welche zur polizeilichen Massnahme Anlass bot, die Kosten zu tragen.

Vorgeschlagen wird ein Gebührenrahmen zwischen 100 und 500 Franken. Damit können unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls kostendeckende Gebühren in Rechnung gestellt werden. Der Empfehlung der KKJPD entsprechend handelt es sich um eine Gebührenerhöhe, welche vergleichbar ist mit derjenigen anderer Konkordatskantone.

Der Rechtsschutz ist gewährleistet: Auch gegen Gebührenrechnungen der Polizei Kanton Solothurn kann nach Paragraf 50 KapoG beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.

8. Rechtliches

8.1 Rechtmässigkeit

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht. Insbesondere steht den Kantonen die Kompetenz zur Regelung des Polizeirechts zu. Ausserdem wird die Praxis des Bundesgerichts berücksichtigt. Den Empfehlungen der KKJPD kommen die Bestimmungen, soweit angezeigt, nach.

8.2 Zuständigkeit

Gemäss Artikel 71 Absatz 1 KV ist der Kantonsrat zuständig für den Erlass aller grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes. Die Beschlussesentwürfe betreffen Gesetze. Diese unterliegen dem fakultativen Referendum, wenn sie mit mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (Art. 36 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 35 Abs. 1 lit. d KV). Andernfalls unterliegen sie dem obligatorischen Referendum.

9. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen 1 und 2 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Departemente
Gerichtsverwaltung
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Amtsblatt
Parlamentsdienste
GS, BGS

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse (im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch die Polizei Kanton Solothurn)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf die Artikel 19, 21, 86 Absatz 1 Buchstabe b, 92 und 93 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Mai 2013 (RRB Nr. 2013/837)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

3. Polizeikorps (Sachüberschrift geändert)

^{1) Aufgehoben.}

^{2) Polizisten und Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA) bilden das Polizeikorps.}

§ 10 Abs. 1 (geändert)

^{1) Das Kommando nimmt Schweizer Bürger, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in die Polizeischule auf.}

§ 10^{bis} Abs. 1 (geändert)

^{1) Die Ausbildung der Polizeianwärter sowie die Weiterbildung der Polizeiangehörigen erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch. Die Ausbildung zum Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA) erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.}

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [511.11.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Korpsangehörige müssen Schweizer Bürger sein. Die Tätigkeit als Polizist setzt den eidgenössischen Fachausweis voraus, die Tätigkeit als Polizeilicher Sicherheitsassistent das entsprechende Zertifikat.

§ 31 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (neu)

³ Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens innert 72 Stunden nach dem Freiheitsentzug in sinngemässer Anwendung von Artikel 225 und 226 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Er kann den Gewahrsam auf längstens zehn Tage verlängern. Die Polizei entlässt die Person nach Wegfall der Gefährdung oder mit dem Ablauf der vom Haftrichter angesetzten Dauer. Vorbehalten bleiben Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

⁵ Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams ist auf Antrag der betroffenen Person vom Haftrichter zu überprüfen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 31^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

Massnahmen gemäss Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann Rayonverbote, Meldeauflagen sowie Polizeigewahrsam gemäss den Artikeln 4, 6 und 8 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007²⁾ anordnen.

³ Die Kantonspolizei ist zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997³⁾ befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei vom 4. Dezember 2009⁴⁾ verpflichtet.

§ 34^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren.

§ 34^{ter} (neu)

4^{ter}. Sicherstellung

a) Gründe und Durchführung

¹ Die Kantonspolizei kann unter Angabe des Grundes Sachen sicherstellen zur

- a) Verhütung einer Straftat gegen Leib und Leben oder eines gemeingefährlichen Verbrechens und Vergehens;

¹⁾ SR [312.0](#).

²⁾ BGS [511.514](#).

³⁾ SR [120](#).

⁴⁾ SR [120.52](#).

[Geschäftsnummer]

- b) Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung;
- c) Abklärung der Eigentumsverhältnisse und zum Schutz vor Verlust und Beschädigung.

² Die Sachen werden gekennzeichnet und in amtliche Verwahrung genommen. Über die sichergestellten Sachen wird ein Verzeichnis geführt.

³ Die betroffene Person ist zu informieren, dass sie eine beschwerdefähige Verfügung betreffend Sicherstellung und eine Kopie des Verzeichnisses nach Absatz 2 verlangen kann.

§ 34^{quater} (neu)

b) *Definitive Einziehung, Verwertung und Vernichtung*

¹ Die Kantonspolizei verfügt die definitive Einziehung von Sachen, welche die Sicherheit von Menschen gefährden. In der Verfügung kann angeordnet werden, dass die Sachen verwertet oder vernichtet werden.

² Sichergestellte Sachen werden insbesondere verwertet,

- a) wenn die Sachen trotz Aufforderung sowie Androhung der Verwertungsfolge nicht innert dreier Monate abgeholt werden;
- b) wenn niemand Anspruch auf die Sachen erhebt;
- c) wenn die Sachen schneller Wertverminderung unterliegen;
- d) wenn die Verwahrung, Pflege und Erhaltung der Sachen mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

³ Sichergestellte Sachen werden vernichtet, wenn eine Verwertung nicht möglich ist.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Verwertung und Vernichtung in einer Verordnung.

§ 34^{quingies} (neu)

c) *Herausgabe der sichergestellten Sachen und des Erlöses*

¹ Sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen, hat die Kantonspolizei die Sachen derjenigen Person, bei der sie sichergestellt worden sind, unter Vorbehalt von Absatz 2 herauszugeben.

² Erheben mehrere Personen Anspruch auf herauszugebende Sachen oder ist die Berechtigung an den Sachen aus anderen Gründen zweifelhaft, so setzt die Kantonspolizei den Ansprechern eine angemessene Frist zur gerichtlichen Klage an. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Verwahrung aufgehoben und die Sachen werden derjenigen Person herausgegeben, bei welcher sie sichergestellt worden sind.

³ Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben.

⁴ Für rechtmässig verwertete Sachen nach § 34^{quater} Absatz 2 Buchstabe b oder c besteht kein Anspruch auf Herausgabe des Erlöses.

§ 34^{sexies} (neu)

d) *Kosten für die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung*

¹ Die notwendigen Aufwendungen für die Sicherstellung und Verwahrung sowie die Kosten für die Verwertung und Vernichtung sind von der nach § 27 verantwortlichen Person zu erstatten.

² Die Kantonspolizei kann die Herausgabe der Sachen oder des Erlöses von der Zahlung der Kosten abhängig machen.

[Geschäftsnummer]

³ Wird die Bezahlung nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Frist verweigert, können die Sachen verwertet oder vernichtet werden.

§ 35^{bis} (neu)

Kantonales Bedrohungsmanagement

a) Gefährderermahnung

¹ Die Kantonspolizei kann Personen, die Anlass zur Annahme geben, dass sie eine Straftat begehen werden, auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren. Unter Androhung der Strafverfolgung kann sie Personen zu diesem Zweck vorladen.

² Die Kantonspolizei kann Massnahmen nach Absatz 1 am Aufenthaltsort von Personen vornehmen, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass sie ein Verbrechen oder ein Vergehen begehen werden.

³ Die Ermahnung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 35^{ter} (neu)

b) Orientierung potentieller Opfer, Meldung an weitere Personen und an Behörden

¹ Die Kantonspolizei kann Daten nach § 6 Absätze 2, 3 und 4 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001¹⁾ von Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft an gefährdete Personen sowie an weitere Personen und Behörden weitergeben, wenn dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet ist.

² Die Kantonspolizei hat bei der Orientierung und Meldung nach Absatz 1 die Persönlichkeitsrechte des Gefährdeters soweit als möglich zu wahren.

³ Orientierung und Meldung nach Absatz 1 erfolgen in der Regel unter gleichzeitiger Information des Gefährdeters. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

§ 35^{quater} (neu)

c) Gefährdungsmeldung an die Kantonspolizei

¹ Behörden nach § 3 InfoDG²⁾ dürfen der Kantonspolizei Gefährdungsmeldungen betreffend Personen erstatten, bei denen eine erhöhte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte.

² Das Melderecht nach Absatz 1 steht auch Heilpersonen im Sinne des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999³⁾ zu.

³ Die Kantonspolizei prüft die Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 und ergreift die notwendigen Massnahmen.

§ 35^{quinquies} (neu)

d) Daten von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft

¹⁾ BGS [114.1](#).

²⁾ BGS [114.1](#).

³⁾ BGS [811.11](#).

[Geschäftsnummer]

¹ Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren und Verhütung von Straftaten Daten nach § 6 Absätze 2, 3 und 4 InfoDG¹⁾ von Personen bearbeiten, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine hohe, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 36 Abs. 1^{bis} (neu)

6. Ausschreibung, verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle (Sachüberschrift geändert)

^{1bis} Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Strafverfolgung Personen, Fahrzeuge und Container im Schengener Informationssystem zwecks verdeckter Registrierung ausschreiben und gezielt kontrollieren, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 33 Absatz 2 oder 3 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro vom 7. Mai 2008²⁾ erfüllt sind.

§ 36^{ter} (neu)

Observation

¹ Die Kantonspolizei kann Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt sowie mit technischen Geräten beobachten und dabei insbesondere Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn

- a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht und
- b) mildere Massnahmen aussichtslos wären oder die Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden.

² Die Observation ist zudem zur Planung und Vorbereitung des Zugriffs auf eine Person zwecks Anhaltung oder vorläufiger Festnahme zulässig.

³ Hat eine Observation einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Haftrichter.

⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme Grund, Art und Dauer der Observation mit. Artikel 283 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007³⁾ gilt sinngemäss.

⁵ Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten und spätestens nach 30 Tagen zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren und die Weitergabe der Daten gemäss § 16^{ter} InfoDG⁴⁾.

§ 36^{quater} (neu)

Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Veranstaltungen zur Beweissicherung

¹ Die Kantonspolizei kann im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Kundgebungen an allgemein zugänglichen Orten Personen oder Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Bild- und Tonträger aufnehmen, wenn aufgrund von Anhaltspunkten anzunehmen ist, dass es zu Straftaten kommen könnte und die Aufzeichnungen der Beweissicherung dienen.

¹⁾ BGS [114.1](#).

²⁾ SR [362.0](#).

³⁾ SR [312.0](#).

⁴⁾ BGS [114.1](#).

[Geschäftsnummer]

² Die Massnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Personen unvermeidbar betroffen werden, von welchen keine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht.

³ Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten und spätestens nach 96 Stunden zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren und die Weitergabe der Daten gemäss § 16^{ter} InfoDG¹.

⁴ Der Kommandant der Kantonspolizei kann die längere Aufbewahrung zu Dokumentations- und Schulungszwecken anordnen. Die datenschutzkonforme Bearbeitung der Aufzeichnungen richtet sich nach § 16 InfoDG².

§ 36^{quinqüies} (neu)

Verdeckte Vorermittlung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen an allgemein zugänglichen Orten sowie in virtuellen Begegnungsräumen im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen, eine verdeckte Vorermittlung durchführen, wenn

- a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass es zu einer strafbaren Handlung nach Artikel 286 Absatz 2 StPO³) oder Artikel 260 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937⁴) kommen könnte und
- b) die besondere Schwere oder Eigenart der Straftat die Massnahme rechtfertigt und
- c) mildere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden und
- d) der Haftrichter die Massnahme genehmigt.

² Die Kantonspolizei stellt den Antrag an den Haftrichter innert 24 Stunden seit Anordnung der verdeckten Vorermittlung.

³ Als verdeckte Vorermittelnde können Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps eingesetzt werden.

⁴ Der Kommandant der Kantonspolizei kann verdeckte Vorermittelnde mit einer Legende ausstatten und ihnen Anonymität zusichern.

⁵ Fliessen die im Rahmen einer verdeckten Vorermittlung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten.

⁶ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt vorermittelt worden ist. Artikel 298 Absätze 2 und 3 StPO⁵) gelten sinngemäss.

⁷ Die Artikel 141, 150 f. und 287-297 StPO⁶) gelten sinngemäss.

§ 36^{sexies} (neu)

Alkohol-Testkäufe

¹) BGS [114.1](#).

²) BGS [114.1](#).

³) SR [312.0](#).

⁴) SR [311.0](#).

⁵) SR [312.0](#).

⁶) SR [312.0](#).

[Geschäftsnummer]

¹ Die Kantonspolizei kann zur Überprüfung der Einhaltung der altersabhängigen Abgabebeschränkungen Testkäufe anordnen oder durchführen.

² Die Ergebnisse von Testkäufen können in Straf- und Verwaltungsverfahren verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die beigezogenen Jugendlichen und die Inhaber ihrer elterlichen Sorge der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt haben;
- b) die Testkäufe von der Polizei oder von anerkannten Fachorganisationen durchgeführt werden;
- c) die beigezogenen Jugendlichen daraufhin geprüft worden sind, ob sie sich für den vorgesehenen Einsatz eignen und sie zureichend darauf vorbereitet worden sind;
- d) die Jugendlichen ihren Einsatz anonym leisten und dabei von einer erwachsenen Person begleitet werden;
- e) keine Massnahmen getroffen werden, die das wahre Alter der Jugendlichen verschleiern;
- f) der Testkauf umgehend protokolliert und dokumentiert wird.

§ 37^{bis} Abs. 1 (geändert)

7. Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt (Art. 28b Abs. 4 ZGB¹⁾)

a) Grundsatz (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die Familiengenossen ernsthaft gefährdet oder mit Gewalt bedroht, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten.

§ 37^{ter} Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 (geändert)

¹ Der weggewiesenen Person ist die Massnahme mit schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Sie hat das Recht, sich vorher mündlich zur Sache zu äussern. Die Verfügung tritt im Zeitpunkt der Eröffnung in Kraft und bestimmt:

Aufzählung unverändert.

^{1bis} Ist die persönliche Aushändigung der Verfügung trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird die weggewiesene Person durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Polizei zu melden. Meldet sie sich innert dreier Tage nicht, wird die Verfügung im Amtsblatt veröffentlicht.

² Die Verfügung weist darauf hin,

- b) (*geändert*) dass das Rückkehrverbot innert 10 Tagen seit Zustellung beim Haftrichter schriftlich angefochten werden kann und einer Anfechtung keine aufschiebende Wirkung zukommt;
- d) (*geändert*) welche Beratungs- und Therapieangebote zur Verfügung stehen;
- e) (*neu*) welchen Behörden die Verfügung zugestellt wird.

³ Die Kantonspolizei teilt den gefährdeten Personen schriftlich mit:

- d) (*geändert*) dass sie Strafantrag stellen können;
- e) (*neu*) welchen Behörden die Verfügung zugestellt wird.

¹⁾ SR [210](#).

[Geschäftsnummer]

⁴ Die Kantonspolizei meldet Wegweisung und Rückkehrverbot der Bewährungshilfe sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnort und am Aufenthaltsort der weggewiesenen Person. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft die nötigen Massnahmen.

§ 37^{quinquies} Abs. 1 (geändert)

¹ Die weggewiesene Person kann die Verfügung innert 10 Tagen seit Zustellung beim Haftrichter schriftlich anfechten.

§ 37^{sexies} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

e) Verlängerung bei zivilrechtlichen Verfahren (Sachüberschrift geändert)

¹ Ersucht die gefährdete Person während der Geltungsdauer des Rückkehrverbots beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 28b Absatz 2 oder Art. 172 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)¹⁾ oder Artikel 276 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)²⁾, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um vierzehn Tage.

² Der Zivilrichter informiert den Haftrichter und die Kantonspolizei über die Einleitung eines Zivilverfahrens nach Absatz 1.

³ Der Zivilrichter teilt seinen Entscheid den betroffenen Personen, dem Haftrichter und der Kantonspolizei unverzüglich schriftlich mit.

§ 39^{bis} (neu)

10. Feuerverbot

¹ Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn kann zur Verhinderung von Bränden unter Androhung der Strafverfolgung ein allgemeines oder teilweises Feuerverbot erlassen, sofern dies aufgrund von anhaltender Trockenheit oder anderer Umstände nötig ist. Feuerverbote treten sofort in Kraft.

§ 41 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Soweit es zur Verfolgung von Straftaten und zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 35^{bis} - 35^{quinquies} erforderlich ist, darf die Kantonspolizei Personendaten auch bei Drittpersonen und Behörden erheben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Berufsgeheimnisses und besondere gesetzliche Schweigepflichten. Ist die Kantonspolizei so vorgegangen, so muss die betroffene Person nachträglich informiert werden, sofern nicht wichtige Interessen der Strafverfolgung entgegenstehen oder die nachträgliche Mitteilung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.

⁴ Die Kantonspolizei kann durch ein Abrufverfahren Einsicht in alle Daten des kantonalen Einwohnerregisters nehmen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

§ 43 Abs. 1 (geändert)

Berichterstattung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei erstellt und veröffentlicht jährlich einen Bericht über die ergriffenen Massnahmen gemäss §§ 35^{quinquies}, 36^{ter}, 36^{quater} und 36^{quinquies}.

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [272](#).

§ 44
Aufgehoben.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 12^{bis} (neu)

Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige

¹ Wer einer Person unter 18 Jahren gebrannte Wasser oder Alcopops abgibt, ohne die elterliche Obhut innezuhaben, wird mit Busse bestraft.

² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Obhut innezuhaben, wird mit Busse bestraft.

§ 35
Aufgehoben.

2.

Der Erlass Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999²⁾ (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf eine Straftat schliessen lassen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

¹⁾ BGS [311.1.](#)

²⁾ BGS [811.11.](#)

[Geschäftsnummer]

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Synopse

Beschlussesentwurf 1: Änderungen des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse

	Beschlussesentwurf 1: Änderungen des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse (im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch die Polizei Kanton Solothurn)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf die Artikel 19, 21, 86 Absatz 1 Buchstabe b, 92 und 93 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX.XX.XXXX <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Kantonspolizei	
vom 23. September 1990 (Stand 1. Januar 2013)	 (Stand 1. Januar 2011)
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	
gestützt auf Artikel 19, 21, 71, 86 litera b, 92 und 93 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. September 1989 ²⁾	
<i>beschliesst:</i>	

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ KRV 1990 S. 29 und 140 sowie Beilage nach S.180.

<p>§ 8 3. Personalbestand</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt die Zahl der Korpsangehörigen und die Zahl der Offizierspensen.</p> <p>² Polizisten und Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA) bilden das Polizeikorps. Die Tätigkeit als Polizist setzt den eidgenössischen Fachausweis voraus, die Tätigkeit als Polizeilicher Sicherheitsassistent das entsprechende Zertifikat.</p>	<p>§ 8 3. Polizeikorps</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Polizisten und Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA) bilden das Polizeikorps.</p>
<p>§ 10 2. Polizeischule a) Allgemein</p> <p>¹ Das Kommando nimmt Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerinnen, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter oder Polizeianwärterinnen im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in die Polizeischule auf.</p> <p>² Unter denselben Voraussetzungen nimmt das Kommando Personen als Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA) im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in das Polizeikorps auf. Die Paragraphen 11-13 sowie 15-18 gelten sinngemäss.</p>	<p>¹ Das Kommando nimmt Schweizer Bürger, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in die Polizeischule auf.</p>
<p>§ 10^{bis} Auslagerung der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Kantonspolizei und Beitritt zum Konkordat</p> <p>¹ Die Ausbildung der Polizeianwärterinnen und -anwärter sowie die Weiterbildung der Polizeiangehörigen erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch. Die Ausbildung zum Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA) erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.</p> <p>² Zu diesem Zweck tritt der Kanton Solothurn dem Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch bei.</p> <p>³ Der Regierungsrat ist befugt, den Beitritt zu erklären und Änderungen des Konkordats zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.</p>	<p>¹ Die Ausbildung der Polizeianwärter sowie die Weiterbildung der Polizeiangehörigen erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch. Die Ausbildung zum Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA) erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.</p>

<p>⁴ Der Kantonsrat bewilligt die zum Vollzug des Konkordats notwendigen finanziellen Mittel.</p> <p>⁵ Bei Bedarf können spezialisierte Weiterbildungskurse am Schweizerischen Polizeiinstitut in Neuenburg (SPIN) oder an anderen Fachinstitutionen besucht werden.</p>	
<p>§ 13 3. Polizeikorps a) Anstellung von Korpsangehörigen</p> <p>¹ Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Korpsangehörige müssen Schweizer Bürger oder Schweizer Bürgerinnen sein und eine Polizeischule erfolgreich abgeschlossen haben.</p> <p>² Für die Anstellung von Offizieren ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.</p>	<p>¹ Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Korpsangehörige müssen Schweizer Bürger sein. Die Tätigkeit als Polizist setzt den eidgenössischen Fachausweis voraus, die Tätigkeit als Polizeilicher Sicherheitsassistent das entsprechende Zertifikat.</p>
<p>§ 31 II. Einzelne Massnahmen 1. Polizeigewahrsam</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann vorübergehend in Gewahrsam nehmen:</p> <p>a) Personen, die sich oder andere ernsthaft gefährden;</p> <p>b) Personen, die wegen ihres Zustandes oder Verhaltens öffentlich Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören;</p> <p>c) Personen, die aus einer Anstalt entwichen sind, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorgerischen Gründen aufzuhalten haben.</p> <p>d) ...</p> <p>² Der in Gewahrsam genommenen Person ist der Grund des Gewahrsams anzugeben. Nach Wegfall dieses Grundes, spätestens nach 24 Stunden, ist die Person zu entlassen oder der erforderlichen Obhut zuzuführen. Ist bei Fremdgefährdung (Abs. 1 lit. a) anzunehmen, dass der Gewahrsam für die Sicherheit Dritter länger als 24 Stunden notwendig ist, beantragt die Polizei dem Haftrichter spä-</p>	

<p>testens innert 24 Stunden nach dem Freiheitsentzug die Verlängerung des Gewahrsams.</p> <p>³ Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens innert 72 Stunden nach dem Freiheitsentzug in sinngemässer Anwendung von Artikel 225 und 226 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Er kann den Gewahrsam auf längstens zehn Tage verlängern. Die Polizei entlässt die Person nach Wegfall der Gefährdung oder mit dem Ablauf der vom Haftrichter angesetzten Dauer. Vorbehalten bleiben Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.</p> <p>⁴ Für die Benachrichtigung der Angehörigen der in Gewahrsam genommenen Person sowie der Sozialbehörden ist Artikel 214 der Schweizerischen Strafprozessordnung sinngemäss anzuwenden.</p>	<p>³ Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens innert 72 Stunden nach dem Freiheitsentzug in sinngemässer Anwendung von Artikel 225 und 226 der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁾ über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Er kann den Gewahrsam auf längstens zehn Tage verlängern. Die Polizei entlässt die Person nach Wegfall der Gefährdung oder mit dem Ablauf der vom Haftrichter angesetzten Dauer. Vorbehalten bleiben Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.</p> <p>⁵ Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams ist auf Antrag der betroffenen Person vom Haftrichter zu überprüfen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.</p>
<p>§ 31^{bis} Massnahmen gemäss Bundesgesetz zur Wahrung der inneren Sicherheit</p> <p>¹ Die Kantonspolizei ist zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13a des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS) befugt und zur Allgemeinen Information der zuständigen Bundesbehörde gemäss Artikel 8 lit. f der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 27. Juni 2001 (VWIS) verpflichtet. Die Kantonspolizei kann Polizeigewahrsam, Rayonverbote sowie Meldeauflagen gemäss den Artikeln 24b, 24d und 24e BWIS anordnen.</p> <p>² Der Haftrichter ist die zur Prüfung des angeordneten Polizeigewahrsams zuständige Instanz.</p>	<p>§ 31^{bis} Massnahmen gemäss Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Rayonverbote, Meldeauflagen sowie Polizeigewahrsam gemäss den Artikeln 4, 6 und 8 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007³⁾ anordnen.</p> <p>³ Die Kantonspolizei ist zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997⁴⁾ befugt und zur Meldung an die zuständige</p>

¹⁾ SR [272](#).

²⁾ SR [312.0](#).

³⁾ BGS [511.514](#).

	Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei vom 4. Dezember 2009 ¹⁾ verpflichtet.
<p>§ 34^{bis} 4^{bis}. Durchsuchungen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um eine gegenwärtige und erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren.</p> <p>² Die Kantonspolizei kann Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um eine Person zur Vor-, Zu- oder Rückführung in Gewahrsam zu nehmen und die begründete Annahme besteht, dass sie sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.</p> <p>³ Durchsuchungen und Untersuchungen im Strafverfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren.</p>
	<p>§ 34^{ter} 4^{ter}. Sicherstellung a) Gründe und Durchführung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann unter Angabe des Grundes Sachen sicherstellen zur</p> <p>a) Verhütung einer Straftat gegen Leib und Leben oder eines gemeingefährlichen Verbrechens und Vergehens;</p> <p>b) Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung;</p> <p>c) Abklärung der Eigentumsverhältnisse und zum Schutz vor Verlust und Beschädigung.</p> <p>² Die Sachen werden gekennzeichnet und in amtliche Verwahrung genommen. Über die sichergestellten Sachen wird ein Verzeichnis geführt.</p> <p>³ Die betroffene Person ist zu informieren, dass sie eine beschwerdefähige Verfü-</p>

⁴⁾ SR [120](#).

¹⁾ SR [120.52](#).

	gung betreffend Sicherstellung und eine Kopie des Verzeichnisses nach Absatz 2 verlangen kann.
	<p>§ 34^{quater} b) Definitive Einziehung, Verwertung und Vernichtung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei verfügt die definitive Einziehung von Sachen, welche die Sicherheit von Menschen gefährden. In der Verfügung kann angeordnet werden, dass die Sachen verwertet oder vernichtet werden.</p> <p>² Sichergestellte Sachen werden insbesondere verwertet,</p> <p>a) wenn die Sachen trotz Aufforderung sowie Androhung der Verwertungsfolge nicht innert dreier Monate abgeholt werden;</p> <p>b) wenn niemand Anspruch auf die Sachen erhebt;</p> <p>c) wenn die Sachen schneller Wertverminderung unterliegen;</p> <p>d) wenn die Verwahrung, Pflege und Erhaltung der Sachen mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.</p> <p>³ Sichergestellte Sachen werden vernichtet, wenn eine Verwertung nicht möglich ist.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Verwertung und Vernichtung in einer Verordnung.</p>
	<p>§ 34^{quinquies} c) Herausgabe der sichergestellten Sachen und des Erlöses</p> <p>¹ Sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen, hat die Kantonspolizei die Sachen derjenigen Person, bei der sie sichergestellt worden sind, unter Vorbehalt von Absatz 2 herauszugeben.</p> <p>² Erheben mehrere Personen Anspruch auf herauszugebende Sachen oder ist die Berechtigung an den Sachen aus anderen Gründen zweifelhaft, so setzt die Kantonspolizei den Ansprechern eine angemessene Frist zur gerichtlichen Klage an. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Verwahrung aufgehoben und die Sachen werden derjenigen Person herausgegeben, bei welcher sie sicherge-</p>

	<p>stellt worden sind.</p> <p>³ Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben.</p> <p>⁴ Für rechtmässig verwertete Sachen nach § 34^{quater} Absatz 2 Buchstabe b oder c besteht kein Anspruch auf Herausgabe des Erlöses.</p>
	<p>§ 34^{sexies} d) Kosten für die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung</p> <p>¹ Die notwendigen Aufwendungen für die Sicherstellung und Verwahrung sowie die Kosten für die Verwertung und Vernichtung sind von der nach § 27 verantwortlichen Person zu erstatten.</p> <p>² Die Kantonspolizei kann die Herausgabe der Sachen oder des Erlöses von der Zahlung der Kosten abhängig machen.</p> <p>³ Wird die Bezahlung nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Frist verweigert, können die Sachen verwertet oder vernichtet werden.</p>
	<p>§ 35^{bis} Kantonales Bedrohungsmanagement a) Gefährderermahnung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Personen, die Anlass zur Annahme geben, dass sie eine Straftat begehen werden, auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren. Unter Androhung der Strafverfolgung kann sie Personen zu diesem Zweck vorladen.</p> <p>² Die Kantonspolizei kann Massnahmen nach Absatz 1 am Aufenthaltsort von Personen vornehmen, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass sie ein Verbrechen oder ein Vergehen begehen werden.</p> <p>³ Die Ermahnung kann auch schriftlich erfolgen.</p>
	<p>§ 35^{ter} b) Orientierung potentieller Opfer, Meldung an weitere Personen und an Behörden</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Daten nach § 6 Absätze 2, 3 und 4 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001¹⁾ von Personen mit er-</p>

	<p>höher Gewaltbereitschaft an gefährdete Personen sowie an weitere Personen und Behörden weitergeben, wenn dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet ist.</p> <p>² Die Kantonspolizei hat bei der Orientierung und Meldung nach Absatz 1 die Persönlichkeitsrechte des Gefährders soweit als möglich zu wahren.</p> <p>³ Orientierung und Meldung nach Absatz 1 erfolgen in der Regel unter gleichzeitiger Information des Gefährders. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.</p>
	<p>§ 35^{quater} c) Gefährdungsmeldung an die Kantonspolizei</p> <p>¹ Behörden nach § 3 InfoDG¹⁾ dürfen der Kantonspolizei Gefährdungsmeldungen betreffend Personen erstatten, bei denen eine erhöhte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte.</p> <p>² Das Melderecht nach Absatz 1 steht auch Heilpersonen im Sinne des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999²⁾ zu.</p> <p>³ Die Kantonspolizei prüft die Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 und ergreift die notwendigen Massnahmen.</p>
	<p>§ 35^{quinquies} d) Daten von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren und Verhütung von Straftaten Daten nach § 6 Absätze 2, 3 und 4 InfoDG³⁾ von Personen bearbeiten, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine hohe, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>

¹⁾ BGS [114.1](#).

¹⁾ BGS [114.1](#).

²⁾ BGS [811.11](#).

³⁾ BGS [114.1](#).

<p>§ 36 6. Ausschreibung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei schreibt im Schweizerischen Polizeianzeiger eine Person aus, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Spezialgesetzgebung dies vorsieht;b) ihr Verhalten den ernstlichen Verdacht begründet, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder bereite ein solches vor;c) ihr eine amtliche Verfügung oder ein amtlicher Entscheid zugestellt werden muss;d) die Voraussetzungen von § 32 vorliegen;e) sie vermisst wird. <p>² Die Ausschreibung wird widerrufen, sobald der Grund entfallen ist.</p>	<p>§ 36 6. Ausschreibung, verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle</p> <p>^{1bis} Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Strafverfolgung Personen, Fahrzeuge und Container im Schengener Informationssystem zwecks verdeckter Registrierung ausschreiben und gezielt kontrollieren, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 33 Absatz 2 oder 3 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro vom 7. Mai 2008¹⁾ erfüllt sind.</p>
	<p>§ 36^{ter} Observation</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt sowie mit technischen Geräten beobachten und dabei insbesondere Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht undb) mildere Massnahmen aussichtslos wären oder die Verhinderung der Straftat

¹⁾ SR [362.0](#).

	<p>unverhältnismässig erschweren würden.</p> <p>² Die Observation ist zudem zur Planung und Vorbereitung des Zugriffs auf eine Person zwecks Anhaltung oder vorläufiger Festnahme zulässig.</p> <p>³ Hat eine Observation einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Haftrichter.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme Grund, Art und Dauer der Observation mit. Artikel 283 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ gilt sinngemäss.</p> <p>⁵ Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten und spätestens nach 30 Tagen zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren und die Weitergabe der Daten gemäss § 16^{ter} InfoDG²⁾.</p>
	<p>§ 36^{quater} Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Veranstaltungen zur Beweissicherung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Kundgebungen an allgemein zugänglichen Orten Personen oder Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Bild- und Tonträger aufnehmen, wenn aufgrund von Anhaltspunkten anzunehmen ist, dass es zu Straftaten kommen könnte und die Aufzeichnungen der Beweissicherung dienen.</p> <p>² Die Massnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Personen unvermeidbar betroffen werden, von welchen keine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht.</p> <p>³ Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten und spätestens nach 96 Stunden zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren und die Weitergabe der Daten gemäss § 16^{ter} InfoDG³⁾.</p> <p>⁴ Der Kommandant der Kantonspolizei kann die längere Aufbewahrung zu Dokumentations- und Schulungszwecken anordnen. Die datenschutzkonforme Bear-</p>

¹⁾ SR [312.0](#).

²⁾ BGS [114.1](#).

³⁾ BGS [114.1](#).

	beitung der Aufzeichnungen richtet sich nach § 16 InfoDG ¹⁾ .
	<p>§ 36^{quinquies} Verdeckte Vorermittlung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen an allgemein zugänglichen Orten sowie in virtuellen Begegnungsräumen im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen, eine verdeckte Vorermittlung durchführen, wenn</p> <p>a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass es zu einer strafbaren Handlung nach Artikel 286 Absatz 2 StPO²⁾ oder Artikel 260 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937³⁾ kommen könnte und</p> <p>b) die besondere Schwere oder Eigenart der Straftat die Massnahme rechtfertigt und</p> <p>c) mildere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden und</p> <p>d) der Haftrichter die Massnahme genehmigt.</p> <p>² Die Kantonspolizei stellt den Antrag an den Haftrichter innert 24 Stunden seit Anordnung der verdeckten Vorermittlung.</p> <p>³ Als verdeckte Vorermittelnde können Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps eingesetzt werden.</p> <p>⁴ Der Kommandant der Kantonspolizei kann verdeckte Vorermittelnde mit einer Legende ausstatten und ihnen Anonymität zusichern.</p> <p>⁵ Fliessen die im Rahmen einer verdeckten Vorermittlung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten.</p>

¹⁾ BGS [114.1](#).

²⁾ SR [312.0](#).

³⁾ SR [311.0](#).

	<p>⁶ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt vorermittelt worden ist. Artikel 298 Absätze 2 und 3 StPO¹⁾ gelten sinngemäss.</p> <p>⁷ Die Artikel 141, 150 f. und 287-297 StPO²⁾ gelten sinngemäss.</p>
	<p>§ 36^{sexies} Alkohol-Testkäufe</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Überprüfung der Einhaltung der altersabhängigen Abgabebeschränkungen Testkäufe anordnen oder durchführen.</p> <p>² Die Ergebnisse von Testkäufen können in Straf- und Verwaltungsverfahren verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die beigezogenen Jugendlichen und die Inhaber ihrer elterlichen Sorge der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt haben;b) die Testkäufe von der Polizei oder von anerkannten Fachorganisationen durchgeführt werden;c) die beigezogenen Jugendlichen daraufhin geprüft worden sind, ob sie sich für den vorgesehenen Einsatz eignen und sie zureichend darauf vorbereitet worden sind;d) die Jugendlichen ihren Einsatz anonym leisten und dabei von einer erwachsenen Person begleitet werden;e) keine Massnahmen getroffen werden, die das wahre Alter der Jugendlichen verschleiern;f) der Testkauf umgehend protokolliert und dokumentiert wird.
<p>§ 37^{bis} 7. Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt (Art. 28b Abs. 4 ZGB) a) Grundsatz</p>	<p>§ 37^{bis} 7. Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt (Art. 28b Abs. 4 ZGB¹⁾) a) Grundsatz</p>

¹⁾ SR [312.0](#).

²⁾ SR [312.0](#).

¹⁾ SR [210](#).

<p>¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die Familiengenossen ernsthaft gefährdet oder mit Gewalt bedroht, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 10 Tage verbieten.</p> <p>² Die Wegweisung und das Rückkehrverbot können sich auf weitere klar bezeichnete Orte beziehen, insbesondere auf den Arbeitsort oder den Schulort der gefährdeten Personen.</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die Familiengenossen ernsthaft gefährdet oder mit Gewalt bedroht, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten.</p>
<p>§ 37^{ter} b) Verfügung</p> <p>¹ Der weggewiesenen Person ist die Massnahme mit schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Sie hat das Recht, sich vorher mündlich zur Sache zu äussern. Die Verfügung tritt sofort in Kraft und bestimmt:</p> <p>a) auf welche Orte sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;</p> <p>b) bis wann das Rückkehrverbot gilt.</p> <p>² Die Verfügung weist darauf hin,</p> <p>a) welches die Folgen der Missachtung der Verfügung sind;</p> <p>b) dass das Rückkehrverbot während seiner Dauer beim Haftrichter schriftlich angefochten werden kann und einer Anfechtung keine aufschiebende Wirkung zukommt;</p> <p>c) dass sich das Rückkehrverbot nach § 37^{sexies} verlängern kann;</p> <p>d) welche Beratungs- und Therapieangebote zur Verfügung stehen.</p>	<p>¹ Der weggewiesenen Person ist die Massnahme mit schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Sie hat das Recht, sich vorher mündlich zur Sache zu äussern. Die Verfügung tritt im Zeitpunkt der Eröffnung in Kraft und bestimmt:</p> <p>^{1bis} Ist die persönliche Aushändigung der Verfügung trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird die weggewiesene Person durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Polizei zu melden. Meldet sie sich innert dreier Tage nicht, wird die Verfügung im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>b) dass das Rückkehrverbot innert 10 Tagen seit Zustellung beim Haftrichter schriftlich angefochten werden kann und einer Anfechtung keine aufschiebende Wirkung zukommt;</p> <p>d) welche Beratungs- und Therapieangebote zur Verfügung stehen;</p> <p>e) welchen Behörden die Verfügung zugestellt wird.</p>

<p>³ Die Kantonspolizei teilt den gefährdeten Personen schriftlich mit:</p> <p>a) auf welche Orte sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;</p> <p>b) welche Beratungs- und Opferhilfestellen zur Verfügung stehen;</p> <p>c) dass sie den Zivilrichter anrufen können;</p> <p>d) dass sie Strafantrag stellen können.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei meldet Wegweisung und Rückkehrverbot der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnort und am Aufenthaltsort der weggewiesenen Person. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft die nötigen Massnahmen.</p>	<p>d) dass sie Strafantrag stellen können;</p> <p>e) welchen Behörden die Verfügung zugestellt wird.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei meldet Wegweisung und Rückkehrverbot der Bewährungshilfe sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnort und am Aufenthaltsort der weggewiesenen Person. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft die nötigen Massnahmen.</p>
<p>§ 37^{quinquies} d) Rechtsmittel</p> <p>¹ Während der Dauer des Rückkehrverbots kann die weggewiesene Person die Verfügung beim Haftrichter schriftlich anfechten.</p> <p>² Der Haftrichter prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Er kann eine mündliche Verhandlung anordnen.</p> <p>³ Er begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn den betroffenen Personen und der Kantonspolizei spätestens 72 Stunden nach Beschwerdeeingang. Gegen den Entscheid ist kein kantonales Rechtsmittel gegeben.</p> <p>⁴ Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>¹ Die weggewiesene Person kann die Verfügung innert 10 Tagen seit Zustellung beim Haftrichter schriftlich anfechten.</p>
<p>§ 37^{sexies} e) Verlängerung</p> <p>¹ Hat die gefährdete Person innert sieben Tagen nach Wegweisung beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um zehn Tage.</p>	<p>§ 37^{sexies} e) Verlängerung bei zivilrechtlichen Verfahren</p> <p>¹ Ersucht die gefährdete Person während der Geltungsdauer des Rückkehrverbots beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 28b Absatz 2 oder Art. 172 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)¹⁾ oder Artikel 276 der Schweizerischen Zivilprozessordnung</p>

<p>² Der Zivilrichter informiert den Haftrichter und die Kantonspolizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs.</p> <p>³ Er teilt den Zeitpunkt seines Entscheids den betroffenen Personen, dem Haftrichter und der Kantonspolizei unverzüglich schriftlich mit.</p>	<p>vom 19. Dezember 2008 (ZPO)¹⁾, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um vierzehn Tage.</p> <p>² Der Zivilrichter informiert den Haftrichter und die Kantonspolizei über die Einleitung eines Zivilverfahrens nach Absatz 1.</p> <p>³ Der Zivilrichter teilt seinen Entscheid den betroffenen Personen, dem Haftrichter und der Kantonspolizei unverzüglich schriftlich mit.</p>
	<p>§ 39^{bis} 10. Feuerverbot</p> <p>¹ Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn kann zur Verhinderung von Bränden unter Androhung der Strafverfolgung ein allgemeines oder teilweises Feuerverbot erlassen, sofern dies aufgrund von anhaltender Trockenheit oder anderer Umstände nötig ist. Feuerverbote treten sofort in Kraft.</p>
<p>§ 41 II. Datenschutz</p> <p>¹ Für Daten und Akten der Kantonspolizei gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und den Datenschutz.</p> <p>² Die Kantonspolizei darf besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verfolgung von Straftaten, erforderlich ist.</p> <p>³ Sie darf Personendaten auch anders als bei der betroffenen Person erheben, wenn die Verfolgung von Straftaten es erfordert. Ist die Kantonspolizei so vorgegangen, so muss die betroffene Person nachträglich informiert werden, sofern nicht wichtige Interessen der Strafverfolgung entgegenstehen oder die nachträgliche Mitteilung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.</p>	<p>³ Soweit es zur Verfolgung von Straftaten und zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 35^{bis} - 35^{quinquies} erforderlich ist, darf die Kantonspolizei Personendaten auch bei Drittpersonen und Behörden erheben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Berufsgeheimnisses und besondere gesetzliche Schweigepflichten. Ist die Kantonspolizei so vorgegangen, so muss die betroffene Person nachträglich informiert werden, sofern nicht wichtige Interessen der Strafverfolgung entgegenstehen oder die nachträgliche Mitteilung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei kann durch ein Abrufverfahren Einsicht in alle Daten des</p>

¹⁾ SR [210](#).

¹⁾ SR [272](#).

	kantonalen Einwohnerregisters nehmen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
§ 43 IV. Rechte Betroffener 1. Einsichtsrecht ¹ Jedermann kann in die Aufzeichnungen über seine Person Einsicht nehmen. Ausgenommen sind die Akten in hängigen Verfahren.	§ 43 Berichterstattung ¹ Die Kantonspolizei erstellt und veröffentlicht jährlich einen Bericht über die ergriffenen Massnahmen gemäss §§ 35 ^{quinquies} , 36 ^{ter} , 36 ^{quater} und 36 ^{quinquies} .
§ 44 2. Berichtigung ¹ Fehlerhafte Aufzeichnungen sind von Amtes wegen zu berichtigen. ² Der Betroffene kann beim Kommando die Berichtigung unrichtiger Aufzeichnungen beantragen.	§ 44 Aufgehoben.
Inkrafttreten am 1. Januar 1991. Publiziert im Amtsblatt vom 6. Dezember 1990.	
	II.
	1. Der Erlass Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
	§ 12^{bis} Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige ¹ Wer einer Person unter 18 Jahren gebrannte Wasser oder Alcopops abgibt, ohne die elterliche Obhut innezuhaben, wird mit Busse bestraft. ² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Obhut innezuhaben, wird mit Busse bestraft.
§ 35 Verbotene Kollekten ¹ Wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld oder andern Beiträ-	§ 35 Aufgehoben.

<p>gen oder von Unterschriften hierzu von Haus zu Haus veranstaltet, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Das gesammelte Geld und die Unterschriftenbogen können konfisziert werden.</p>	
	<p>2. Der Erlass Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 19 10. Anzeigepflicht und Anzeigerecht</p> <p>¹ Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. Sie sind ermächtigt, die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge erfordern.</p> <p>² Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.</p> <p>^{2bis} Sie sind zu Meldungen für wissenschaftliche Untersuchungen gemäss § 7, insbesondere für die Erstellung und Führung des Krebsregisters, verpflichtet, sofern die betroffene Person der Weitergabe der Daten ausdrücklich zugestimmt hat.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die spezialrechtlichen Meldepflichten.</p>	<p>² Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf eine Straftat schliessen lassen.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
	<p>Solothurn,</p>

	<p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Susanne Schaffner Präsidentin</p> <p>Fritz Brechbühl Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn,
gestützt auf Paragraf 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04. April 1954 (EG ZGB)¹⁾,
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
14. Mai 2013 (RRB Nr. 2013/837)

beschliesst:

I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979²⁾ (Stand 1. September 2011)
wird wie folgt geändert:

§ 103^{quater} (neu)

Verfügungen über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15.11.2007)³⁾ 100-500

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

1) BGS 211.1.

2) BGS 615.11.

3) BGS 511.514.

[Geschäftsnummer]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Synoptische Darstellung der Änderung des Gebührentarifs 2013

Gebührentarif vom 24. Oktober 1979	Entwurf
	<p>§ 103^{quater} Verfügungen über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15.11.2007)¹⁾ 100-500</p>

¹⁾ BGS 511.514.